

I. Die Ordnungen der Gilde von 1543-1843.

Im hiesigen Stadtarchiv befindet sich eine bisher ungedruckte Chronik von Halberstadt, die seit dem Jahre 1801 mit großer Sorgfalt geführt ist und folgenden Bericht über ein 1843 hier abgehaltenes Schützenfest enthält:

„Am 18. April h. a. feierte der Halberstädter Schützenverein das Fest der Erinnerung an die vor 300 Jahren erfolgte Bestätigung seines Bestehens und hatte davon an des Königs Majestät Anzeige gemacht, welcher durch eine Kabinetsordre vom 24. April seine Teilnahme zu erkennen gab und ein Ehrengeschenk verhiess. Es waren zu dieser Jubelfeier Deputationen der Schützenvereine aus Magdeburg, Braunschweig, Stolberg, Quedlinburg und den näher belegenen Städten mit ihren Fahnen, alten Waffen und sonstigen Merkwürdigkeiten hier eingetroffen. Des Prinzen Karl von Preußen Kgl. H. hatten das Protektorat des hiesigen Schützenvereins angenommen und demselben zur Jubelfeier eine schöne Ehrenscheibe mit Abbildung des Lustschlosses Glienicke geschenkt. Der Magdeburgische Verein hatte einen kolossalen versilberten Doppeladler mit dem Wappen der Stadt Magdeburg zum Andenken hergesandt, die Deputation von Schwanebeck brachte das sauber mit Silber getriebene Wappen ihrer Stadt und mehrere andere Deputationen gemalte Scheiben mit. Morgens 8 Uhr marschierte der hiesige Schützenverein, welcher sich größtenteils geschmackvoll uniformiert¹⁾ hatte, mit den fremden Deputationen und Fahnen an der Spitze auf dem Holzmarkte auf,

¹⁾ Die Preise für Gegenstände, die damals zur Ausrüstung eines Schützen gehörten, werden folgendermassen mitgeteilt:

1. Eine vollständige, probemässig angefertigte Uniform	9	Thr.	13	Sgr.	9	Pf.
2. Ein Hirschfänger	1	„	22	„	6	„
3. Kartousche und Gurt	1	„	15	„	—	„
4. Echt vergoldete Kartouschen-Dekoration			25	„	—	„

Die Kosten für die Uniform setzen sich also zusammen:

1. Ein Uniformsüberrock gefertigt	1	Thr.	15	Sgr.		
2. Wattierung und Seide			15	„		
3. An gutes Futter für die Schösse			25	„		
4. 22 Stück Knöpfe	1	„	10	„		
5. Goldschnur auf die Achsel			5	„		
6. Das Tuch dekatiert			3	„	9	Pf.
7. Für hellblau Tuch			15	„		
8. 3 Ellen grünes Tuch	4	„	15	„		

9 Thr. 13 Sgr. 9 Pf.

Die Unkosten für Uniformierung der Hornisten, Tambours, Schützendiener und Boten trug der Domherr Spiegel zum Diesenberg. Er zahlte zu diesem Zwecke am 15. Oktober 1842 157 Thr. 11 Sgr. 3 Pf.

holte die vorgedachten Geschenke und die Mitglieder der beiden Stadtbehörden vom Rathause ab und marschierte mit denselben nach der Moritzkirche, woselbst mit höherer Genehmigung der Herr Oberprediger Hennecke eine passende, feierliche Rede an den Verein hielt. Dann marschierte man durch die Stadt aus dem Breithore hinaus nach dem Schützenwalle, um ein großes Festschießen zu halten. Hierauf wurde in einem daselbst von Brettern erbauten, mit alten Waffen, Fahnen, Büsten, den vorgedachten Geschenken und mit Tannenzweigen dekorierten Festsale ein Mittagmahl eingenommen, an welchem über 300 Personen Teil nahmen. Gleich zu Anfang der Tafel übergab der Herr Oberbürgermeister von Brüncken Namens der beiden Stadtbehörden dem Vereine einen großen silbernen Pokal mit einer passenden Anrede zum Andenken und trank daraus auf das noch lange glückliche Fortbestehen des Vereins, worauf der schöne Pokal, mit Champagner gefüllt, die Runde bei sämtlichen Gästen machte. Am 19. April hielt der Schützenverein nochmals einen festlichen Auszug und beschloß das Fest mit einem Balle in dem vorgedachten Festsale.“

Den Anlaß zu diesen Festlichkeiten gab der Umstand, daß am 13. April 1543 der Rat unserer Stadt als Patron der Schützengilde deren Statuten bestätigte, die in ihren Hauptzügen wohl schon längere Zeit festlagen,²⁾ seit dem genannten Jahre aber der Gilde als verbindliche Grundlage dienten. Diese Statuten sind der Gesellschaft noch jetzt als Originalurkunde auf Pergament erhalten. Abgedruckt sind sie bereits, mehr oder weniger genau, in den Neuen gemeinnützigen Blättern (Halberstadt 1794), sowie durch Schmidt in der Zeitschrift des Harzvereins von 1891. Der folgende Neuabdruck, der auf die Urkunde selbst zurückgeht und auch deren oft schwankende Schreibweise durchaus beibehält, weil die buchstäbliche Wiedergabe eine Probe der Schreibweise der betreffenden Zeit liefert und die Fortschritte der Neuzeit auf diesem Gebiete in helles Licht stellt, war erforderlich, da nur so ein Vergleich mit den Statuten unserer Gilde aus späteren Jahrhunderten wie auch mit denen der Quedlinburger und Aschersleben Gilden aus gleicher Zeit sich ermöglichen ließ. Ein Vergleich der drei Städte liegt nahe einmal wegen des uralten Bundesverhältnisses, in dem sie zueinander standen³⁾, und dann weil es doch gewiß nicht rein zufällig ist, daß die ältesten erhaltenen Ordnungen der drei Städte alle etwa aus derselben Zeit stammen, die Quedlinburger

2) Eine ältere Ordnung ist nicht erhalten. Wenn wir auch annehmen, dass die vorliegende bereits auf einer früheren beruht, so fehlt der erhaltenen doch sicher mancherlei, was für derartige Verbände vor der Reformation charakteristisch war, z. B. die Aufnahme von Schwestern neben den Brüdern, der Anschluss an irgend eine geistl. Korporation, die damit verbundene Teilnahme am kirchl. Leben, Prozessionen u. dgl.

3) Das U. B. H. berichtet unterm 2. Mai 1328: We . . . radmanne unde borghere gemene von Halberstad Quedelingborg unde Aschersleve bekennen in disem breve unde don wetlich allen, de en seen oder horen, dat we mid ghuden Willen sin vruntliken over en komen, als hirna bescreven steyt. Nach dem weiteren Wortlaut schliessen die Städte ein Bündnis zur Abwehr und sagen einander bestimmte Unterstützung zu. — Erneuert und bekräftigt wird dieser Bund 1343, wozu U. B. H. Nr. 471–73 zu vergleichen. Nach Nr. 489 schliesst sich 1351 Helmstedt dem Bunde an. Überhaupt werden die Städte

aus dem Jahre 1541 (Lorenz: die Schützenbrüderschaft in Quedlinburg), die Halberstädter aus 1543 und die Aschersleber aus 1547 (Straßburger: Festschrift zum 350jährigen Jubiläumsschießen). In den Anmerkungen soll auf auffallende Unterschiede sowie augenscheinliche Übereinstimmungen hingewiesen werden.

1543. Die niederdeutsche Urkunde lautet:

Wye Borgermeister unde Radttmanne der Stadt Halberstadt bekennen vor ydermen-nych datte dusße hyernagescrevene Ordination wilkor undt Statuta dorch die Ersamenn vorsichtigenn Schutten Meyster deynstlude undt alle gemeyne Schuttenbroider der Schuttenn gesellschopp offter broiderschop Unnsere borgere vormyddelst eyndrechtiglicher orer aller bewilligungk ock mydt unsem wetten willen undt fulborde upgerichtet bestediget geconfirmirer dorch sie alle orhe nachkomenn Inthokunfft vheste unndt ewiglichen tho haldenn.

Erstlichenn So schalenn die Schuttenn alle ierliches des dynstdages inn dem pingestenn keysen eynen nygen Schuttenmeyster undt twey nyge deynstmanne inn bywesennde undt mydt rade effte befulbordigung tweyer radespersonen also eyenn Erbar Radtt dar tho vororndnen werdt die denn Schütten vorsteyn scholen⁴⁾ nach alle oren bestenn vormoigen. So scholenn dye oldenn Schutten meyster und Deynstlude also balde nach denn pyngestenn⁵⁾ vor deme Erbarenn rade⁶⁾ rekenschop doyn vom allem dem watt sie von der broiderschop wegen upgenomen in bywesennde der nygenn gekorenn Schuttenn meyster und dynstlude undt scholenn alßdan dye nygenn gekorenn Schuttenn meyster unnd deynstlude vor dem Rade ock oren eyd doyn⁷⁾.

Tho dusser broiderschap schal mhan nymandt ynnhemen noch kamen lathenn he syn dan eyenn Borger edder geboren borgers kyndt⁸⁾.

Ein yder Borger unndt geborenn borgers kyndt magk des Erbarenn Rades clenodia gewynnen So offte also ehr kann⁹⁾ Etth sye mydt dem Hakenn¹⁰⁾ Handtroiren effte bogenn.

nun urkundlich viel mit einandergenannt; 1358 bestätigt Bischof Ludwig und 1391 Bischof Ernst das Bündnis der 3 Städte. Den letzten Hinweis darauf enthält wohl U. B. H. Nr. 1036, in der unser Rat den Bischof ersucht, die Stadt Quedlinburg anzuhalten, dass sie auf Grund früherer Verträge die Busse wegen nicht geleisteter Hilfe zahle.

⁴⁾ In Quedlinburg werden alle 9 Beamte jährlich neugewählt, in Aschersleben ernannt der Rat alle Jahre zwei, „die den Schützen vor sein sollenn.“

⁵⁾ In Qu. Sonntag nach Trinitatis, in Asch. uff denn Sontagk Quasimodogeniti.

⁶⁾ In Qu. vor der ganzen Bruderschaft in Anwesenheit von 6 dazu verordneten „Herren des Rads als se zu schutzenherren darzu verordnet.“ In Asch. vor 2 Herren des Rates im Beisein der ganzen Gesellschaft.

⁷⁾ Von einer solchen Vereidigung verlautet weder in Asch. noch in Qu. etwas.

⁸⁾ Eine überaus klare Bestimmung über die Aufnahme, wie man sie am Anfange jedes Statutes erwartet. Sie fehlt sonderbarerweise gänzlich in Asch. und steht bei Qu. wohl in Art. 15, wo überdies ein Eintrittsgeld von 1 Gulden und der zu zahlende Beitrag auf 1 Pfr. pro Quartal festgesetzt ist.

Wher da scheytem will nach des rades Clenodien de schall gebenn in die bussen Ses pennynck undt nach dem sulwigen Clenodien sall und magk nyemandt nach Scheytem he ehn sye dann borger tho borger rechte Sittende Schoittennd undt wakennd Edder eynn geborenn Borgers kyndtt¹¹⁾. Dar tho schal he ock die broiderschop heffenn edder gewynnen eher he dat cleynod nympt¹²⁾.

Eyn iowelck schal scheytem uthe frier Handt mydt eynen ungespalden loyde anhe alle argelist¹³⁾.

Ocken schal nyemandt mher schoite schoytem dan also anhe die Schutten meysters uthsettem. Item welck Schutte deme nagel negest schutt Edder die meystenn Schoite yn die Schyvenn heffen¹⁴⁾ In watt gestalt die Schutten meysters datt orndnen effte utsatten wer den dir schall datt beste clenodia gewonnen heffenn So fernn he eyn Borger effte geboren Borgerskyndt sye. Where datt averst eyn frembder effte handtwerckes geselle de mochte des rades Kleynodia nicht gewynnen besonndern datt beste dar he tho yngesatt mochte he wol gewynnen. Sho nheme eth der borger effte borgers Shoynd dede dar denn negestenn Schoyte hedde¹⁵⁾.

Item whes loyde graset edder wath man nicht plocken kan effte uth rytth dar en magk he nicht mydde gewynnen Item whem syne busse loisloige effte drymall Inn dem stande vorsede de ist synes schoites vorfallenn¹⁶⁾.

Item nyemandt kan des rades Cleynodia gewynnen he scheyte dan mydt eygenem rhoir effte boigenn So eyner averst gebreck ahnn synem rhoir effte boigenn Inn deme schuttenhuese bequeme, de wyle mhan Scheitet, de magk wol eyn ander rhoir effte bogenn endliehem¹⁷⁾.

Item when mhan umb des Erbarñ raides Cleynodia scheytet so sall nyemandt syne schoite vorkoypenn wher denn negestenn effte bestenn Schoite hedde yn der Schyvenn Edder vor dem walle by brocke eynes vaitth beers¹⁸⁾.

Item wan die Schywe upgehungen ist So schal nyemandt mher loß scheytem he en hebbe denne vorloiff by brocke twier pennyge¹⁹⁾.

Item ock sall nyemandt vor die Schywen gan under denn Schoitenn Ock when mhan

⁹⁾ In Qu. kann niemand des Rates Gewinn öfter als einmal im Jahre erlangen. Ebenso in Asch

¹⁰⁾ Haken oder Doppelhaken sind die damals gebräuchlichsten Gewehre, die wegen ihrer Schwere beim Abfeuern auf eine Unterlage gelegt wurden. Es waren damals noch gewöhnliche Luntenschlossgewehre. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde dann das Luntenschnappschloss erfunden. Bei ihm wurde nach Jacobs: Geschichte der Schützengesellschaft Wernigerode p. 115 der Luntenhahn nicht durch einen steten Druck auf den Abzug nach der Pfanne geführt, sondern klappte nach dem Spannen mit einem Schlage nieder. Handrohre sind leichtere Flinten, bei denen keine Unterlage erforderlich war.

¹¹⁾ Qu.: wer nach des Radts Kleinodien schießen will sol geben zwei pfenni In die buchsen Da sol und mack niemant durch schießenn dan allein bürger und bürgersskinder vud so zu burgerrecht gesessen seinth u. s. w. Asch.: Auch solle keinem Schützens nach des Raths Vorehrung zu schiessen vorgünstigett werden, Ehrh sey dhan Ein Burger oder Burgers shone oder einem Erb. Rath zu Burgerlichen Rechte, als mit Schoss, Tribut und Wachungen besessenn.

¹²⁾ Der Zusatz fehlt in Qu. und Asch

affgeschoitenn by broke twier pennyng²⁰) hedde he averst teill ahn denne Schoite So magk her dar woll henn gayn mydt des Schütten meisters efftte mydt der broider wyllen.

Item when mhan die gewynst affdeillen will Sal nymandt vor die Schyven gayn die dar Schoite inne hefft Bsondern syn de Schuttmeister efftte deynstlude nicht dar, So mogen die gemeynen broidern twey dar tho vororndnen gyngue aberst ymandt mydte ungefordert der gebe twey pennyng²¹).

Item wher also dar tho vororudtt worde von den schütten broidern undt seck dar tho nicht gebrucken wollde lathenn vor die schywen mede tho gayn de Schalde eyne halbe tunne biers geben²²).

Item wher da komptt Inn dem erstenn umbschoitte de magk wol mede scheyten wo nicht So en magk ihr datt mail nicht mede scheyten²³).

Item wher tho doinde hedde undt syne schoite gerne wolde affscheytenn de gebe twey pennyng in die bussen undt gha en wegk dede he datt averst umb fordeils wyllen und pleye dar de schalde gebenn eyne tunne bierß²⁴).

Item whan die Schywe henget ahn dem pale gescheige twyschenn deme huese undt pale desgliekenn twyschen deme walle yemandt schaide dar ohm schall wedder vor Raide effte dem gerichte neyne claige over gayn²⁵).

Item when seck twey effte mher schutten underlang inn deme bussenhuese effte lage hadern die schall mhan straffenn by twey tunnen biers where averst die saken nicht gantz wichtig schalde eth by denn gemeynen broidern stayn²⁶).

Item jowelck schütte sall mydde gayn in den pyngestenn under den vogell²⁷) die dar tho gesworen hebben mydt arborstenn effte bussenn wher des nicht en deitt sall inn das raides straffe seynn²⁸).

¹³) Qu.: aus freier Hand mit vngespaltenn ganzen letthenn schissn an alles geferde vnd argelst. Asch.: auss freier Handt mit auffgehobnenn und aussgestrektenn Armen anhe allenn behelf odder argelist. — Mit gespaltenen Kugeln scheint vielfach Unfug getrieben zu sein, denn ihrer wird in fast allen Ordnungen Erwähnung getan.

¹⁴) Qu.: welcher schutz dem nagel am nechsten scheuss. Asch.: welcher Schütze dem Nhasgell ahn Nehisten Schussett. — Nur in Halberstadt kann auch der gewinnen, der die meisten Schüsse in der Scheibe hat.

¹⁵) so auch in Qu., fehlt aber in Asch.

¹⁶) Qu. fast wörtlich, dem Sinne nach auch Asch., doch in 2 getrennten Nummern.

¹⁷) Auch in Qu. u. Asch.

¹⁸) fehlt in Qu. u. Asch.

¹⁹) Qu.: Zum Achten wie die Scheiben gehenkt ist soll niemantz loss oder abeschiessen bei straf Zweier Pfenni ein die buchsenn. Asch.: wen die scheidenn uffgehencket ist, Soll niemands mehr loss Schiessen bey 4 Pf. Puess.

²⁰) Qu.: Zum Neunten sol niemandt vor die scheidenn gehn unter den schüssen desgleichen wan man abegeschossen hat bei verbruch zweier pfenni. Asch.: Auch soll niemandt vor die Scheibenn gehen undn Schiessen unnd wen mhan apgeschosse hatt, bey 4 Pf. peen.

²¹) So Qu. N. 10, Asch. etwas anders. Die Strafbestimmung haben H. u. Asch., in Qu. fehlt sie.

Item welcher schützte die des raides Kleynodia²⁹⁾ gewynnt der sall mydt den Schütten tho bier gayn³⁰⁾. dar sie datt bestrett heffen by broke eyner halben tunnen biers hedde he averst vorhinderung so magk he denn Schutten meyster umb orloff bydden.

Whun die schutten bier gekofft heffen unde tho sambde syn dar scholeyn se nicht spelen dobbeleyn kartenn³¹⁾ seck ock nicht overdrynen eth sie inn denn pingestenn effte bydem holtenn vogell by der gemeynen broider straffe. Wolde he sick nicht straffen lathen schall eth dem Erbarh Raid angeteygett werdenn der Broderschop ahn orer straffe unschedentlicken.

Dusses alles tho whärer urkunde So heffenn wy Borgermeyster undt Radtmanne der stadt Halberstadt dussenn breyff mydt unser Stadt angehangendem Secrett darober witlickenn vorsegelt geben lathenn. Gescheynn im iar nach Christi gebordt unsers leven hern veffteynhundertt drey undt vertigk ahm dretteyndenn dage des Monads Aprilis.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von anderer (nach Schmidt jüngerer³²⁾, des 16. Jahrhunderts) Hand :

Eth is ock uthe vollbedachtem raide aller Schütten Broider mydt bewilligung unnde fulborde eynes erbarn Rades der Stadt Halberstadt eyndrechtiglichen besloitenn unde vororndtt datte nhue unndt henfforder In denn pyngesten edder upp welcher tidt mhan nha deme vogell Scheyten unde mydt deme Schutten fenlyn dar tho mydde hen uthen gaen werdt alle tidt de Jungeste Schuttenmester datt sulvyge fenlyn dragen³³⁾ unde woll gerüstett syn schall where dersulvyge dodes halven affgegangen edder dorch lyves notth vorhyndertt So scholde dat fenlyn dragen der oldeste Schutten mester where der Sulvyge ock nicht vorhanden So scholde datt de oldeste deynstman doyn unne so fortt alle tidt gehollden werden.

Ad mandatum et commissionem

consulatus

Konrad Breithsprache.

²²⁾ fehlt hei Qa. und Asch.

²³⁾ Qu.: wer da kümpft im ersten umbschiessen der mack wol mitschiessen wo nicht so mack er dass mal nit mit schiessen. Asch.: Wher im Ersten umbschosse kompt, der magk woll unnd tunlich mit schiessen, Wo aberst der erste umbschoss mit dem vollen zogen, Soll Ihme alsdan das Mhall mit zu schissen Nicht Nach gegeben werden.

²⁴⁾ Qu.: welcher schütze zu thun hette und seine schüsse gerne wolt nach einander abschissenn der gebe zwen pfenni Ihn die buchsen und gehe seiner wege thut er aber solches umb vorteils willen und blieb darnach dar der sol einer tunnen bier verfallen sein.

Asch.: Welcher auch Notwendig Zu thunde hette, und seine Schosse gerne wolte abschissenn der gebe 3 Pf. und gehe davonn. Thette ehr aber das umb Vhorteils wegenn pliebe darnach in dem Schützenhof der soll unablessig eine Thonne Biers Zur straff gebenn.

²⁵⁾ Fast wörtlich in Qu. und Asch.

²⁶⁾ Auch hier stimmen die Privilegien in manchem wörtlich überein. Am ausführlichsten ist das von Asch., dann das von Qu., am kürzesten ist die Fassung des unsrigen, in dem die Möglichkeit einer schweren Verletzung ganz ausser acht gelassen ist.

Hinter dem Namen steht noch etwas geschrieben, was Nachtigal in d. G. Bl. übergeht, Schmidt als subscr. liest, doch scheint der Zusatz dazu etwas lang. Sollte vielleicht das dem Zusatz zur Urkunde fehlende Datum darin stecken? — Das Secret von rotem Wachs, das dem Pergament angehängt war, ist nur zum Teil auf uns gekommen. Der Rand, der die Umschrift trug, fehlt. 1794 war das Siegel nach sehr gut erhalten. Es hatte die Größe eines preussischen Talers; unten zeigte sich in einem kleinen Schilde der Wolfsangel als das eigentliche Stadtwappen, im Hauptfelde aber ein betender Mann in Mönchskleidung mit der Bezeichnung S. Stephanus 1140. Die Umschrift hieß: Sg. Consulium in Halberstadt (N. G. Bl. 1794 p. 66 Anm.).

Der Inhalt des Statuts sei in folgendem kurz zusammengefasst:

Der Rat der Stadt bestätigt die Statuten der Gilde. Nach denselben führt er selbst die Oberaufsicht. An der Spitze der Brüderschaft stehen 1 Schützenmeister und 2 Beamte (Dienstleute), die von den Schützen alle Jahre Dienstag nach Pfingsten neu zu wählen sind in Gegenwart und mit Zustimmung zweier Ratspersonen. Die abtretenden Beamten³⁴⁾ haben bald nach Pfingsten vor dem Rate Rechnung zu legen in Anwesenheit der neu gewählten Beamten, die bei dieser Gelegenheit, also ebenfalls vor dem Rate, ihren Amtseid abzulegen haben. Aufnahmefähig sind Bürger oder Bürgerssöhne. Der Einsatz zur Erlangung des ersten, des Ratsgewinnes³⁵⁾ betrug 6 Pfg., aber es soll nur ein Bürger diesen Preis gewinnen können, der alle Rechte eines Bürgers hat, aber auch alle Pflichten eines solchen auf sich nimmt, oder eines solchen Sohn. König ist, wer den dem Centrum (Nagel) nächsten Schuß tut oder die meisten Kugeln in der Scheibe sitzen hat. Dieser ist verpflichtet, die Gesellschaft zu Biere zu laden. Wer auf Grund seines Schusses den ersten Preis davontragen will und noch nicht Schützenbruder ist, muß es werden, ehe ihm die Würde zugesprochen wird. Ein Fremder oder Handwerksgehilfe kann nur den ersten Gewinn erringen, der aus den gezahlten Einsätzen entstanden ist. Dann wird festgesetzt, welche Schüsse

²⁷⁾ Vom Schiessen nach dem Vogel ist wohl hier und im Anhang, nicht aber in Qu. und Asch. die Rede. Das ist sicher nicht zufällig, wird doch aus Asch. ausdrücklich berichtet (Strassburger a. a. O. p. 21), dass 1556 die Vogelstange wieder aufgerichtet sei; es ist also vermutlich 1547 wirklich nicht nach dem Vogel geschossen worden, wohl aber schon in früherer Zeit.

²⁸⁾ Ueber den Auszug zu Pfingsten enthält weder Qu. noch Asch. Bestimmungen.

²⁹⁾ Kleinod werden allgemein die beim Wetschiessen ausgesetzten Preise genannt, nicht nur wirklich wertvolle.

³⁰⁾ Nur in Halb. In Qu. wird eine Art von Gewinnsteuer erhoben, in Asch. ist keine derart. Bestimmung vorhanden. In Wernigerode soll 1603 der Schützenkönig „den anwesenden hern, altem gebrauch nach, zwey stibichen wein zu geben schuldig sein“ (Jacobs: Geschichte der Schützengesellschaft Wernigerode p. 153).

³¹⁾ Qu.: Ernstlich zu halten wuhn die Schützen zusammen seindt In einen lage sollen sie nit Spilenn; wider mit karten oder worfel wie man das erdenken kan oder magk bei straff einer halben tunnen biers. In Asch. fehlt diese Anordnung bezüglich des Spielens.

³²⁾ Wie vorsichtig bei der Beurteilung des Alters von Handschriften zu verfahren ist, lehrt folgendes: Der unterzeichnete Schreiber Konrad Breithsprache ist doch wohl der Stadtschreiber, der

als ungiltig anzusehen sind. Es muß mit eigenem Schießwerkzeuge geschossen werden, es sei denn, daß jemand im Schießhause an seiner Waffe Schaden leidet. Beim Königsschießen ist der Verkauf der Schüsse nicht gestattet (also sonst doch wohl erlaubt). Das Betreten des Schießenstandes ohne besondere Erlaubnis ist vom Beginn des Schießens an verboten. Die Abmessung der Schüsse liegt dem Meister, den Beamten oder 2 besonders dazu bestimmten Schützenbrüdern ob. Mitschießen darf nur, wer während des ersten Umschusses erscheint. Mehrere Schüsse hintereinander abzugeben, ist nur aus besonderen Gründen gestattet. Wer während des Schießens Schaden leidet (zwischen Stand und Scheibe), darf keine Klage erheben. Ungehöriges Betragen ist strafbar; ebenso verfällt einer Strafe, wer zu Pfingsten nicht mit auszieht. Bei Zusammenkünften soll nicht gespielt werden.

Darüber, ob der Bischof, damals Kardinal Albrecht, etwa eine Bestätigung dieser Urkunde zu erteilen gehabt habe, finden sich keine Nachrichten.

Der Vergleich mit den Privilegien von Quedlinburg und Aschersleben ergibt in manchen Punkten fast wörtliche Übereinstimmung, besonders zwischen Qu. und Halb., eine Reihe von Bestimmungen über denselben Gegenstand lautet aber in jeder der Städte anders. Dann finden sich Artikel, die dem Quedl. und Asch. Statut gemeinsam sind und dem Halb. fehlen. So haben jene beiden Städte folgende Bestimmungen über die Bestrafung dessen, der den Schützen zum Narren hält: Qu. N. 16. So einer vom andern Im Stande gevt oder verspot wurde so soll der spotter zween pfenni In die buchsenn gebenn. Asch.: ob einer . . sich understehenn die Schützen zw Vexirn odder zu benharrenn . . der soll durch eine Jeden Schutzenn Einen Schlage gepritzett unnd auß denn Schützen hausse pelliret unnd gewesen werden. — Man vergleiche ferner Qu. N. 20: so Jmant unter den brudernn Es wehr Jm schützenhause ader aufm walle ader beim freihn bier bei dem leiden Christi seinem heiligen wunden und Marter swüre ader vom gotlichen Wort vnnützlichen redet dardurch der Name gottes gelestert vnd geunehret wirt sol zum itlichen mahel vier pfenni In die buchsen geben. Asch.: welcher Schütze sich mit den grausamen unnd erschrecklichenn Wortten, als Gottes

schon 1531 als solcher im Amte war (H. G. Bl. 1784 p. 112), jedenfalls aber ist er, wie ein Vergleich der Handschriften unzweifelhaft ergibt, dieselbe Person, die 1543 (oder spätestens 1545) das erhaltene Register der Kramergilde eröffnete. Dies findet sich im Gleimhause sub 1472 und trägt auf dem ersten Blatte die Worte: „In dutthregister scholen gescreven werden alle die Jennygenn So die Gilde gewinnen undtt nyge gewerken geworden synn vom Jarenn the Jaren. Dorch myck Conradt Breitsprachen angefangen.“ Als eine jüngere Hand kann diese also unmöglich gelten. — Uebrigens kann der Name Breitsprache damals häufiger vor. Unter den Kirchensvisitatoren, die vom Bischof Sigismund (1562–64) bestellt werden, wird auch der Bürgermeister Kaspar Breitsprache genannt.

²³⁾ In Osterwieck erhält er 1581, und noch lange Zeit nachher, dazu 4 Gr. für ein Paar semische Handschuhe.

²⁴⁾ Nach dem Zusatz zum Statut will es scheinen, als ob sie doch den amtierenden für gewisse Fälle zur Seite blieben.

²⁵⁾ Da die Schützengilden einen ansehnlichen Teil der städtischen Wehrkraft während des späteren Mittelalters darstellten, so ist es nicht verwunderlich, dass ihnen von jeher mancherlei Unter-

Martter, Leiden unnd wundenn oder dergleichen, dadurch wir doch alle selig erlösset, sich vornehmen unnd horenn lassett, der solle der Gesellschaft, so oft sollich geschieht und Übergangenn Eine Thunne Bier zur Straff vorfallenn sein. — Auch Bestimmungen über den Kranz gibt es wohl in Qu. und Asch., nicht aber in der Halberstädter Willkür. Allein steht Quedl. mit seinem Art. 12, in dem eine Art von Gewinnsteuer festgesetzt wird, mit 21, der eine Strafe für Ablehnung einer Wahl enthält, und endlich mit Art. 19, der folgendermaßen lautet: „so ein bruder aus der bruderschaft In Gott verstürbe und desselben freuntschaft den leichnam mit der gantzen bruderschaft wolt zur erde bestetigen lassen der soll dem Schützenknechte die gantzen bruderschaft zusammen zu fordern ein g. (Groschen) geben vnd welcher also vorechtlich aussen bliebe der soll vier pfenni In die buchsen geben Er habe dan erhaffte nott darmit er verhindert.“ Diese Bestimmung ist wahrscheinlich aus einem früheren Statut entnommen, das einer Zeit entstammte, in der die Gilden nach ein religiöses Element in ihr Vereinsleben aufnahmen, was besonders häufig in der angezogenen Verpflichtung zur Teilnahme an Leichenbegängnissen der Gildegenossen sich äusserte.³⁶⁾ — Allein steht Asch. mit folgendem Paragraphen: „Welchem Schützen einer seine Buchße vorsagt Unnd ehr sich im Staude kegen die Schützen keren oder Zuwenden würde, Soll vonn der gantzen geselschaft ump eine Thon Biers gebuesset werdenn.“

Eine Erklärung des nahen Verhältnisses zu geben, in dem die Statuten der drei Gilden an vielen Stellen zu einander stehen, kann nicht schwer sein. Musste die Abhaltung von Schützenhöfen,³⁷⁾ zu denen sich Mitglieder der verschiedensten Orte einer Landschaft, mehr oder weniger häufig, im 14. Jahrhundert zusammenfanden, schon im allgemeinen die Ausbildung gewisser einheitlicher Normen beim Schießen herbeiführen, so hat bei dem Bundesverhältnisse der drei Städte zu einander gewiß auch auf diesem Gebiete ein besonders reger

stützungen von seiten des Rates zuteil wurden. In Hildesheim wurde schon 1392 der Kumpenye, 1406 der selschup der Schützen zum Bier und zum Braten beim Schützengelage (also am Sebastianstage oder zu Pfingstenn ein Beitrag gegeben. Während des ganzen 15. Jahrhunderts wurde in Zerbst den Schützen durchschnittlich ein halb Fuder Bier verabreicht, das beim jährlichen Hauptgelage vertrunken wurde (Neubauer: Gesch. d. Zerbster Sch. G p. 26). Auch in Duderstadt erhielten die Schützen zu Pfingsten vom Rate ein Fass Bier. Es ist zu vermuten, dass eine derartige Leistung auch bei uns damals erfolgt ist. Jedenfalls gab es 1543 einen Ratsgewinn; worin er damals bestand, ist nicht angegeben, später sicher in einem silbernen Becher. Im Laufe des 16. Jahrhunderts ist überall eine bedeutende Steigerung der Leistungen des Rates an die Schützengilden zu beobachten. Nach Naubauer p. 27 hängt dies zusammen mit dem Aufkommen der Büchse neben der Armbrust. Es liegt dem Rate daran die Bürger möglichst zum Gebrauche des Feuerrohres zu ermuntern. Das älteste uns erhaltene Rechnungsbuch unserer Gilde von 1634 weist auf „als Einnahme von Einem Ehrenfesten undt wollweisen Rath zum freyen Gewinn des Fest- undt Sontages ann Duch undt Bommeseytes (fr. bombasin cor. basin, vom lat. bombyx. Nach Jacobs baumwollen-seidenes Tuch. Das Stück kostete 5 Thr.) zusammen gerechnet 100 Thr.“ Diese Ausgabe ist auf späteren Seiten spezifiziert. Meist lautet die Angabe: 5 fl. 16 mgr. 6 Pf. „vor ein Hossen Duch“; damit wechseln 3 fl. oder 3 fl. 10 mgr. 6 Pf. für Bommaseydes.“ In Rothenburg an der Tauber hiess der Schützenkönig von diesem Tucho geradezu der „Hosenmann“. In Hornburg ist die Mode von „ander halve ellen leydeskes wandes“ (Leydener Tuches), in Duderstadt:

Verkehr stattgefunden. Daß aber die Städte vorkommenden Falles wirklich einander zu Rate zogen, beweist U. B. H. N. 461, wo der Rat unserer Stadt auf Befragen dem Rate in Asch. das Statut über die Bäcker mitteilt. Etwas Genaueres aber über das Verhältnis der 3 Statuten zu einander festzustellen, ob diese mehr jenen oder jene mehr diesen zur Grundlage gedient haben, oder ob alle drei etwa auf ein älteres Original zurückgehen ³⁸⁾, dazu sind wir außerstande, zumal in keiner der drei Städte statutarische Bestimmungen aus älterer Zeit erhalten sind.

1655. Das nächste uns erhaltene Privileg der Gilde stammt aus der kurfürstlichen Zeit, ist aber im Stadtarchiv nur abschriftlich erhalten. Diese Abschrift macht den Eindruck, als ob sie eingerahmt an irgend einer Stelle des Schützenhauses gehangen habe. Das Statut enthält 51 Artikel und ist unterm 14. Sept. 1655 durch den Bürgermeister vollzogen. Es ist meines Wissens durch den Druck noch nicht veröffentlicht und lautet:

Churfürstl. Brandenb. Privilegirte und Konfirmirte Statuta oder Will-Köhr der Schützen Bruderschaft zu Halberstadt.

1. Erstlich wan Jemandt zum Schützenmeister oder Vorsteher erwöhlet würde, und sich deßen vegerte, der soll Ein Faß Bier Straffe geben, und gewertig sein, daß Er gleichwill darzu erkohren werde ³⁹⁾.

2. Zum andern, wann ein Neuer Schützenmeister und zwey Neue Vorsteher erwöhlet werden sollen, so soll solches geschehen durch Zwey verordnete Rath's Persohnen, sambt den alten Schützenmeister und zween Vorsteher so abgehen, und solche Leute erwählen, die zu diesen Löblichen Wercke beliebung haben, und die Schützen Bruderschaft mit trewe meinen.

1½ Ellen roten Lutdischen Tuches (ebenfalls Leydener), bei uns heisst es wohl auch „Englisch Tuch“ (à Elle 1½ Thr.), ab und zu auch „Schwartz Polnisch Tuch“ (à Elle 1 Thr.), oft ganz einfach „barchen“. — Der Beitrag des Rates hat sich auf der angegebenen Höhe nicht gehalten. Es sind in späteren Registern Zuschüsse verzeichnet von 25 Thr., 50 Thr., 100 fl., bis seit 1689 der Beitrag von 50 Gulden = 29 Thr. 4 Gr. jährlich wiederkehrt. Um die Höhe dieser Summe zu kennzeichnen, sei angegeben, dass, als im April 1673 die Linden auf dem Walle durch Hanness Dahlen eingebunden wurden, dieser für 2¼ Tage mit Trank einen Arbeitslohn von 12 Gr. 6 Pf. erhielt. Als der Schützenknecht Henni 1663 2 Tage extra auf dem Schützenplatze arbeitete, bekam er dafür 8 Ggr.

³⁶⁾ Nach der Zeitschrift d. H. V. XVIII heisst es auch im Statut der S. Sebastians Armbrustschützen-Bruderschaft zu Ilfeld von 1442: Wer auf St. Sebastianstag zur Messe nicht kommt, soll geben ½ Pfund Wachss; dem Gestorbenen sollen die Brüder zu Grabe folgen und zur Totenmesse kommen; wer nicht, soll ¼ Wachss zahlen.

³⁷⁾ Es wird über die Schützenhöfe später besonders gehandelt werden.

³⁸⁾ Lorenz a. a. O. p. 9 führt die Qu. und Halb. Satzungen (die Asch. waren ihm wohl nicht bekannt) auf eine gemeinsame Quelle zurück, d. h. auf ein älteres, niederdeutsches Original, von dem sich zur Zeit nicht entscheiden lässt, aus welcher von beiden Städten es stammte.

³⁹⁾ Eine derartige Bestimmung enthielt schon Qu. 1541 N. 21. Auch in Wernigerode hat jeder „solch ambt ohne einige verweigerung uff sich zu nehmen“.

⁴⁰⁾ Aus dem erhaltenen Reg. von 1663 seien einige Fälle angeführt, deren Bestrafung auf Grund dieses Paragraphen erfolgte: Hinrich Schricke hat bey den türken schiessen unverantwortliche reden gegen die schützen herren sich verlauten lassen, dar vor hadt er straffe gezahldt 6 gr.,

3. Drittens sollen die Neuerwehnten Schützenmeister und Vorsteher sambt den dreyen alten so daß Jahr noch bleiben, alter gewohnheit nach Freytags nach Pffingsten vor E. E. Raht der Stadt Halberstadt Beeydet und denenselben anbefohlen werden alle Einnahmen und Außgabe der Schützenbrüderschafft fleißig zu regristriren und wie gewöhnlich alle Jahr Richtige Rechnung davon zu thun.

4. Am Vierten Soll Niemand weder Schützen Bruder Noch Jemandt anders, so Schießens, Trinkens, oder Zusehens halber, auff den Schützenwall kommen sich mit Worten oder Wercken, an den Schützenmeistern und Vorstehern vergreifen bey Straffe Eines Faß Biers ⁴⁰⁾.

5. Fünftens soll Niemandt in die Schützen Brüderschafft genommen werden, Er sey den ein Bürger oder Bürgers Kindt.

6. Vors Sechste Ein Jeder Schützen Bruder soll schuldig sein alle Pffingsten auff erfordern mit den Fähnlein auffzuziehen, bei Straffe Eincs halben faß Bierß.

7. Zum Siebenden Welcher Bürger oder Bürgers Kindt nun die Schützen-Brüderschafft gewinnen will, soll dafür Zwölff Gute Groschen in der Schützen Lade geben, und soll ihn dan mit angreifung des Rohrs der Schützenmeister mit der Brüderschafft beleihen, dabey soll Er anloben, das Wann Er zu Ehren Unsers Gnädigsten Fürsten und Herren, E. E. Raht zu erscheinen auffgefordert würde, sich mit seinen besten Gewehr für des ältesten Schützenmeisters Hause finden zu lassen, so oft es Ihm angesaget würde, bey Tagt und Nacht.

8. Zum Achten soll ein Schützen Bruder die Brüderschafft erhalten mit Zween Groschen ⁴¹⁾ und solche den Mittwochen vor Pffingsten alle Jahr ohnfeilbar entrichten.

9. Zum Neundten Welche Persohn auff den Schützenwall Zanck oder Schlägerey anfänget, Er sey wer er wolle, der soll gestraffet werden nach gelegenheit, umb Ein oder Zwey Faß Bier ⁴²⁾.

so in die Büchse gelegt. — Christop Petzman hadt sich bey den türcken schiessen auch Ehren rühriger Wörter Verlautten lassen gegen die schützen herren, dar vor ist ihm zur Straffe dictiret ein vass bier. Delinquent bittet umb Linderung, entschuldigt sich das er truncken gewesen, weil den petzman öffentlich abittet gedhan, sein vermögen auch nicht gross, also ist ihm die Straffe erlassen uff 12 gr, so er gebet, undt in die Bücksse gelegt worden.

⁴¹⁾ 1663 wurde der Zeitpfennig zu Pffingsten mit 1 Ggr. von jedem Bruder entrichtet.

⁴²⁾ Reg. 1663. Martin Binnemann undt Ewaldt Bertauo ein kupferschmidt haben sich dato ufm schützenwalle geschlagen, der kupferschmidt hadt zur straffe gelobet einen fisch Kessel zu geben, so er noch ein bringen soll, binnemann muss gleichfals sich mit den Herren abfinden. — Ferner: Hinrich von Lengercken undt Johan Marecks haben uf den schützen wall undt im Hause daselbst allen gewalt mit schiessen undt hauwen verübet und weile die Sache vor das Stadtgericht gekommen, wirdt der ausschlag dar von erwartet. wehr als dan zur Straffe Contem. wirdt, soll gleichfallss den schützen ihre straffe geben oder sich künfftig des schützen walss enthalden. — Endlich: Hans Landammer wahrdt gestrafft, dass er auff den mauerer stehrenberch das metzser gezogen, so ihm auch genommen worden und zahlede Straffe 12 gr. Sterenberch hadt Landammer geschlagen mit den massstock, weil derselbige keine mittel, also hadt er zur Straffe angelobet, zwo tagē ufm schützenwall zu arbeiten dar vor.

10. Vors Zehende oll Skein Gottes-Lästern, Schweren oder Fluchen, 'auff den Schutzwall geschehen, Bei straffe Zwölff gute groschen.

11. Am Eilfften, wan Ein Bürgermeister der Stadt Halberstadt mit zuschiessen beliebet, es wehre mit den Haken oder Büchße, dem soll ein freier Schuß vergönnt seyn.⁴³⁾

12. Zwölfften Ein Jeder der mit nach der Scheibe Schiessen will, der soll zuvor für der Haaken Scheiben Sechs, und für der andern Scheibe drey groschen erlegen.

13. Zum Dreyzehenden, Sr. Königl. Majestät und E. E. Rahts Gewinn wird erhalten durch den nechsten Schuß zum Centro der Scheiben und keinem gegeben er sey dann zuvor Bürger, und wohne in einem Bürgerlichen Hause davon die Onera abgestattet werden.⁴⁴⁾

14. Zum Viertzehenden Wann nun angeschoßen werden soll, so sollen zum wenigsten vor der Haaken- und Hauptscheibe wie auch vor dem Türcken Zehne seyn.

15. Zum Funffzehenden Ein Jeder Schütze soll vor der Haakenscheibe frey im Stande stehen, und sich mit keinem Gliedmaß anlehnen, desgleichen auch vor der Haupt-Scheibe, mit ausgestreckten Armen, und das Rohr nicht an die Schulter setzen, noch den Arm an die Brust, Bey Verlust des Schoßes.

16. Am Sechzehenden Wan ein Schütze in Haaken stande stehet, zu dehn magk woll einer hinein gehen und helffen zürüsten, und wieder abtrit nehmen, aber vor der Hauptscheibe soll niemandt zum andern in den Standt treten, bey Straffe Sechs Pfennige.

17. Vors Siebenzehende. Wer seinen Haaken oder Rohr dreymahl angeleget, oder dreymahl versaget, dessen Schuß ist verfallen.

18. Zum Achtzehenden. Es soll niemand ohne erlaubnis wieder aus dem Stande gehen, er habe den abgeschossen, bey Straffe Eines Groschens.

19. Zum Neunzehenden. Auß Einen Haaken mögen woll Zwei Persohnen Schießen, wer aber mit der Büchße des Rahts Gewinn gewinnen will, dem soll das Rohr eigen sein.⁴⁵⁾

20. Zum Zwanzigsten. Ein jedweder Schützen Bruder soll des Jahrs über Zum wenigsten Zehen tage mit Schießen, bei straffe eines Thalers.⁴⁶⁾

21. Zum Ein und Zwanzigsten, Ein Jeder der nach der Scheibe Schießen will, der

⁴³⁾ In Wernigerode erinnert 1702 Senatus, dass bey den Freyschiessen den regierenden Bürgermeister das Gewehr präsentiret würde, und er seine Freyschüsse verrichten könnte^a.

⁴⁴⁾ Der hier erwähnte Gewinn Sr. Majestät bestand nach dem Reg. von 1663 in einem Silberbecher, 6 Thlr. an Wert. — Es könnte scheinen, als ob auch Bürger, die nicht Mitglieder der Gilde waren, die Höchstgewinne erlangen konnten, was doch aber wohl ausgeschlossen war

⁴⁵⁾ Reg. 1663: Simon Ludwig Timmo ein bader wahrdt gestrafft, das er gesaget er hette seyn eygenes rohr, und darauff E. E. Rahts gewinn empfangen, weil er aber anders überzeuget, also zahlede er dar vor straff 1 Thlr. 12 gr.

⁴⁶⁾ In Wernigerode hiess es 1603: Welcher Schützenbruder, aussgenhommen hoffdiener, einen sonntag aussenbleibt und keine beständige ehehaft einwenden kan, soll ebenmessig eines parohens verlustig sein.

soll umb drey Uhr auff den Platze sein, oder da Er geschäfte halber sich etwas verweilte, und bey den Ersten umschuß nicht verhanden, der soll hernach nicht Zugelassen werden.

22. Zum Zwey und Zwanzigsten Es soll kein Schützen Bruder den andern Hohn sprechen im Schießen, bey Straffe drei groschen.

23. Zum Drey und Zwanzigsten, Es sollen die Schützenbrüder zufrieden sein wie die Schützenmeister und vorsteher die Gewin machen und dagegen nichts sagen, bey Straffe Zwölff groschen.

24. Zum Vier und Zwanzigsten, Weil auch gebräuchlich das allemahl wan geschossen wird ein Krantz zugegensey, Alss sollen die Schützenmeister und Vorsteher den Krantz⁴⁷⁾ verfertigen laßen, wann zum Ersten mahl geschossen wird, und dehme zustellen, der zum ersten die Scheibe trifft, derselbe soll ihn solange in acht nehmen, biß ein ander die Scheibe trifft, und denselben zustellen, und also fortan, behelt aber einer den Krantz, daß einer da zwischen geschossen, so soll der , welcher den Krantz behalten, Einen Groschen geben.

25. Zum Fünff und Zwanzigsten wan abgeschossen ist Soll der Krantz den Schützenmeister geliefert werden, welchen Sie auff des Rahts Gewin legen, und dem der den besten Schuß gethan überantworten. dagegen soll der, so ihn Empfänget, schuldig sein, folgenden Schieß-Tagh einen frischen Krantz zu bringen, bey Straffe Sechs gute gr.

26. Zum Sechs und Zwanzigsten, Ein Schütze soll vor den anderen nicht weg-schießen, sondern seinen Mann warten, bey straffe des Zwölfften Puncts.

27. Zum Sieben und Zwanzigsten, Einen Schützenmeister oder Vorsteher, soll frey stehen, seine drey schöße zu thun, so baldt er kan.

28. Zum Acht und Zwanzigsten, Frömbde oder Handwercks Gesellen mögen woll mit schießen, aber das Raths Gewinn bekommen Sie nicht⁴⁸⁾.

29. Am Neun und Zwanzigsten, Welcher Schütze befunden würde, daß Er Zwey Kugeln auff Einwahl eingeladen, oder eine Längliche oder geschwentzte Kugell geschossen, deßen Buchße sambt allen Zubehör ist an die Schützenmeister und Vorsteher verfallen.

⁴⁷⁾ Ein wirklicher Kranz von grünem (das ist die Farbe der Schützen) Laube oder Blumen, wie ihn schon die alten Ordn. von Qu. und Asch. kennen. Später scheint man für diesen schlichten Schmuck kein Verständnis mehr gehabt zu haben. Reg. von 1673 berichtet unterm 10. Juli: Vor Einen versilberten Rossmarienkranz, so bey E. E. Rahtsgewinn im Frey Schiessen geleget wird. Dafür gezahlet 6 Ggr. — Im Schützenkönigskranze, d. h. dem Umgehänge des Schützenkönigs, versinnbildlichen die Silberschildchen eine Sammlung von Siegeskränzen der Meisterschützen (Jacobs a. a. O. p. 105) Jeder, der die Königswürde errang, pflegte ein solches Schild, das meist das Wappen der Familie des Schenkers oder seines Gewerbes enthielt, zu schenken. Die Schützenkette mit dem meist daranhängenden Vogel stellte vielfach einen hohen Wert dar. Waren nun die Mittel der Schützen beschränkt, so sahen sie sich wohl veranlasst, um Schulden zu bezahlen oder zu Gunsten ihrer Gewinne, Schilder aus dem Kranze zu veräussern. So geschah es in Wernigerode 1796, 1798 und 1812 (Jacobs p. 129). Die Schützengilde zu Pyritz gab 1813 ihren silbernen und goldenen Schützenschmuck des Kampfes für das Vaterland wegen dahin und erhielt dafür vom Könige einen eisernen Schmuck mit Kette.

⁴⁸⁾ Das war schon nach § 13 ausgeschlossen.

30. Zum Dreißigsten, Wan eine Kugell graset, und gleichwol in die Scheibe fährt, da es Zwey oder Drey gesehen, ist oder gilt nichts.

31. Zum Ein und Dreißigsten, Wen ein Schuß auß reist am rande ist nichts.

32. Am Zwey und dreißigsten. Welche Kugel nicht gantz durch die Scheibe gefahren und noch darinnen steckte, solche gilt nichts, wie guht der Shuß auch währe.

33. Zum Drei und dreißigsten. Wan ein Schütze befunden würde, das er aus einem gezogenen, geschraubten, gewundenen, oder Hahrzögischen Rohr geschossen, der sol des Rohrs sambt allen Buchßen gezeuge verlustig sein und hinfüro bey keinem Schießen mehr gelitten werden.

34. Zum Vier und Dreißigsten, alle jetzt erfundene verdächtige Röhre, so sonst von der Scheibe nicht gelitten, und ins Künftige noch erfunden werden möchten, und alhier nicht benamt, sollen nicht gelitten werden, sondern nur glatte.

35. Zum fünf und dreißigsten, Ein Jeder Schütze soll Leiden und zufrieden sein, das auff Befehl der Schützenherren, sein Rohr vor nach den Schießen es sey geladen oder nicht besichtigt werde. Würde er das nicht leyden wollen, und sich also verdächtig machen, soll Er ein halbfuß Bier zur straffe geben, und gänzlich abgewiesen sein, auch hinfüro beym Schießen nicht mehr gelitten werden.⁴⁹⁾

36. Zum Sechß und Dreißigsten, Wer mehr Schüße thut als ihm gebühret, der soll ein halbfuß Bier straffe geben, und mit den andern Schößen nichts gewinnen.

37. Zum Sieben und Dreyßigsten, Welcher Schütze seiner geschäfte halber abschießen wolte, der sol erlaubnis bitten, und 6 Pf. in die Lade geben, bliebe er aber da, und hette es also seines vorthails halber gethan, soll er ein halb faß Bier geben.

38. Zum acht und dreyßigsten, den Stand mögen die Schützen herren nach gelegenheit verrücken, aber in Pffingsten muß er bleiben wie gebräuchlich.

⁴⁹⁾ Die Art. 29 bis 35 gehören zusammen. Man schoss aus glattem Handrohr auf eine Entfernung von 200 bis 250 Fuss 2löthige Kugeln nach der Hauptscheibe. Das ausdrückliche Verbot des Schiessens mit geschwänzten oder doppelten Kugeln findet sich vielfach, so auch in Wernig. 1696, wo auf jeden solchen Schuss unnachlässlich 12 Gr. Strafe gezahlt werden. Verboten sind auch überall gezogene Rohre, die man als gereifte, geriefelte, hahrzöische, hohlenthige oder gewundene bezeichnete; man hatte eben von dem Werte einer gezogenen Waffe nicht die geringste Kenntniss. In Wernig. wurde diesem Verbote 1751 ein Ende gemacht. Von einem Streite wegen eines verbotenen Rohres berichtet Reinecke in d. Z. d. H. V. XXVII aus Osterwieck folgendes: Dort erhob 1701 der Schützenmeister Ernst Klage darüber, dass ihn die anderen Schützenmeister beleidigt hätten, indem sie ihn von der Schützengilde ausschliessen und sein Gewehr hätten nehmen wollen. weil dieses mit einigen Streifen oder Ritzen behaftet gefunden sei. Er sei sich nicht bewusst, sich mit „mit Fürsatz“ einer gereiften Büchse bedient zu haben. Nachdem der Senat verfügt hatte, dass das umstrittene Gewehr einem unparteiischen Büchsenmacher zur Begutachtung übersandt werde, kam ein Vergleich dahin zustande, dass E. das Rohr nebst 2 Thalern der Schützenlade überlassen musste, ohne jedoch seine Schuld anzuerkennen.

39. Am Neun und Dreyßigsten, wan abgeschossen ist, soll auf befehl der Schützenmeister, Ein Vorsteher und Zwey Schützen Brüder, welche dazu begehret werden, hinausgehen und abtheilen, wer sich deßen weget, soll ein halb Bier Zur straffe geben.

40. Am Viertzigsten Wan die Scheibe aufgehenkt, soll keiner vor der Scheiben vorübergehen, thäte er das und empfinde Schaden vom Schießen, soll darüber kein Recht geben, sondern den Schaden haben.

41. Vors Ein und Viertzigste Es soll unter wehrenden Schießen auch kein Schützen Bruder vor die Scheibe gehen, oder seinen Jungen hinschicken bey straffe 12 Ggr.

42. ¶ Zum Zwey und Viertzigsten. Lauft ein frömder oder Junge in der gegendt wo die Scheibe hanget, sollen die Schützen denselben einholen und eine gute Pritzsche geben.

43. Zum Drey und Viertzigsten Wer einen Schoß in der Scheibe hat soll weder öffent- noch heimlich hinausschicken sich seines Schußes zu erkundigen weiniger selbst hingehen bei Straffe Sechs gute Gr.

44. Zum Vier und Viertzigsten Wehne an seiner Büchse etwas zerbricht, ehe Er abgeschossen, soll es den Schützenherrn ansagen, und bitten das ihn möge zugelassen werden, aus einen geliehenen Rohr zu schießen, aber den besten Gewinn bekömmt er nicht.

45. Am Fünff und Vierzigsten, Welchen Schützen ein gebrechen oder Tadel an seinen Schoss in der Scheibe angedeutet würde, soll selber nicht hingehen, sondern die Schützenherrn bitten, desfaß Jemand zu verordnen und was darauff erkant wird gut heißen, und dawider nichts sagen bey straffe 6 gute Gr.

46. Zum Sechs und Viertzigsten Fs soll kein Rohr nach dem Pfahl, nach der Wandt da der Pfahl stehet probiret werden, bey Straffe 3 Gutgr.

47. Vors Sieben und viertzigste Wan die Schützen auf ihren Wall ziehen, und ihn von Rath Jemand zugeordnet wird, sollen Sie denselben gehorchen bey Straffe eines halben faß Biers.

48. Zum Acht und Vierzigsten Es soll niemandt er sey wer Er wolle heimlich Gewehr, Alß Stilet, Puffer, Streithammer oder Spitzbahrten und dergleichen auff den Schützenwall bringen, bei Straffe 6 gute Gr. und gleichwohl das alsobalt abschaffen.

49. Am Neun und Viertzigsten Wer sich weget die Ihm dictirte Straffe zu geben, und nicht in Monatszeit entrichtet, der soll sie doppelt geben, ohn alles widersprechen und darzu von E. E. Rath angehalten werden, durch Gehorsam des Stadt Thors.

50. Zum Fünffzigsten, Wann und so oft auch hinfürder geschossen wird, soll niemand ohn Erlaubnis der Schützenmeister, weder Kannengießer, Becker⁵⁰⁾ und andere Krahrmer feil haben, sonderlich ohn erlegung des Stetegeldes, warum sie sich vergleichen.

⁵⁰⁾ Reg. 1634: 5 fl. (à 21 ngr.) von Sechs Honnigkuchenbeckers. 1663 mussten die Honigkuchenbecker „die zu pñgsten auf dem Thie feil gehabt“ 14 Ggr. zahlen.

51. Am Ein und fünfzigsten, Es soll niemand mehr auff den Schützenplatz Bier oder Breyhan⁵¹⁾ gefolget werden, Wan die Schützenmeister eine Stunde benennet haben.

52. Endlich am Zwey und Fünffzigsten und Letzten soll niemand einige Büchße an der Stadt Mauer Thürmen und der gemeine Stadt gebewde mit Schießen Probiren, bey Straffe einer Tonne oder $\frac{1}{4}$ Vaß Bier.

Und sollen diese obbeschriebene Artikul von sämbtlichen der Schützen Bruderschaft Steiff und Feste gehalten werden.

Und Wier Burgermeister und Raht hiesiger Stadt Halberstadt, hiemit Uhrkunden und bekennen, daß Wier vorgesetzte Unserer Schützen Bruderschaft Statuta und Willkühr vor billig, und zu erhaltung des wieder angerichteten ⁵²⁾ Löblichen, und zum gemeinen Stadtwesen nicht wenig nützlichen Schützewesens für Tüchtig und Hochnötig befunden. Wollen dem nach dieselbe auff anhalten der Schützenmeister und Vierman hiemit Raths wegen als Ober-Schützenmeister, in allen ihren Punkten und Klausuln beständigermaßen Confirmiret und bestädiget, und darüber soviel an uns ist steiff und vest gehalten haben. Deß zu Urkundt diese Unsere Confirmation und ratifikation mit Unsern Rahts und gemein Stadt Insigull befestiget und von den jetzo Regierenden Burgermeister Herrn Henrico Holtzhausen unsern Hochgeehrten Herrn Collegen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Zu Halberstadt am Viertzehenden Septembris deß Ein Tausend Sechshundert Fünff und Fünffzigsten Jahres.

Henricus Holtzhausen. P. t. coucil.

L. S.

Das hier benutzte Exemplar des Statuts enthält am unteren Rande von fremder Hand die Hinzufügung: Renoviert 1684. Von dieser selben fremden Hand rühren auch augenscheinlich die Zahlenbezeichnungen vor den einzelnen Paragraphen, die den am linken Rande der Blätter befindlichen Ornamenten, hier und da etwas ungeschickt, eingefügt sind.

Was zunächst die äußere Form unseres Statuts betrifft, so ist daraus nicht ersichtlich, ob die Bestätigung auch von seiten des kurfürstlichen Landesherrn hat erfolgen müssen, jedenfalls weisen Eingang und Schluß nur auf den Magistrat der Stadt hin. Nun findet sich aber im Provinzialarchiv zu Magdeburg: Stift und Fürstentum Halberstadt II ein Anschreiben der Schützengesellschaft vom 29. September 1656 an „Chur Brand. ins Fürstentum Halberstadt Hochwohlverordnete Herren Rathalter, Direktor, Vizekanzler und Rächte“ mit der Bitte um die versprochene Confirmierung und Bestätigung der Statuten. In demselben Akten-

⁵¹⁾ Der erste „Breyhan“ wurde hier nach Abel 1574 durch Andreas Westphal in der Gerberstrasse gebraut.

⁵²⁾ Danach scheint das Schützenwesen auch bei uns, vermutlich infolge des 30jähr. Krieges, eine Zeit lang geruht zu haben.

stück ist enthalten der vermutlich dem Kurfürsten zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegte Entwurf, der beginnt mit den Worten: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg u. s. w.“ und schließt mit der „aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit im Gnaden vollzogenen Confirmation und Bestätigung. So geschehen am Tage Fabiani Sebastiani 20. Jan. 1657.“ Das Erhaltene ist nur Konzept ohne Unterschrift und Siegel.

Nun berichtet Elis in seiner Festschrift zu 1843 p. 13: „Vom 30. Juni 1673 ist ein Privilegium vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen eigenhändig unterschrieben, welches die Statuten in 51 Artikeln enthält, vom Bürgermeister Heinrich Holtzhausen schon am 14. Septemcer 1655 vollzogen“. Dieses Original hat 1788 nach dem Wortlaute der G. Bl. desselben Jahres p. 45, auf welche Quelle auch wohl Elis sich stützt, noch vorgelegen⁵³⁾. Weshalb die Bestätigung, die schon 1657 nach der Datierung des Magdeburger Konzeptes beantragt werden sollte, bis 1673 hat auf sich warten lassen, ist schwer zu sagen. Vielleicht ist der fehlende Artikel die Ursache, denn die uns abschriftlich erhaltenen Exemplare des Statuts von 1655 und 1657 weisen 52 Artikel auf, während nach Elis und seiner Quelle nur 51 vom Kurfürsten bestätigt sind. Änderungen an den Statuten von 1655 sind übrigens schon in den aus 1657 erhaltenen erkennbar. Die Artikelzahl ist allerdings noch dieselbe, auch ist fast überall wörtliche Übereinstimmung vorhanden, doch in 7 Artikeln ist die so beliebte Bierstrafe in Geldstrafe umgewandelt worden, und zwar ist nach Art. 1 und 6 ein halbes Faß Broihan 2 Thlr., ein ganzes also 4 Thlr. gerechnet. In anderen Fällen sind Strafen gemildert, so Art. 9 in „nicht über den Werth eines Vaß Broihans“ und 37 in „nicht über den Wert des höchsten Gewinnes, so er hat erlangen können“. In Art. 35 heißt es erst „ $\frac{1}{2}$ Faß Bier zur Straffe und gänzlich abgewiesen sein, auch hinführo beim Schießen nicht mehr gelitten sein“, 1657 nur: „er soll den Werth eines halben Vasses Broyhans zur Straffe zu erlegen schuldig seyn“. Auch deutlicher und besser stilisiert ist der spätere Entwurf hier und da.

Vergleichen wir die Statuten von 1543 (A) und die von 1655 (B) mit einander.

Während A nur vom Rate bestätigt war, eine Bestätigung durch den derzeitigen Bischof jedenfalls nirgend beglaubigt ist, hat der große Kurfürst die landesherrliche Bestätigung durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. Der Rat der Stadt, der sich selbst am Schlusse von B als Oberschützenmeister bezeichnet, behält die Oberaufsicht über die Gilde. An der Spitze standen nach A 1 Meister und zwei Dienstleute, nach B waren sicher 2 Meister und 4 Vor-

⁵³⁾ Auch die „Halberstädter Geschichten“ reden von diesem im Original erhaltenen Privilegium.

⁵⁴⁾ Die jetzt im städtischen Museum aufgestellte Lade des Bürgerschützenvereins aus dem Jahre 1600 trägt auf ihrem inneren Deckel die Namen der Vorsteher des genannten Jahres. Aufgeführt sind 2 Schützenmeister Peter Gödike und Casper Kramer, 4 Viermänner Caspar Grewe, Greger Schrawbe, Hans Hartmann und Jochim Haldesleben. Auch in anderen Gilden setzte sich so der Vorstand damals zusammen; z. B. hatte nach dem bereits oben angeführten Register der Krahmorgilde diese sicher bereits 1609 2 Meister und 4 Viermänner. — Vergl. auch dazu Anm. 34.

steher vorhanden⁵⁴⁾, denn es heißt in Art. 3 „sammt den dreyen alten, so dass Jahr noch bleiben.“ Von diesen 6 Vorstandsmitgliedern, um modern zu reden, sind drei alle Jahre neu zu wählen, und zwar nicht durch die Schützen, sondern durch 2 Vertreter des Rates und die 3 abtretenden Schützenherren. Am Freitag nach Pfingsten sind die 6 in dem betreffenden Jahre amtierenden Beamten vor dem Rate zu vereidigen, dem auch Rechnung zu legen ist. Demnach sind in B die Rechte des Rates der Gilde gegenüber, zumal wenn man noch Art. 11 und 47 heranzieht, besonders aber durch das aktive Wahlrecht seiner beiden Vertreter gegen A außerordentlich verstärkt.⁵⁵⁾ Aufnahmefähig sind auch jetzt nur Bürger und Bürgersöhne. — Neu sind die Bestimmungen über das Eintrittsgeld, den jährlichen Beitrag und über das Gelöbniß, das der Neueintretende dem Schützenmeister „mit angreifung des Rohrs“ abzugeben hatte, daß er bei Tage und bei Nacht zum Dienste des Kurfürsten, wenn der Rat ihn dazu aufbiete, bereit sein will. Sehr deutlich erscheint der Rat auch hier als verbindendes Glied zwischen Gilde und Landesherrn. — Die 3 Artikel 4, 9 und 10 betreffen die Ordnung auf dem Schützenwalle, worauf auch 48 abzielt, der das Mitbringen von allerlei Handwaffen verbietet. Diese Artikel sind teils neu teils ausführlicher als die Bestimmungen in A. — Einem Bürgermeister steht ein Freischuss zu, während sonst ein jeder Schütze Einsatz zu zahlen hat. — Die Bestimmung, daß Ratsgewinne und nun auch die des Landesherrn nur ein Bürger gewinnen könne, der mit eigenem Rohre schießt und in einem Hause wohnt, „wovon die onera abgestattet werden“, ist, wenn auch in etwas veränderter Form, beibehalten worden. Davon, daß jemand den ersten Gewinn erhalten könne, der die meisten Schüsse in der Scheibe habe, ist nicht mehr die Rede, was sicherlich einen Fortschritt im Schießwesen bedeutet. Der Sieg wird auf der Hauptscheibe, nicht auf der Haakenscheibe errungen. — Genauer sind gehalten die Bestimmungen über das Verhalten im Schießstande, Art. 15 ff.: Hilfe ist nur im Haakenstande zulässig. — Neu ist die Bestimmung, dass jeder Schütze mindestens 10 Tage mit-

⁵⁴⁾ Vielleicht jetzt schon wieder vermindert, wenn man den Artikel für richtig hält, nach dem Heinrich Julius dem Rate 1584 die Wahl des Schützenmeisters überlassen habe.

⁵⁵⁾ Den Bieravsschank hatte schon 1634 Manns der Schützenknecht zu besorgen (das Fass damals 12 mgr.). Von einem darüber ausgebrochenen Streite berichtet im Prov. Archiv zu Magdeb. (s. oben) ein vom 20. Dez. 1653 datierter Vertrag zwischen Kurf. Brand Vertretern und dem Vorstande der Schützengilde „nach Irrungen, Differentien und Streitigkeiten abgeschlossen“. Das alte Haus war zu Anfang des Krieges „durch die Insolenz der Soldaten et per vim maiorem“ weggerissen, und in dem neubauten sollte der freie Bierschank nicht mehr konzederet werden, wogegen sich die Bruderschaft berief auf „von Alters her gehabte und erlassene Gerechtigkeit und Possesse“. Die Vereinbarung ging dahin, dass in dem auf den Grundmauern des alten neu erbauten Hause der Ausschank von Broyhan und Bier durch den Schützenknecht oder den „ringesetzten Mietsmann“ von Philippi Jakobi (1. Mai) bis Omnium sanctorum (1. November) freistehe. Dafür ist der Kurf. Majorei zu Martini Sechs. Thr. Zinss zu entrichten. Vollzogen ist die Urkunde durch Robert von Kanstein und Heinrich Seidentop. — Nachweislich zum ersten Male verpachtet wurde das Schützenhaus unterm 26. Mai 1680 an den Bürger und Tischlermeister Andreas Lochte, der sich verpflichtete bei Vorausbezahlung einer jährlichen Pacht von 60 Thrn. den Broihan zu liefern „so gut er immer zu bekommen“. In dem 1700 mit Albert-

schiessen muß; ferner der Inhalt der Art. 24 und 25, den Kranz betreffend. — Die Bestimmungen aus A, man soll schießen „mit eynen ungespalden loyde anhe alle argelist“ erscheint weiter ausgeführt in Art. 29; danach müssen vielerlei Betrügereien beim Schießen vorgekommen sein, verwahrt sich doch das Statut sogar gegen alles „was ins Künftige noch erfunden werden möchte.“ — Nur glatte Rohre sind nach Art. 34 zulässig. Die Kontrolle darüber steht den Schützenherren zu. Ausführlicher sind auch, im Vergleiche zu A, die Artikel 40 bis 42 über etwaigen Schaden, der durch unbefugten Aufenthalt in dem durch das Schießen gefährdeten Gelände entsteht. Für feilzuhaltende Waren wird jetzt Standgeld erhoben, der Bierverkauf⁵⁶⁾ endet mit der vom Schützenmeister festgesetzten Stunde. Nicht uninteressant ist auch der letzte Artikel, aus dem hervorgeht, daß mit dem Schießen nach Türmen und Gebäuden der Stadt viel Unfug verübt wurde.

1791. Über die Statuten vom 17. März 1791 berichtet Wagenführ in seiner Festschrift von 1893 p. 7, gestützt auf Elis p. 15, daß sie „vom Könige eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Majestätssiegel versehen, sich im Schützenarchive befinden. Diese Statuten folgten dann auch gedruckt mit Unterschrift und Siegel, welche auch noch vorhanden sind.“ Dem Verfasser dieser Zeilen lag zunächst nur vor, als allein im Stadtarchiv befindlich, eine Abschrift dieser Statuten, die, wie auch die bereits behandelten Ordnungen A u. B, eingerahmt an einer Stelle des Schützenhauses gehangen hat. Während der Bearbeitung wurde dann von Herrn Northe durch Vermittlung des Magistrats dem Stadtarchiv ein gedrucktes Exemplar „als vermutlich einzig erhaltenes“ überwiesen. Dasselbe führt die Überschrift „Privilegium und Gildebrief für die Schützen-Gilde in der Stadt Halberstadt“ und ist in der Dölleschen

Häseleren abgeschlossenen Verträge wird die Pacht auf 65 Thr. erhöht. Auch er wird verpflichtet, „Halberstädter Broihan und Braunbier zu verschenken, so gut er ihn bekommen kann und ihn unverfälscht lasse“. 1817 wurde eine Pacht von 190 Thr. bezahlt, 1830 betrug das Meistgebot des Pächters Blume 166 Thr. — Aus dem Kontrakte von 1817 sei folgender Paragraph hier mitgeteilt: „Der Pächter ist schuldig statt der Kontraktgebühren alle Jahre beim Herbstschießen im September oder wenn es die Schützenherren sonst fordern, ein gehöriges, gut reinliches und schmackhaft zubereitetes Mittagessen auf 24 Personen unentgeltlich zu verabreichen und dabei folgende Speisen zu geben:

- a) 2 Terrinen Suppe mit 6 guten Hühnern.
- b) 2 Schüsseln Savoyer Kohl mit einem starken Schinken und 2 Assietten Bratwurst.
- c) 2 Schüsseln mit 16 Pfund Karpen oder Hechte, blau abgekocht mit dazu gehörigen Meerrettig, Zucker und Weinessig.
- d) Zwei Kälberbraten, jeden von wenigstens 10 Pfund und 2 Schüsseln Sallat und Pflaumen.
- e) Die nötige Butter, Käse und klar Brot.
- f) Das hierzu nöthige Tischgeräthe von reinlichen Tischlaken, Gläsern, Tellern und Vorlegeöffeln, auch Salzgläsern u. s. w

Auch muss das von dem Essen übrig bleibende den Schützenherren zur Disposition verbleiben. Es soll dem Pächter jedoch freistehen, ob er statt dieses Mittagessens 25 Thr. an die Schützenherren anlegen will, wofür sie die Mahlzeit alsdann selbst zubereiten lassen werden*. In dem Kontrakte von 1827 wurde dieser Schmaus dem Pächter erlassen.

Buchdruckerei gedruckt. Ein Vergleich beider Exemplare ergab wörtliche Übereinstimmung bis auf 2 wenig wichtige Stellen, deren Abweichungen unten angegeben sind. Das ursprüngliche Privilegium vom Jahre 1791 wird in dem Inventar der Schützen-Gesellschaft von 1841 unter 22 als vorhanden aufgeführt, doch 1885 mußte die Gesellschaft dem Magistrat, der das Dokument für die Regierung einforderte, mitteilen, dass das Original unauffindbar sei.

Das Privileg lautet;

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns die Schützen-Gilde zu Halberstadt allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie mit keinem constitutionsmäßigen Privilegio versehen, und denn gebeten, Wir moegten derselben ein auf Localität und auf jetzige Zeiten paßendes nach gesetzmäßiger Form eingerichtetes Gülde-Privilegium ertheilen; Wir auch diesem Gesuche in Höchsten Gnaden stattgegeben; als confirmiren und bestätigen Wir hiermit nachfolgende Artikel allernädigst;

1. Soll die Zahl der Schützen-Gülde-Vorsteher, sowie bey den übrigen Gülden, aus zwölf Personen, als vier Schützenmeistern, vier Rendanten und vier Viermännern, wovon alle Jahr Ein Schützenmeister, ein Rendant und ein Viermann in Eyden sind, nach vieljähriger Observanz in Zukunft auch bestehen. Diesen in Eyden stehenden Vorstehern soll nach der Reihenfolge ein Meister, ein Rendant und ein Viermann, welche denn das nächste Jahr in Eyden kommen, als Gehülfen zugeordnet werden.

2. Wenn ein Schützenmeister, Rendant oder Viermann verstirbt oder sonst abgeheth, soll aus den übrigen Mitgliedern der Schützengesellschaft oder der Bürgerschaft ein neues Subjekt, wozu drey Personen in die Wahl gesetzt, und von den in Eyden stehenden Vorstehern, als einem Schützenmeister, einem Rendant und einem Viermann, im gleichen zweyen dazu von dem Magistrat zugezogenen Ratmännern, und vier Schützenbrüdern gewählt werden. Sobald die Wahl geschehen, wird solches dem Magistrat angezeigt, und wenn dieser wieder selbige nichts zu erinnern findet, soll der Neugewählte von selbigen, wie gewöhnlich, in Eyd und Pflicht genommen werden.

3. Sollte aber der neugewählte Schützenmeister, Rendant oder Viermann die auf ihn gefallene Wahl ausschlagen, und die Weigerungsgründe, als worüber der Magistrat zu erkennen hat, nicht hinreichend noch erheblich seyn,⁵⁷⁾ soll derselbe sowie bishero und seit undenklichen Zeiten üblich gewesen, statt eines Faßes Biers, in Fünf Rthr Strafe genommen werden, wovon Zwey Drittel dem Register und Ein Drittel der Raths Kämmerey zufallen soll. In diesem Fall wird zu einer neuen Wahl verordnetermaßen geschritten.

⁵⁷⁾ In Aschersleben wurde 1766 ein Schützenmeister gewählt, der die Wahl ablehnte, weil er durch einen Brand grossen Schaden erlitten habe, denn die Verpflichtungen eines Oberschützenmeisters waren damals durch das gebräuchliche Traktiren der Gesellschaft sehr gross. Aber die Entschuldigung des Ascherslebers wurde nicht anerkannt, er vielmehr bei seiner fortgesetzten Weigerung vom Rat-

4. Soll der rechnungsführende Rendant den Montag nach Johannis seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe vor dem öffentlichen Magistrat zu Rathause, in beysein der übrigen, in Eyden stehenden Vorsteher, imgleichen vier dazu ernannten Schützen-Brüder ablegen, und wen Magistratus bey deren Examination nichts einzuwenden hat, dem Rendanten über die geführte Rechnung quittiren. Nach abgelegter Jahres-Rechnung, kommen die nach dem 1. Artikel das Jahr hindurch beygeordnet gewesene Gehülffen, wiederum in Eyd und Pflicht und müßen sie vor den Magistrat nachstehende Eyde ablegen:

1. Eyd eines Schützenmeisters.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die der Schützen-Gülde zustehende Gerechtsame bestens vertheidigen, die bei dem jedesmahligen Schießen von dem Rendanten mir berechnete Sätze gewissenhaft reguliren und die darnach fallende Gewinne in Gegenwart der übrigen Vorsteher ordnungsmäßig vertheilen, übrigens aber nach dem Privilegio gemäß⁵⁸⁾ und überhaupt so betragen will, als es einem ehrlichen Schützenmeister eignet und gebühret. So wahr u. s. w.

2. Eyd eines Rendanten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die der Schützen-Gülde zustehende Gerechtsame bestens vertheidigen, über Einnahme u. Ausgabe richtig Rechnung führen, die mir während meines Amtes zur Berechnung anvertrauten Gelder nicht verunträuen, noch in meinem Nutzen verwenden; und ohne Beysein der Meister und Viermänner nichts vornehmen, überhaupt aber denen Artikuln gemäß mich so verhalten will als es einem getreuen und gewissenhaften Rendanten eignet und gebühret. So wahr u. s. w.

3. Eyd eines Viermannes.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich der Schützen-Gülde Gerechtsame aufrecht erhalten und dem Privilegio gemäß mich stets verhalten, beym jedesmaligen Abtheilen bei der Scheibe gewissenhaft, keinem zu Liebe, noch zu Leide abtheilen und mich überhaupt so betragen will, als es einem redlichen Viermann eignet und gebühret. So wahr u. s. w.

den neu aufzunehmenden Schützen-Brüdern sollen diese Innungs-Artikel zum Durchlesen vorgelegt werden, und selbige darauf mittelst eines dem ältesten Schützenmeister zu gebenden Handschlages angeloben, solchen überall soviel an ihnen ist, treulich nachzukommen.

hause in das Gefängnis abgeführt; da endlich, zwei Tage später, leistete er seinen Eid und wurde aus dem Arrest entlassen (Strassburger p. 27). Später konnte man sich für 30 Thr. vom Amte des Schützenmeisters loskaufen, die aber in Aschersleben ganz ins Register flossen, während bei uns ein Drittel der Rthr der Kämmerei zufiel.

⁵⁸⁾ Dafür hat das gedruckte Exemplar verbessert: „übrigens aber mich dem Privilegio gemäss betragen will.

5. Bei dem gewöhnlichen Schießen muß der in Eyden stehende Wortführende Meister, Rendant und Viermann, sich so wie seit undenklichen Jahren hergeschehen und üblich gewesen, gehörig, und zwar des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Schützen-Walle einfinden, um den von der Schützen-Gesellschaft zu erlegenden Einsatz gehörig in Empfang zu nehmen, den Betrag des Einsatzes genau zu Notiren, und hiernächst ausser dem, aus dem Register unentgeltlich zu nehmenden silbernen Löffel, die von dem Einsatz herfallende Gewinne ordnungsmäßig zu verteilen.

6. Der Wortführende Meister reguliret das Schießen, machet von den einkommenden Sätzen in gegenwart des Rendanten und Viermannes, die Gewinne, und theilet solche in Gegenwart der sämtlichen Vorsteher, an diejenigen so in der Scheibe die besten Schüsse haben, der Ordnung nach pflichtmäßig aus; Ferner hat derselbe die Lade, worin sämtliche Dokumente befindlich, und wozu der Rendant nebst dessen Kollegen, jeder einen besonderen Schlüssel hat, imgleichen den Schützen-Ornat für den Schützenkönig und die Fahnen zur Verwahrung in seinem Hause. Der in Eyden stehende Rendant nimt die Sätze beim Schiessen in Empfang, notiert die Schützen, so wie solche folgen und berechnet die Sätze dem Schützenmeister zur Verteilung der Gewinne, der in Eyden stehende Viermann muss der Observanz gemäss, nach geschehenem Abschiessen, mit zwey Schützenbrüdern so zuerst abgeschossen haben, nach der Scheibe gehen, mit selbigen die zunächstam Centro befindlichen Schüsse gewissenhaft abmessen, solche auf der Tafel notieren und dem Meister anzuzeigen, damit darnach die gemachten Gewinne vertheilet werden können.

7. Ein jeder Schützen-Bruder ist, so wie von jeher üblich gewesen, gehalten und verbunden, jedes Jahr und zwar den Tag nach Pfingsten, seinen Zeitgroschen, in einem guten Groschen⁵⁹⁾ bestehen, an den jedesmahligen Rendanten, welcher solchen im Register berechnet, zu erlegen und bey den Schützen Mitwochen nach Pfingsten dem Aus- und Einzug mit zu halten, woran ihm nichts anders als Krankheit oder sonst erhebliche Ursachen, welche in Zeiten, und wenigstens den Abend vorher, angezeigt werden müssen, bey einem Rthr. Strafe, welcher dem Register anheim fällt, befreyen soll. Honoratiores allein ausgenommen, welche statt des Auszuges Einen Rthr. an das Register, so wie stets üblich gewesen, erlegen. Wie denn auch ein jeder Schützen-Bruder, auf jedes mahliges Erfordern des Wortführenden Schützenmeisters sich einfinden und denen Deliberationen, welche über Gegenstände, so die Öconomie oder andere Theile der Gesellschaft angehen, angestellt werden, wen es ihm möglich, beywohnen muß.

8. Soll niemand bei der Schützengilde zum Schützen-Bruder auf- und angenommen werden, er habe denn zuvor das Bürger-Recht zu Rathause gewonnen, und habe sein eigen

⁵⁹⁾ In dem gedruckten Exemplaré ist handschriftlich verbessert „in zwey guten Groschen“.

Gewehr, welches er gehörig zu bescheinigen hat; worauf denn derselbe den im 4. Artikel des Privilegii vorgeschriebenen Handschlag leisten soll.

9. Für Gewinnung der Gilde zahlet ein angehender Schützen-Bruder observanzmäßig

an das Register	12 gr.
ingleichen den sogen. Zeitgroschen mit	1 gr.
und für den Schützendienner, für die Anmeldung	<u>1 gr.</u>
	in Summa 14 gr.

10. Denen in unsern Militär- und Civil-Diensten stehenden distinguirten Bedienten, ingleichen denen in Rathäußlichen und andern Diensten stehenden distinguirten Persohnen und Honoratioren stehet nach wie vor frey, dem gewöhnlichen Schießen, ob sie gleich keine Schützen Brüder sind, gegen Erlegung des gewöhnlichen Satzes von 3 bis 4 gr. mit beyzuwohnen. An die Haupt Gewinne, als dem sogenannten Königlichen und Raths-Becher, wie auch Gilde-Löffel, können selbige aber, wenn sie gleich den besten Schuß vor der Scheibe gethan, keinen Antheil haben, es sey denn, daß ein solcher Bedienter oder Honorator Bürger ist und ein Bürgerliches Haus besitzt, wovon er die Bürgerlichen Lasten abträgt, oder doch miethsweise wohnt, und das Schützen-Bruder-Recht gewonnen hat, in welchem Falle selbige gleich allen übrigen Schützen-Vorstehern und Schützen-Brüdern zu achten.

11. Da auch in Halberstadt viele Bürger auf den Freiheiten wohnen, diese aber denen sämtlichen bürgerlichen Abgaben nicht unterworfen sind, keine Einquartierung tragen, und bei Abwesenheit des Regiments, sowohl zur Revie und Manövre als in Krieges Zeiten, niemals die vorfallenden Rekruten-Transports mit verrichten helfen, auch kein Wacht-Geld bezahlen.

So verordnen Wir und setzen hiermit fest, daß dergleichen Bürger zwar wohl die Schützen-Gilde als Schützen-Bruder, sowie zeithero geschehen, gewinnen können, aber ebenso wenig als ein Honorator, der nicht auf der Bürgerschaft wohnt, bürgerliche Lasten trägt und nicht Schützenbruder ist, an den Königs- und Ratsbecher, wohl aber, weil sie Bürger sind und das Schützen-Bruder-Recht gewonnen haben, an die Gilden und andere gewöhnliche Löffel gelangen können.

Wie denn auch dergleichen auf den Freyheiten wohnende Bürger in keine Wahl als Schützenherr gesezt werden sollen, welches alles jedoch in Absicht der jetzt vorhandenen, auf den Freyheiten wohnenden Schützen-Brüdern nicht stattfinden soll, vielmehr ist solches nur von den neu ankommenden auf den Freyheiten der Stadt wohnenden zu verstehen.

12. Zu den öffentlichen Schießen soll zwar jedermann ohne Unterschied des Standes zugelassen werden, Niemand kann aber, der nicht Schützen-Bruder, am wenigsten Bürger ist, zu den Silber-Gewinnen gelangen.

13. Weil auch die Erfahrung gelehret, das Bürger zum Vergnügen, dem öffentlichen Schießen beywohnen, und nach dem sie den besten Schuß vor der Scheibe gehabt, sich erst

zum Schützen-Bruder-Recht gemeldet, um den silbernen Gewinn zu bekommen, dieses aber zu vielen Proceßen und Inconvenienzen Gelegenheit gegeben: So wird hiermit festgesetzt, daß ein Bürger nach dem Abschießen, falls er den besten Schuss vor der Scheibe gehabt, zum Schützen-Bruder nicht angenommen, sondern bis zum nächsten Schießen verwiesen werden, und denn erst das Schützen-Bruder-Recht gewinnen soll.

14. Das Haupt-Königschießen wird, wie seit undenklichen Zeiten üblich gewesen, jedes Jahr den Mittwochen nach Pfingsten gehalten, wozu sämtliche Gülde-Vorsteher, ingleichen die Schützen-Bruderschaft und die angehenden jungen Bürger sich des Morgens um 8 Uhr vor dem Rathskeller einfinden müssen, um dem Auszug aus der Stadt nach dem Schützenhause, und nach dem Abschießen wiederum den Einzug in die Stadt mit zu halten.

15. Wer an diesem Tage den besten Schuß vor der Hauptscheibe hat und sich dazu qualificirt, erhält den besten Gewinn, und ist das Jahr hindurch als vom 1. Juny bis ult May von allen Bürgerlichen Abgaben, sie bestehen, worin sie wollen, frey, und wollen Wir ihm auch, sowie zeithero geschehen, statt der Accise-Abgaben, noch ferner an Accise-Bonification 20 Rthr. aus Unserer Halberstädtischen Krieges-Caße verabreichen lassen.

16. Ein jeder neuangehender Bürger ist verbunden, dem Aus- und Einzug am Schützen-Mittwoch alter Gewohnheit nach, drey hinter einander folgende Jahre mitzuhalten und in diesen Jahren mit nach der Scheibe zu schießen ⁶⁰⁾, damit derselbe bey Abwesenheit des Regiments, und wenn er zu etwaigen Rekruten-Transports gebraucht werden sollte, mit dem Gewehr umzugehen weiß. Sollte aber ein oder ander junger Bürger nicht Lust bezeigen, am Schützen-Mittwochen mit nach der Scheibe zu schießen, soll derselbe gehalten werden, denn Einsatz in Vier Ggr. bestehend, an das Register zu bezahlen.

17. Soll Niemand, welcher betrunken ist, zu Verhütung eines etwanigen Unglückes, zum Schießen gelassen, überdem aber seiner schlechten Aufführung halber in 8 Groschen Strafe, welche der Kämmerey zufallen sollen, und der Verschuldung nach noch härter bestrafet werden.

18. Sollte ein Schützen-Vorsteher oder Schützen-Bruder sich der gesetzlichen Verfaßung zuwieder betragen, oder wohl gar wieder die Schützen-Gilde unnütze Querellen erheben,

⁶⁰⁾ Davon enthält das Privil. von 1655 noch nichts. Doch berichtet das Reg. 1668: „noch demselbigen (Jacob Dieterichs), das er die Junge Bürger bei ihrem bürgerlichen eyden angeteutet mit aussuziehen in den pfingsten, gezahlet 6 Ggr.“ Dasselbe enthält das Reg. von 1673. Wir nehmen an, dass die Gilde damals so schwach war, dass sie einer derart. Unterstützung bedurfte. Von der Wernig. Gilde berichtet dies Jacobs p. 114 ausdrücklich aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts. Man nötigte dort jeden jungen Bürger, 10 Jahre lang am Schiessfeste sich zu beteiligen, wenn er nicht die ansehnliche Strafe von 1 Tlr. zahlen wollte. 1755 wurde die Verpflichtung auf 3 Jahre beschränkt, 1771 und 1780 ganz abgelehnt, weil das Schiessen ein freiwilliges Werk sei und kein Zwang der jungen Bürger statthaben könne. Es sei jungen Bürgern und Gewerken eher eine Erleichterung von Lasten zu schaffen, als ihnen dergleichen aufzubürden „zumal solche, woraus bei itziger Verfassung des militis perpetui kein Nutzen erwächst.“ Ueber die Aufhebung des Zwanges bei uns wird später berichtet werden.

und deßen überführet werden, derjenige soll, zu Beybehaltung der Ruhe und guten Ordnung als ein Stöhrer derselben betrachtet, sofort seines Amtes verlustig erkläret und niemahls wieder zum Schießen gelaßen werden.

19. Ein jeder der nach der Scheibe schießen will, muß zuvor seinen Einsatz erlegen und dann seinen Vorgänger abwarten. Sollte aber jemand vor Erlegung seines Satzes schießen, soll derselbe des gethanen Schußes, so gut er auch immer sein möchte, verlustig sein; und schöße jemand außer der Ordnung vor, derselbe soll dafür Zwey Ggr. Strafe an das Register erlegen.

Dem Rechnungsführenden Rendanten aber steht es frey, seine Schüße seiner Convenienz nach abzuschießen, weil derselbe wegen Einhebung der Sätze seine Tour nicht ordentlich abwarten kann.

20. Bey dem gewöhnlichen Schießen darf der Anfang nicht eher gemacht werden, bevor nicht wenigstens zehn Schützen sich eingefunden haben.

21. Einem jungen Schützen, welcher mit dem Gewehr noch nicht recht umzugehen weiß, soll ein geübter Schütze in den Stand beygegeben werden, um demselben das Gewehr ordentlich zu richten und ihm Anweisung zu geben. Bei einem geübten Schützen darf aber niemand in den Schießstand treten, noch weniger eine brennende Tabacks-Pfeife mit hineinnehmen, bey Vier Ggr. Strafe.

22. Welcher Schütze in dem Schieß-Stande stehet, und seinen Schuß der Reihe nach thut, darf vor gethanem Schuß nicht wieder aus dem Stande gehen, und wenn einem Schützen drey Mahl hinter einander versagtt, soll derselbe der Observanz nach seines Schußes verlustig seyn, es sey denn, daß dessen Gewehr erweißlich Schaden gelitten, in welchem Fall ihm erlaubt seyn soll, aus eines andern Gewehr beschloßenen Gewinns fähig zu seyn; wie den auch Niemand bey Strafe von 4 Ggr. sich unterstehen soll, einem Schützen, welcher in Schieß-Stande stehet, und seinen Schuß thun will, vorsätzlich zu behindern oder sich über seinen Anstand öffentlich aufzuhalten.

23. Wenn an den gewöhnlichen Tagen geschossen wird, und einmahl herum geschossen ist, so daß im zweiten Umgange bereits sechs Schüße gethan sind, soll Niemand weiter zum Schießen gelaßen werden, weil im zweiten Umgange die Gewinne gemacht werden und solcher-gestalt im Schießen Unordnungen entstehen würden.

24. Wieder die von dem in Eiden stehenden Schützenmeister und Rendanten gemachten Gewinne soll sich Niemand, Bei Zwölf Ggr. Strafe, öffentlich moviren. Fände er aber etwas erhebliches dagegen zu sagen, so soll er es bescheiden vortragen, damit ihm Auskunft und Remonstration geschehen könne.

25. Soll keinem Schützen erlaubt seyn, außer der zum Auflegen der Gewehre im Schießstande befindlichen Auflagen sich eines Haackens oder Klammer zu befestigung des

Gewehres zu bedienen; wer deßen überführet wird, soll nicht allein seines Schußes verlustig sein, sondern außerdem noch Einen Rthr. Strafe an das Register erlegen.

26. Wenn eine Kugel vor der Scheibe niederschlägt, dennoch aber in oder durch die Scheibe fährt, und solches von zwey bis drey Schützen gesehen wird, dergleichen Schuß gilt nichts, die Kugel mag so gut in der Scheibe sitzen, als sie will: wie denn auch ein solcher Schuß, welcher nicht die volle Scheibe berührt, so daß der Zirkel derselben nicht ganz umfast, nichts gilt.

27. Wenn auch darüber öfters Streit entstanden, daß, wenn ein Schuß in die Scheibe schlägt, durch einen Ast oder dem im Centro befindlichen Nagel aber nicht durchgeschlagen, dem Schützen ein solcher Schuß streitig gemacht worden, so wird hiermit festgesetzt, daß dergleichen Schüsse, wenn nur die Kugel in der Scheibe steckt, giltig seyn soll. Trüge es sich aber zu, dass die Kugel gerade auf den Fleck eines bereits gezeichneten Schußes schließe, und beyde Schüsse auf einander zu sitzen kämen, so dass kein Unterschied zu machen: so sollen beyde Schützen, so auf einen Fleck geschossen, sich in die auf diesem Schuß etwa fallende Gewinne zu gleichen Theilen theilen, oder aber ihnen frey stehen, um den Gewinn zu stechen.

28. Einem Schützen, welcher Geschäfte halber vom Schießen abgerufen wird, gleichwohl gern abschießen will, soll erlaubt sein, bey dem zweiten Umgange, wenn zuvor der Schützenmeister den Anfang gemacht, seine zwey noch habende Schüsse hinter einander abzuschießen, wofür an das Register Sechs Pfennige bezahlt wird. Sollte indessen ein solcher Schütze dennoch bis nach völligem Abschießen auf dem Schützen Wall sich aufhalten, soll er dafür Sechs Ggr. an das Register erlegen.

29. Ist keinem Schützen während des Schiessens erlaubt, weder selbst noch durch einen anderen, seinen gethanen Schuß bey der Scheibe untersuchen zu laßen und deshalb nach der Scheibe zu gehen, bei 12 Ggr. Strafe, welche zur Gilde-Kasse berechnet werden sollen.

30. Außer den gewöhnlichen Schiesstagen soll Niemanden erlaubt sein, ohne Vorwissen der in Eyden stehenden Vorsteher die Scheibe aufhängen zu lassen und nach der Scheibe zu schießen, bey Einem Rthr. Strafe an den Register.

31. Bei dem Hauptschießen am Schützen Mittwoch soll der in Eyden stehende Rendant und Viermann, mit zuziehung dreyer Schützen-Brüder, welche letztere keinen Hauptschuß in der Scheibe beschossen, zum Abtheilen nach der Scheibe gehen. Bey den Montägigen Schiessen aber gehet nur, wie Art. 6 vorgeschrieben, der in Eyden stehende Viermann mit zwey Schützen-Brüdern zum Abtheilen. Diesem Geschäfte soll sich kein Schützen-Bruder bei Zwölf Ggr Strafe entziehen, vielmehr die, welche dazu von den Vorstehern ernannt werden, sich willig dazu finden lassen.

32. Wenn der Rendant oder Viermann mit den Schützen-Brüdern einmahl abgetheilt haben, soll keinem gestattet seyn, nach dem die Scheiben abgenommen, und auf dem Schützen-

wall gebracht worden, die Schüsse nachzuzirkeln, bei 12 Ggr. Strafe zum Register. Fände sich aber, das Jemand aus Versehen des Rendanten oder Viermannes, welche mit den Schützenbrüdern abgetheilt haben, unrecht aufgezeichnet worden und jener dadurch beeinträchtigt würde, so soll der Beeinträchtigte von dem Rendant oder Viermann, durch welchen das Versehen begangen, schadlos gestellt werden.

33. Gleichwie nun die Schützengilde zu Halberstadt nach vorgeschriebenen Artikeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns vorbehalten, sich überall richten und achten, auch dagegen sich Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen haben soll: Als befehlen Wir Unsere Halberstädtischen Krieges- und Domainen Kammer, dem Commissario Loci und dem Magistrat darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten und wieder die Übertreter dieser Artikuls, zu Unterhaltung guter Ordnung, auf die darin vorgeschriebene Weise zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem, Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17. Martii 1791.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Gr. von Blumenthal, Gr. v. d. Schulenburg, Frh. v. Heinitz, v. Werder, Gr. von Arnim, v. Mauschwitz, v. Voss.

Stellen wir die Statuten von 1791 (C) mit denen von 1655 (B) zusammen, so ergeben sich mannigfache Aenderungen, wie auch neu aufgenommene Bestimmungen, doch ist im allgemeinen das Bestreben erkennbar, und das Privilegium selbst weist an verschiedenen Stellen ausdrücklich darauf hin, an den alten Sitten und Gebräuchen möglichst festzuhalten.

Zu beiden Ordnungen liegt zunächst die landesherrliche Bestätigung vor. Von einer vorherigen Genehmigung von C. durch den Magistrat verlautet zwar nichts, doch schliesst das nicht aus, ja es ist bei der seitherigen Stellung der Stadtbehörde zur Gilde mit Sicherheit anzunehmen, dass vorher eine Verständigung zwischen beiden Faktoren erfolgt ist — Der Vorstand besteht nicht mehr, wie in B, aus 6, sondern, wie auch bei allen übrigen Gilden, aus 12 Personen. Alle Jahre stehen 1 Meister, 1 Rendant und 1 Viermann in Eyden, deren Nachfolger aber aus der Zahl der Vorstandsmitglieder bereits designiert sind (diese Nachfolge stand auch nach B fest.) Die 3 in Eyden stehenden Beamten sind nun nach Ablauf ihres Amtsjahres, aus dem Vorstande nicht ausgeschieden, denn davon enthält das Statut nichts, sondern ein Austritt aus dem Vorstande scheint nur durch Tod oder Verzicht erfolgt zu sein (C. § 2). Bei der für einen solchen Fall sich ergebenden Notwendigkeit einer Ersatzwahl wirkten mit die 3 amtierenden Beamten, 2 Ratspersonen und 4 Schützenbrüder. Der Einfluss des Rates auf die Wahl erscheint zunächst im Vergleich zu B. indirekt geschmälert, der der Gilde direkt verstärkt. Der Magistrat, dem die Wahl anzuzeigen ist, kann Einspruch erheben; geschieht dies nicht (B. kennt ein solches Einspruchsrecht nicht, so

dass seine Erteilung wohl das vorhin als Schmälerung des ratlichen Einflusses bezeichnete aufwiegt), so hat er den Gewählten altem Gebrauche gemäss in Eid und Pflicht zu nehmen. Natürlich fällt jetzt die Angabe des Termins der Vereidigung weg, da Regelmässigkeit ausgeschlossen war. Auffallend ist, dass nach C. § 2 die Möglichkeit vorgesehen war, jemanden in den Vorstand zu wählen, der noch nicht Schütze war; man fasste also doch schon die Möglichkeit ins Auge, dass die Gesellschaft selbst nicht immer die nötige Zahl tauglicher Personen in sich barg. — Über die Möglichkeit etwaiger seitens der Gewählten geltend gemachten Ablehnungsgründe entscheidet jetzt der Magistrat; erklärt er die Gründe für triftig, so ist der betreffende frei. Nach B. 1 musste er in jedem Falle Strafe zahlen, und konnte zur Annahme gezwungen werden. Der Zwang fällt jetzt fort, und die Bierstrafe wird, jedenfalls mit Rücksicht auf die ausgesprochene Mitwirkung des Magistrates, in eine Geldstrafe verwandelt, von der zwei Drittel dem Register, ein Drittel der Kämmerei zufällt⁶¹. — Die Rechnungsablegung des Rendanten erfolgt jetzt alljährlich Montags nach Johannis „vor dem öffentlichen Rathe zu Rathause“ in Anwesenheit der in Eyden stehenden Beamten und 4 dazu ernannten Schützenbrüdern (den Wahlbestimmungen entsprechend). — Hiernach erfolgt die Vereidigung der nun in Eyden stehenden Beamten. — Der neu aufzunehmende Schützenbruder wird durch Handschlag auf die Innungsartikel verpflichtet; es geht dadurch etwas von dem mehr militärischen Charakter verloren, den die Verleihung der Bruderschaft „mit Anfassung des Rohres“ trug. — Die Obliegenheiten der einzelnen Beamten werden genauer, als es in B geschah, zunächst in allgemeinen durch Anführung der abzuliegenden eidlichen Verpflichtungen gekennzeichnet; daran schließt sich dann eingehender die Darlegung ihrer amtlichen Verpflichtungen beim üblichen Wochenschießen. — Der Beitrag, „Zeitgroschen“, ist nicht mehr Mittwoch vor Pfingsten, sondern den Tag nach Pfingsten zu entrichten. Vom Auszuge dispensieren nur „erhebliche Ursachen“, sonst ist eine Strafe von 1 Rthr. zu zahlen. Aufnahmefähig sind auch jetzt nur wirkliche Bürger, die „Besitz eines eigenen Gewehres nachweisen können“. Das Eintrittsgeld beträgt, wie in B., 12 Ggr., nur sind 2 Ggr. für bestimmte Zwecke darauf geschlagen. — Besondere Bestimmungen sind, den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend, aufgenommen über die sogenannten Honorationen und die auf den Freiheiten wohnenden Bürger. Die „distinguirten Bedienten und

⁶¹) Auch in C. 17 findet sich eine solche Teilung des Strafgeldes, die sich dort ebenfalls erklärt aus der Mitwirkung des Magistrates (schon B. 47) bei der Aufrechterhaltung der Ordnung am Schützenfeste. In Wernigerode wurden seit 1728 die Straf gelder aus demselben Grunde ähnlich geteilt. — Dass die Beaufsichtigung nötig war, geht aus verschiedenen Erlassen der beteiligten Magistrate hervor. Hier wurde z. B. am Anfange des 18. Jahrhunderts ausdrücklich die Mitführung eines „Pöckel-Herings“ beim Auszuge verboten. Gemeint ist damit der sonst unter dem Namen „Pickelhering“ in Dramen des 17. Jahrhunderts vorkommende Narr mit seiner bestimmten Kleidung und bestimmten, oft wiederkehrenden Spässen, die manchmal in grobe Zoten ausgeartet sein mögen. Da hierdurch vielerlei Aergernis hervorgerufen wurde, sah sich der Rat zu dem betreffenden Verbote veranlasst.

Honoratioren“ können zunächst, wie jedermann ohne Unterschied des Standes, gegen Erlegung des Einsatzes am Schiessen teilnehmen; Hauptgewinne und Gidelöffel können sie aber nur erlangen, wenn sie Bürger sind und das Schützenbruderrecht gewonnen haben. In letzterem Falle können sie sich von der Verpflichtung des Auszuges durch 1 Thlr. jährlich loskaufen. Die auf den Freiheiten wohnenden Bürger können Schützen werden, aber weil sie nicht die vollen Lasten tragen, den Königs- und Ratsbecher nicht erlangen; die Gidelöffel können sie erschiessen, weil sie Bürger sind. In den Vorstand dürfen künftig Bürger der letzteren Art nicht gewählt werden. Die Bestimmungen über die Bürger auf den Freiheiten sind entweder ganz neu oder, was das wahrscheinlichere ist, ihre Handhabung ist schwankend gewesen, denn die Bestimmungen des Privilegs sind ausdrücklich nur auf künftig neueintretende Brüder anzuwenden. — Art. 13 ist bestimmt, einem eingerissenen und oft übel vermerkten Gebrauche zu begegnen. Da jeder Bürger, auch wenn er nicht Bruder war, mitschiessen, aber als Nichtbruder die ersten Gewinne nicht erlangen konnte (so in A schon: er soll die Bruderschaft gewinnen, „eher he dat cleynod nymbt“), so kam es, daß jemand, der einen der besten Schüsse tat, seine Mitgliedschaft sofort anmeldete und dann den betreffenden Preis erhielt. Dem wurde jetzt ein Riegel vorgeschoben durch die Bestimmung, dass eines solchen Schützenbruders Recht bis zum nächsten Schiessen ruhen sollte. — Wichtig wurde für die Folge, wie wir sehen werden, Art. 15, der für den Schützenkönig des betreffenden Jahres vom 1. Juni bis ult. May die Freiheit von allen bürgerlichen Abgaben⁶²⁾ aussprach und überdies 20 Rthr aus der Königl. Krieges-Kasse zu Halberstadt zusicherte, sowie die in Art. enthaltene Verpflichtung der jungen Bürger, 3 Jahre „alter Observanz gemäß“ am Aus- und Einzuge wie auch am Schießen teilzunehmen. Die Strafe war an das Register zu erlegen. — Für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Schützenwalle, besonders während des Schiessens, werden auch in C. Maßnahmen vorgesehen und zweckentsprechende Strafen festgesetzt. Die Bestimmungen über Reihenfolge der Schützen und etwaige Ausnahmen bleiben wie bisher. — Die Entscheidung über die Schüsse treffen beim Königsschießen der amtierende Rendant und der Vier-

⁶²⁾ Nach Reinecke: Z. d. H. V. XXVII stattete der Rat die Osterwiecker Gilde 1591 mit dem Privilegium der Schossfreiheit für den besten Schützen aus. Für Wernigerode deutet Jacobs a. a. O. p. 53 etwas Aehnliches an. Dort ersuchen am 1. Jan. 1600 die Schützenmeister den Rat, er möge, um dem Rückgange des Schützenwesens vorzubeugen, den Grafen bitten, dem Schützenkönige ein freies Bier- oder Steuerzeichen zu bewilligen. Wieweit dem Antrage Folge gegeben wurde, lässt sich mit Sicherheit aus der betreffenden Stelle nicht ersehen. In Zerbst war 1668 durch den Fürsten Rudolph zu Anhalt, Grafen von Askanien, der Schützenkönig „das Jahr von der Rentsteuer auf seinem Hause befreit“, 1690 soll in Wernigerode „der Schützenkönig den darauf gesetzten Ratsgewinn geniessen und vom Schosse dasselbe Jahr hefreit sein“, 1744 soll er geniessen „ein Jahr Betreung von Schoss, Einquartierung, Wachten und Herrendienst.“ Wann bei uns diese Steuerfreiheit begonnen hat, lässt sich aus den Schützenakten selbst nicht mehr feststellen. Elis p. 13 berichtet, dass dem vom grossen Kurfürsten unterzeichneten Privileg von 1673 ein Attest des Magistrates von 1662 angehangen habe, wonach derjenige, der den besten Schuss in der Scheibe beim Pfingstschiessen hat, die Exemption von allen und jeden bürgerlichen Beschwerden das ganze Jahr hindurch geniessen soll. Er stützt sich bei diesen

mann mit 3 nicht beteiligten Brüdern, beim gewöhnlichen Schiessen der Rendant allein mit 2 Brüdern. Die Entscheidung gilt als definitiv, wird aber dem Beamten ein Versehen nachgewiesen, so muß er den Beeinträchtigten entschädigen. — Betrügereien scheinen nicht mehr vorgekommen zu sein. Die darauf zielenden Bestimmungen von A und B sind gefallen; nur verbietet Art. 24, ausser den im Schießstande befindlichen Auflagen Haken und Klammern zu benutzen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der König sich am Schlusse der Urkunde ausdrücklich vorbehält, die Artikel des Privilegs „zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern“. Jede Änderung bedurfte danach eigentlich der Königlichen Genehmigung.

1827 - 1837. Dieses Privilegium von 1791 ist nicht so lange in Kraft geblieben wie die früheren. Die völlige Umgestaltung aller staatlichen, wirtschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse, die die folgenden Jahrzehnte brachten, ließ schon im Jahre 1827 die Neuregulierung der Gesellschaftsstatuten wünschenswert erscheinen. Die Verhandlungen darüber haben sich ziemlich 10 Jahre hingezogen und zerfallen in 2 Abschnitte, deren erster die Jahre 1827 und 28, der zweite die Zeit von 1832 bis 1837 umfaßt.

Die Verhandlungen wurden eingeleitet durch ein vom 11. März 1827 datiertes Schreiben folgenden Inhaltes:

„Die hiesige, nur noch aus 12⁶⁴⁾ Mitgliedern bestehende Schützengilde hat sich überzeugt, daß ihr Verfall und das Zurückziehen sämtlicher Honoratioren von derselben in der fehlerhaften Einrichtung und Statuten der Gesellschaft einzig und allein begründet ist. Um nun die Sache selbst wieder zu heben und in dieser Hinsicht nicht hinter den kleinsten Nachbarstädten zurückzubleiben, ist der Herr Landrat Lehmann von der Königl. Regierung zu Magdeburg mit Zustimmung der hiesigen Schützengilde beauftragt worden, ein neues, für

Angaben fast wörtlich auf eine aus dem Jahre 1785 stammende handschriftliche Chronik, „Halberstädter Geschichten“ betitelt (Stadtbibl. im Gleimhause N. 1904). Auch die in der Festschrift enthaltene Angabe über Erhöhung der Königsgewinne unterm 27. April 1693 durch Friedrich III. findet sich dort, nur noch ausführlicher. Es werden Reskripte des Kurfürsten vom 3. und 26. Oktober 1692 erwähnt, wonach zu dem damaligen Königsgewinn der 30 Thlr. eine ansehnliche Zulage bewilligt und solche bis auf 150 Thaler (so wie in der Stadt Magdeburg üblich) erhöht wurde. Dieses erhöhte Königs Geschenk ist nachmals bis auf 60 Thlr. heruntersetzt und zu Friedrich Wilhelms I. Zeiten eingezogen worden. Friedrich II. hat dann unterm 19. März 1750 statt der von den Schützen erbetenen Vikarie am Liebfrauentifte alljährlich 20 Thlr. bewilligt, welche noch jetzt (bestimmte Bezeichnung in § 82 des Statuts von 1852, weniger genau in § 41 des Statuts von 1886) gezahlt werden. Auf die betreffende Kabinettsordre Friedrichs des Grossen berief sich die Gilde 1828; sie war, wie manches andere, 1860 noch vorhanden.

⁶⁴⁾ Über die Stärke der Gilde zu den verschiedenen Zeiten sind nur wenige Angaben möglich. 1635 hatten 58 Personen die Bruderschaft erlangt, doch sind von diesen nicht weniger als 17 mit dem Zusatz, „verloren“ bezeichnet, d. h. wohl ausgetreten oder verstorben. 1672 waren es 85, 1675 nur 46, 1724 wieder 63.

das jetzige Zeitalter passendes Privilegium zu entwerfen, und solches zur höheren Genehmigung einzureichen. Man kann daher mit Recht erwarten, daß die neue Einrichtung den Wünschen sämtlicher Schieß-Liebhaber entsprechen wird, um so mehr, da für die Folge nur mit Püschbüchsen, ohne Diopter und Gläser, in einer Entfernung von 120 Schritt geschossen werden wird. Die neue Einrichtung wird mit dem 1. Juny dieses Jahres beginnen. wo sowohl das neu erbaute Haus als auch die neu anzulegende Schießmauer in gehörigem Stande sein werden. Für den Eintritt eines hiesigen Einwohners in die Schützengilde wird drei Thl. bezahlt, auch der jährige Beitrag ist auf fünfzehn Silbergroschen festgesetzt. Wir erlauben uns daher die in beigehendem Verzeichnis aufgeführten Herren zur gefälligen Theilnahme an der Schützengilde hierdurch ganz ergebenst einzuladen⁶⁵⁾ und werden es dankend erkennen, wenn durch Erfüllung unserer Bitte der Glanz eines veralteten, jedoch ehrwürdigen Institutes aufs neue hergestellt wird.

Halberstadt, den 11. März 1827.

H. J. Bertog,
Schützenmeister.

G. Mangler,
Rendant.

Darauf traten auf Einladung des Schützenmeisters Lüddecke am 1. September 1827 zusammen die Herren: Landrat Lehmann, Bürgermeister Eberhardt, Schützenmeister Karl Bertog, Stadtrathmann Andert, die Schützenmeister Lüddecke und Vogeler, Direktor Jung, Dr. Thiersch, Pol.-Sekretär Große, Mediz.-Rat Dr. Büttner, Gutsbesitzer J. Bertog und Posthalter Gebensleben und faßten auf K. Bertogs Vorschlag den Beschluss: die Notwendigkeit eines neuen Reglements ist anzuerkennen, da die Erfahrung lehrt, daß das von 1791 nicht mehr zweckmäßig sei. In ein Comité wurden gewählt: Hofrat von Moisy, Direktor Jung, Schützenmeister Vogeler. Von einer Teilnahme des Landrates verlautet zunächst nichts weiter. — Schon unterm 4. Dez. desselben Jahres wurde in einer Sitzung des Direktoriums

⁶⁵⁾ Wie dieser Einladung Folge geleistet wurde, davon gibt uns Kenntnis ein aus dem Dez. 1827 erhaltenes Mitglieder-Verzeichnis; dasselbe enthält 231 Namen, von denen eine Anzahl hier genannt werden soll, um darzutun, wie die Spitzen der damaligen Gesellschaft sich nicht scheuten, zu einfachen Bürgern der Stadt in Beziehungen zu treten. Es finden sich Namen wie: Erich, Prinz von Schleswig-Holstein, Oberstleutnant von Bromkowsky, von Branconi, von Berlepsch, von Brüncken, die Rittmeister von der Goltz, von Gillern und von Schurff, Oberst von Koschenbahr, Leutnants von Koschenbahr und von Langenau, Graf von Tautenzien, von Ziethen (in einem späteren Verzeichnisse stehen auch die Namen von Minnigerode und von Spiegel zum Diesenberg). Neben diesen der Aristokratie angehörenden Mitgliedern erscheinen hohe Beamte, ferner die Namen unsrer alten, eingesessenen Familien, wie Anschütz, Bartels, Becker, Boeckel, Dölle (sen. und jun.), Engelcke, Kaselitz (Peter), Kux, Hirsch (dreimal), Haushahn, Heine, Hoffbauer, Mahner, Loose, Lucanus (Apotheker und Amtmann), Kühne (Peter, Lohgerber), Steinmann (Weissgerber), Stumme (Gasthalter), Fuhrmann, Rostosky, Randewig, Weste, Winckler u. s. w. Dann sind auch Leute wohl von bescheidenerer Lebensstellung aufgeführt, wie Barnebeck, Musikus, Claus, Bataillonsschreiber, Dieckmann, Polizeisergeant, Sommer, Kassenassistent u. s. w.

über die von der Kommission vorgelegten Statuten beraten. Man fand sie zweckmässig und gut und beschloß, sie den sämtlichen Mitgliedern zu unterbreiten und der Behörde zur Sanktionierung einzureichen. Der Entwurf wurde am 10. Dezember dem Verein durch Dr. Thiersch vorgetragen. Er umfaßt 20 Paragraphen, ferner eine Schießordnung, die aus 2 Teilen bestand, von denen sich der erste auf das Scheibenschießen, der zweite auf das Vogelschießen bezog; endlich eine Auszugsordnung. Die Unterzeichnung durch alle Mitglieder erfolgte unterm 4. Jan. 1828, und nun wurde das Schriftstück dem Magistrat mit der Bitte überreicht, die Bestätigung der Statuten Allerhöchsten Ortes nachsuchen zu wollen. Darauf erfolgte ein Schreiben des Magistrates, nach dem der Minister des Innern über einige Punkte nähere Auskunft verlangte und um Einsendung des Privilegs von 1791 ersuchte. Der Minister will wissen:

1. Da die Schützengilde mit einem Königlichen Privilegio versehen, auch nach früheren Anzeigen im Besitze von Grundeigentum ist, so scheint sie als eine öffentliche Korporation bereits betrachtet zu werden. Es fragt sich daher, welche Veranlassung dieselbe hat, besonders um ihre Constitution als Korporation zu bitten.

2. Nach § 12 und 13 der Statuten sollen, wie es scheint, alle jungen Bürger, gleichviel ob sie Mitglieder der Gilde sind oder nicht, verpflichtet werden, den Schützen-Aus- und Einzug drey Jahre lang mitzumachen. Es fragt sich, worauf dieser Anspruch beruht und inwiefern es gesetzlich thunlich sein wird, die jungen Bürger ohne Ausnahme hierzu zu verpflichten.

3. Nach 17 der Schießordnung sollen die wöchentlichen Schießübungen vom ersten Montage nach Ostern an wöchentlich zweimal von der zweiten Nachmittagsstunde an stattfinden. Ein Terminus ad quem ist hierbei nicht bestimmt. Dies würde doch um so mehr nötig sein, als so sehr oft wiederholte, statutenmäßige, öffentliche Vergnügungen an sich nicht unbedenklich sind und auf die Thätigkeit der bürgerlichen Mitglieder nachtheilig einwirken könnten.

4. Es ergibt sich nicht mit voller Sicherheit aus den Akten, ob die Schützen-Gesellschaft das statutenmäßige, frühere beneficium von 20 Thr. jährlich aus der Staatskasse noch fort erhält.

Endlich 5. fragt es sich, ob die in der Auszugsordnung beschriebenen Uniformen⁶⁶⁾ der Schützen-Offiziere schon seither bestanden haben und genehmigt worden sind.

⁶⁶⁾ Die Offiziers-Uniform sollte bestehen aus einem dunkelblauen Leibrocke, gleichfarbigen Beinkleidern und Mützen mit hellblauen Streifen, der Nationalkokarde mit dem Zeichen des Stadtwappens (der Wolfsangel), einem Säbel mit gelber Scheide und einem goldenen Portedépée. Der ernannte Chef trägt eine hellblaue seidene Schärpe, mit goldenen Franzen besetzt, über die rechte Schulter; die Kompagnie-Führer desgl. ohne Franzen. Die Leutnants und die Fahnenträger tragen gleiche Kleidung, doch die Schärpe, ohne Franzen, um den Leib.

Darauf antwortete der Verein:

ad 1. das Königliche Allergnädigste Privilegium vom 17. März 1791 sichert demselben seine Existenz und erteilt ihm die Rechte einer öffentlichen Korporation, welche selbst während der vielbewegten Zeit der vormaligen Westfälischen Regierung unangetastet⁶⁷⁾ blieben. Als aber späterhin eine neue Einrichtung der städtischen bürgerlichen Verhältnisse eintrat, würde eine neue Regulierung des Schützenvereins um so nothwendiger, als dessen Fortbestehen den gegenwärtigen Zeit- und Lokalverhältnissen angepasst werden muß. Dieses Erfordernis ist seit der glücklichen Wiedervereinigung unserer Stadt mit dem angeborenen Landesherrn oft kenntlich geworden und von den vorgesetzten Behörden urgirt.

ad 2. Dennoch ist, soweit es die veränderten Zeitläufe verstatteten, ohne Unterbrechung die Erhaltung des Vereins bewirkt in genauer Beobachtung der früheren Königl. privilegierten Statuten, welches Allerhöchsten Ortes und selbst durch die Gnadengeschenke Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen (er stiftete 1827 einen silbernen Pokal) beifällig anerkannt ist. Die Verpflichtung der jungen Bürger, dem Aus- und Einzuge beim eigentlichen Schützenfeste (an jedesmaligen Mittwoch nach Pfingsten) beizuwohnen, beruht auf uralter Observanz⁶⁸⁾, welche durch gedachtes Königl. Privilegium vom 17. März 1791 Art. 14 gesetzlich geworden ist, und ebensowohl zur Feierlichkeit als zur Ordnung beiträgt und der Kasse des Vereins eine demselben so nöthige und auf bestimmten Grundsätzen beruhende Einnahme gewährt.

⁶⁷⁾ Nach dem Tilsiter Frieden bildete unsere Gegend wie auch das Eichsfeld einen Teil des Königreichs Westfalen. Es wird berichtet, dass 1807 vielfach die Freischiessen nicht abgehalten werden konnten, weil Jérôme allen seinen Untertanen die Gewehre hatte wegnehmen lassen. Bei uns scheint wenn auch nicht das Pfingst- so doch das Vogelschiessen abgehalten zu sein, denn in dem Inventar von 1860 werden aufgeführt „Briefe des französischen Divisionsgenerals Rivaud an Magistrat und Gilde wegen des Freischiessens am 21. Juli 1807, das gehalten werden darf; die Schützen haben sich mit 100 Flinten oder Karabinern zu versehen“. Die Briefe sind leider verloren. — Am 12. Oktober 1808 verlangte der westfälische Minister der Justiz und des Innern vom Maire Hofmann in Duderstadt (und doch wohl auch aus anderen Orten seines Amtsgebietes) zuverlässige Nachrichten über die dortige Gilde. In der Beantwortung des letzten besonders hervorgehobenen Punktes: gutachtliche Bemerkungen über Beibehaltung, Aufhebung oder Abänderung, heisst es: „In unseren Tagen, wo so vieles Alte untergegangen, könnte immerhin auch diese Schützenkompagnie ohne sonderlichen Schaden aufgehoben werden“. Die Aufhebung erfolgte nun zwar nicht, wohl aber strich die Regierung 1812 die von der Kämmerei der Gilde bis dahin gezahlten Zuschüsse. Auf ähnliche Verhandlungen hier in Halberstadt deuten uns ebenfalls verlorene, im oben angeführten Inventar von 1860 aber auch noch aufgezählte Briefe, einmal ein „Schreiben an den Canton-Maire wegen der 29 Thr. 5 Sgr., die Silbergewinne betreffend, von 1808, dann ein „Präfekturrescript vom 4. Mai 1809, die Beibehaltung der Schützengilde betreffend“. Die Zahlung der 29 Thr. 5 Sgr., zu denen man I Anm. 35 vergleiche, scheint damals, wie in Duderstadt, aufgehört zu haben. — Während von anderen Orten berichtet wird, dass nach den Freiheitskriegen das Schützenwesen einen bedeutenden Aufschwung genommen habe, z. B. im benachbarten Wernigerode, ist dies bei uns zunächst nicht der Fall gewesen.

⁶⁸⁾ Die in dem Inventar von 1828 unter N. 6 erwähnte „alte Magistratsverordnung, das Schiessen der jungen Bürger betreffend“, sowie N. 21 Dokument „Die Verpflichtung zum Ausziehen betreffend“ von 1730 waren wahrscheinlich 1860 noch vorhanden.

ad 3. Die jährlich mit dem Montage nach Ostern beginnenden, zweimal wöchentlich gehaltenen Übungsschießen werden nicht ununterbrochen, sondern nur insofern abgehalten, als sich eine gehörige Anzahl von schießlustigen Mitgliedern einfindet; wenn die aus der Kasse kommenden sogenannten Freilöffel ausgeschossen sind, wenn heiße Witterung eintritt, wenn Ärntegeschäfte, Meßreisen oder Jagdvergnügungen angehen, fallen die wöchentlichen Schießtage hierselbst aus, so daß keine vorgesetzte Behörde bisher bemerkt haben wird, daß diese Anordnung der Tage, wo das Probeschießen erlaubt ist, höchsten Orts gegründete Bedenklichkeiten oder Vernachlässigung der bürgerlichen Tätigkeit veranlaßt habe.

ad 4. Das beneficium der 20 Thr., welche der Schützenverein aus der Staatskasse bezieht, ist demselben von Sr. Majestät dem Könige verliehen und wiederholt zugesichert laut Kabinettsordre vom 19. März 1750⁶⁹⁾ und seitdem ununterbrochen ausgezahlt.

ad 5. Die Bestimmungen der Auszugsordnung beruhen auf uralte, von der Regierung bisher gnädigst beschützte Observanz, die einerseits eine gleichförmig anständige Kleidung anordnet, anderen Theils den erwähnten Schützenoffizieren solche Abzeichen gewährt, welche, gut ins Auge fallend, bisher zur Erhaltung der Ordnung zweckmäßig befunden sind. Diese Einrichtung stimmt völlig überein mit den hierher gehörigen Anordnungen der Schützenvereine unserer Nachbarstädte und ist faktisch durch die jährlichen Aufzüge und bei außerordentlichen Vaterlandsfesten vielfach genehmigt.

Diese Antwort des Vereins ging dem Magistat unterm 3. Mai 1828 zu mit der Bitte, die bisher verzögerte Bestätigung zu beschleunigen. Da nahm die ganze Angelegenheit vorläufig einen plötzlichen Abschluß durch eine Verfügung des Ministeriums, die durch Vermittelung des Magistrates abschriftlich dem Verein am 23. August zugeht und folgendermaßen lautete:

Das Königliche Ministerium des Inneren erachtet es für angemessen, daß wegen der in § 16 der alten und § 13⁷⁰⁾ der neuen Statuten des Schützenvereins zu Halberstadt festgesetzten Verpflichtung aller neuen Bürger zum Mithalten des Aus- und Einzuges am Schützen-Mittwoch und Schießens nach der Scheibe an diesem Tage, über diese Verbindlichkeit zuvor die Stadtgemeinde gehört werde, ehe die Festsetzung einer neuen Bedingung zum Erwerb des Bürgerrechtes in Halberstadt definitiv durch die Genehmigung Sr. Maj. des Königs erfolgte.

Es soll daher diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen, der Schützenverein

⁶⁹⁾ „Die Bewilligungsurkunde der 20 Thr. zu den Gewinnen beim Freischiessen vom Jahre 1750“ wird noch 1860 als erhalten aufgeführt.

⁷⁰⁾ Der Paragraph 13 hiess: Jeder neu angehende Bürger ist verbunden, den Aus- und Einzug am Schützenmittwochen die nächsten drei aufeinander folgenden Jahre mitzuhalten und in diesen Jahren nach der Scheibe mitzuschießen. Im Unterlassungsfalle zahlt der neue Bürger für sein Ausbleiben beim Aus- und Einzuge jedes Jahr 1 Thr., für das Nichtmitschiessen am Schützen-Mittwoch 5 Silbergroschen an die Kasse des Schützenvereins.

vorderhand auf den Grund seiner früheren Statuten fortbestehen, und die Bestätigung der neuen erst nach Publikation und Einführung der Städteordnung, und nach dem in Gemäßheit derselben die Stadt-Behörden konstituiert und mit ihrem Gutachten gehört sein werden, wieder in Anregung kommen.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichtes vom 27. Juni c. hierbei zurück und überlasse Wohlderselben hiernach den Antrag zu seiner Zeit zu erneuern.

Magdeb., d. 6. Aug. 28.

Der Geheime Staats-Minister
gez. v. Klewitz.

An
Eine Königl. hochlöbl. Regier.
Abtheil. d. Innern.

hier.

Ein Versuch, hiergegen unter Vermittlung des Landrates Lehmann zu remonstrieren, war erfolglos, und so mußte das Direktorium beschließen, die Statuten vorläufig ad acta zu legen und ruhig abzuwarten, bis die Einführung der Städteordnung erfolgt sei.

Die ganze Angelegenheit ruhte nun mehrere Jahre, während deren der Verein auf der Grundlage seiner alten Statuten fortbestand. Da wandte sich das Direktorium unterm 7. Mai 1832, nachdem unter Leitung des Schützenmeisters Schmahle die neuen Statuten noch einmal durchberaten waren, aufs neue an den Magistrat mit der Bitte, nachdem nunmehr die Städteordnung eingeführt sei (13. März 1831), die Statuten zu prüfen und an „Ein hohes Oberpräsidium“ zur Bestätigung einreichen zu wollen. Der Magistrat aber machte eine ganze Reihe von Ausstellungen. Über einige Punkte, die die Wahl des Vorstandes⁷¹⁾ und dessen Beaufsichtigung in der Amtsführung durch den Magistrat betrafen, wurde eine Einigung erzielt, und bezüglich der angesetzten Schießtage (2 in der Woche) zog der Magistrat seinen Einspruch zurück, in 2 Punkten aber hielt er seinen Widerspruch aufrecht. Einmal erklärte er es für unbillig, wenn ein junger Bürger in jedem Falle des Nichterscheinens beim Auszuge am Schützen-Mittwoch zu 1 Tlr. Strafe verurteilt sei, während den Mitgliedern des Vereins günstigere Bedingungen gestellt würden. Eine Bestrafung sei unbillig bei Krankheit des betreffenden selbst oder seiner Angehörigen oder gar bei deren Tode. Bezüglich des anderen

⁷¹⁾ Das Direktorium sollte künftig bestehen aus 12 auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl von 10 derselben erfolgte unter Leitung des Schützenmeisters einfach unmittelbar vom Verein: Diese 10 hatten dann wieder unter Leitung des Meisters, der aber keine Stimme hatte, und unter Aufsicht des Magistrats den neuen Schützenmeister und Rendanten zu wählen. Diese Wahl hatte der zeitige Vorsteher dem Magistrat zur Bestätigung bekannt zu geben. Der Magistrat führte das neue Direktorium ein und verpflichtete den neuen Meister und Rendanten durch Handschlag an Eides statt. — Der Rat verlor somit seine beiden Stimmen bei der Vorstandswahl.

Punktes blieb der Magistrat bei der auch von den Stadtverordneten geteilten Ansicht, daß eine Geldentschädigung „jedem gleichmäßig“ zustatten kommen müsse, es demnach richtiger sei, dem Schützenkönige eine bestimmte Summe (10 Thr.) zu zahlen, als Erlaß der doch nicht von jedem in gleicher Höhe gezahlten Abgaben zuzugestehen. Letzteres hindere außerdem § 41 der neuen Städteordnung.

Da der Magistrat nicht nachgab, so beschwerte sich der Verein bei der Königl. Regierung in Magdeburg und erzielte folgenden günstigen Bescheid:

Das Direktorium des dortigen Schützenvereins hat sich darüber bei uns beschwert, daß der Magistrat die Bestimmung des § 19 seines revidierten Statutes, betreffend die Kommunalabgabefreiheit des zeitigen Schützenkönigs, aufheben, dafür aber eine jährliche Entschädigung von 10 Thr. aus der Kämmererkasse zahlen wolle, wobei sich der Magistrat auf den § 41 der revidierten Städteordnung, der neue dingliche Befreiungen verbietet, stütze. — Da der § 19 des revidierten Statuten-Entwurfes gänzlich aus dem § 15 des älteren, im Jahre 1791 sanktionirten Statuts entnommen und fast wörtlich mit demselben gleichlautend ist, so handelt es sich hier nur um Beibehaltung eines alten unschädlichen Gebrauches, der wohl verdient, aufrecht erhalten zu werden. Auch ist hier von keiner dinglichen Befreiung die Rede, sondern nur von Verleihung eines vorübergehenden persönlichen Rechtes, womit § 41 nicht im Widerspruch steht.

Wir können deshalb dem Magistrat nur empfehlen, dem gedachten Statuten-Entwurfe, wenn nicht andere Monita gegen dessen Fassung zu machen sind, uns zur Prüfung und höheren Orts auszuwirkenden Bestätigung einzureichen.

Magdeburg, den 17. März 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An den Magistrat zu Halberstadt.

Diese Verfügung hatte eine abermalige Korrespondenz des Magistrates mit dem Schützenvereine zur Folge, in deren Verlauf die städtischen Behörden auf ihrem alten Standpunkte verharreten. In der präterdirten Befreiung des Schützenkönigs von allen Lasten liege eine unangemessene Begünstigung des Reichtums. Um gütlich aus dem Streite zu kommen, erboten sich schließlich Magistrat und Stadtverordnete, die betreffende Entschädigung auf 20 Tlr. zu erhöhen. Im Ablehnungsfalle, wurde mitgeteilt, seien die Behörden dahin einverstanden, die verlangte Abgabefreiheit nicht zu bewilligen, sondern nötigenfalls auf deren gesetzliche Ablösung anzutragen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlages stellte das Direktorium der Abstimmung sämtlicher Mitglieder anheim. Das Resultat war, daß 30 für Annahme, 159 dagegen stimmten. In der Mitteilung an den Magistrat gab man der

Hoffnung Ausdruck, daß die Stadtbehörden unsomehr zum Nachgeben bereit sein würden, weil der Verein sich in jeder andern Beziehung den Erinnerungen des Magistrats gefügt habe. Der Magistrat gab aber nicht nach, sondern erwirkte folgendes Schreiben der Magdeburger Regierung:

Wir eröffnen dem Magistrat auf den vorliegenden Bericht unter Rückgabe der Anlagen, dass, wenn von beiden Stadtbehörden gegen die Beibehaltung der Bestimmungen in Art. 15 des Statuts der Schützengesellschaft wegen der Kommunallasten-Befreiung des Schützenkönigs fortwährend protestirt wird, die Gesellschaft sich die Abschaffung des Privilegs gegen die offerirte Vergütung von 20 Thr. jährlich aus der Kämmerei-Kasse um so mehr wird gefallen lassen müssen, als das rechtliche und gesetzliche Bestehen derselben bei der unter der westfälischen Regierung stattgehabten Aufhebung aller solcher Privilegien und Ausnahmen vom gemeinen Rechte mehr als zweifelhaft ist. Wenngleich wir daher, wie wir dem Magistrate unterm 17. März v. J. eröffnet haben, unsererseits gegen die Wiederaufnahme des fraglichen Gebrauchs in den neuen Statuten-Entwurf nichts zu erinnern haben würden, so muss es Ihnen doch überlassen bleiben, der Schützengesellschaft zu erklären, dass für die Folge die Bewilligung der Lastenbefreiung nicht mehr statthaben könne und dagegen aus Billigkeitsgründen eine jährliche Vergütung von 20 Thr. gegeben werden solle. Demgemäß wird denn auch vom Magistrate auf die nötige Berichtigung des neuen Entwurfs gedrungen werden können.

Gegen den Inhalt des letzteren haben wir übrigens keine wesentliche Erinnerung zu machen u. s w.

Magdeburg, den 27. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Gruel.

An den Magistrat zu Halberstadt.

So beschloss man denn im Direktorium, in Erwägung „dass die endliche Feststellung und Genehmigung des Statutes sehr wünschenswert erscheine, auch die bevorstehende neue Einrichtung des Kommunalabgabewesens die bisher von dem Schützenvereine beschlossene Abgabefreiheit nicht ausführbar mache“ sich der Bestimmung der Stadtbehörden zu fügen und für die Zukunft die jährliche Entschädigung von 20 Tlr. aus der Stadtkasse anzunehmen. Im April des Jahres 1835 wurde das Statut, bestehend aus 20 Paragraphen und einer aus 2 Teilen bestehenden Schießordnung wie einer Auszugsordnung, eingereicht.

Doch schon unterm 23. Juni sandte der Magistrat dem Direktorium Abschrift einer Verfügung des Königl. Regierung zu Magdeburg vom 12. Juni und des an dieselbe erlassenen

Reskriptes des Königl. Oberpräsidenten vom 3. zur Abänderung der Statuten und demnächstigen Wiedereinreichung. Der Geheime Staatsminister von Klewitz (in dessen Auftrage gez. von Bismarck) hat Bedenken, die Statuten in der Gestalt zu höherer Bestätigung vorzulegen, da teils in formeller, teils aber auch in materieller Hinsicht mancherlei dagegen zu erinnern sei. — Es heisst in dem Schreiben: „Da es möglich ist, daß man sich höheren Ortes veranlaßt sieht, den ganzen Entwurf zur Allerhöchsten Sanktion Sr. Maj. des Königs vorzulegen und dann die Bestätigung vielleicht in derselben Form, wie bei dem Privilegio vom 17. März 1791 erfolgen wird, so muß im Allgemeinen auf die Redaktion des Entwurfes eine größere Sorgfalt als geschehen verwendet, alles Überflüssige und Anstößige im Ausdruck vermieden und die ganze Form und Fassung so eingerichtet werden, wie es einer von Sr. Maj. Allerhöchst selbst vollzogenen Urkunde angemessen ist“. Eine Reihe von zu verbessernden Punkten wird dann angeführt und zum Schluß eine fortlaufende Bezeichnung der Paragraphen verlangt, weil die Unterbrechung das Zitieren einzelner Paragraphen erschwere.

Nun arbeitete ein der Sache kundiges Mitglied des Vereins einen abermaligen Entwurf aus, der am 4. Oktober 1836 dem Magistrate eingereicht wurde. Doch „er hat mehrere notwendige Korrekturen erlitten und kann daher der Hohen Behörde nicht füglich mit solchen überreicht werden, ohne gegen den Anstand zu verstoßen“. Gleichzeitig werden vom Magistrate noch einige Änderungen vorgeschlagen. Nachdem diese vorgenommen waren, wurde nunmehr am 7. Dezember 1836 der aus 161 Paragraphen bestehende, einheitliche Entwurf wieder eingereicht.

Darauf erhielt der Schützenmeister unterm 2. März 1837 vom Magistrat Abschrift folgenden Schreibens:

Mit der von Eurer Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 2. h. m. geäußerten Ansicht, dass die Bestimmungen in den § 94 ff.⁷²⁾ des hierbei zurück erfolgenden Statuts-Entwurfes für den Schützenverein zu Halberstadt sich nicht dazu eignen, Sr. Maj. dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen zu werden, bin ich vollkommen einverstanden. Da für die Übungen im Schießen, in soweit der Staat wegen der allgemeinen Bewaffnung dabei interessiert ist, durch die Landwehrübung gesorgt wird und einige Schüsse, die jeder Bürger einmal nach der Scheibe thun muß, zu deren Vermehrung wenig beitragen können, übrigens aber nach § 1 des Entwurfes die Gesellschaft bloß zum gemeinschaftlichen Vergnügen verbunden ist, so ist kein Grund vorhanden, diejenigen Bürger wider ihren Willen zur Teilnahme an dem Auszuge und zu Ausgaben zu nötigen, welche diese Teilnahme direkt und indirekt veranlaßt; will die Gesellschaft den Auszug möglichst zahlreich und das Fest möglichst belebt machen, so bleibt ihr anheimgestellt, dasjenige zu gestatten, was sie nach § 94 ff. gebieten will.

Übrigens hat, wie es scheint, die Gesellschaft durch ein früheres Privileg bereits die

⁷²⁾ Der Paragraph enthielt die bekannte Verpflichtung aller jungen Bürger.

Rechte einer Korporation; ihre gesellschaftlichen Verhältnisse auf angemessene Art zu ordnen, wird ihr niemand wehren.

In beiden Rücksichten ist daher weder die Genehmigung Sr. Maj. des Königs noch auch die meinige zu dem Statut erforderlich, vielmehr wird Euer Excellenz die diesfallsige EntschlieÙung lediglich anheimgestellt bleiben.

Sollten aber in dem früheren Landesherrlichen Privilegio Bestimmungen enthalten sein, welche die anderweite Organisation der Gesellschaft hinderten, so wird unter Einreichung des Privilegii es erforderlich sein, bei Sr. Maj. auf Aufhebung dieser Bestimmungen anzufragen. Die Bestätigung des Statuts selbst, insoweit solches nichts enthält, was mit den Gesetzen in Widerspruch steht, wird auch dann Euer Excellenz überlassen bleiben“.

Berlin, den 21. Januar 1837.

gez. von Rochow.

An den Königl. wirkl. Geheimen Staatsminister

Herrn von Klewitz

Excellenz.

Als dies Schreiben durch Vermittelung der Regierung zu Magdeburg, resp. des Magistrates, an den Verein gelangt war, war man im Direktorium der Meinung, daß unter den obwaltenden Umständen der Aus- und Einzug gänzlich aufzuheben, diese Aufhebung aber von einem Gesamtbeschlusse der Mitglieder abhängig zu machen sei. Eine zu dem Zwecke anberaumte Versammlung war so wenig besucht, daß eine 14tägige Vertagung beliebt wurde. Der Bericht über die dann Ende April 1837 stattgehabte Versammlung fehlt in den Akten.

Das nächst vorhandene Aktenstück betrifft die unterm 14. Februar 1838 vollzogene Bestätigung des Statuts, die folgenden Wortlaut hat:

„Vorstehende Statuten des Bürger-Schützenvereins zu Halberstadt vom 30. Oktober 1837 werden in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom 9. Februar dieses Jahres hierdurch von uns mit dem Bemerken bestätigt, daß dem Verein wegen der speziellen Mitwirkung des Magistrates, sowie überhaupt in seiner Eigenschaft als einer privilegierten Korporation keine weiteren Rechte zustehen als diejenigen, welche in dem Privilegio vom 17. März 1791 begründet und nicht mit der gegenwärtigen Verfassung unvereinbar sind.“

Urkundlich unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegel.

Magdeburg, den 14. Februar 1838.

Königliche Regierung. Abteil. des Innern.

L. S.

Gruel.

Von einer vollständigen Wiedergabe des Statuts kann abgesehen werden, da die wichtigsten Paragraphen bei der Darstellung der stattgehabten langjährigen Verhandlungen zur Genüge herausgehoben sind, auch die gedruckte Ordnung wohl noch vielfach in den Händen hiesiger Bürger sich befindet, so daß dem Interessenten deren Einblick leicht sich ermöglicht; mußte doch jedem Mitgliede des Vereins statutenmäßig ein Exemplar gegen Erlegung der Anfertigungskosten verabfolgt werden.

Fragen wir schließlich, was für ein Bild bekommen wir von der Schützengesellschaft während dieser drei Jahrhunderte im Ganzen, so kann man wohl sagen, daß die Gilde uns als ein außerordentlich konservativer, auf die Interessen des Gemeinwohles durchaus bedachter Verein erscheint. Das erstere ergibt sich schon daraus, daß im Laufe dieser Zeit nur dreimal eine gänzliche Neubearbeitung der Statuten vorgenommen ist, während in den auf das 300jährige Jubiläum folgenden Jahrzehnten sich dieses Bedürfnis in viel kürzeren Zwischenräumen herausgestellt hat (1852 und 1886), was allerdings dem Umstande mit zuzuschreiben sein dürfte, daß unsere moderne Zeit viel schneller ist. Und bei den drei im Laufe jenes langen Zeitraumes vorgenommenen Neubearbeitungen ist immer der Grundsatz befolgt worden, die Bestimmungen der älteren Ordnung möglichst festzuhalten und nur die Änderungen resp. Ergänzungen vorzunehmen, die durch zeitliche wie örtliche Verhältnisse bedingt waren. Besonders trifft dieser Gesichtspunkt in dem Statut von 1791 hervor, das mehrfach geradezu auf die alte Observanz hinweist, und in dem mit den Behörden von 1827 bis 1837 geführten Statutenstreite. — Wie ein roter Faden zieht sich durch sämtliche Ordnungen das Verhältnis der Gilde zum Rate, das im wesentlichen unverändert bleibt. Der Rat ist gleichsam Oberschützenmeister, er beaufsichtigt die Gilde, er ist nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, sie zur Beobachtung der Ordnung anzuhalten. Er wirkt mit bei der Wahl der leitenden Beamten, er bestätigt und verpflichtet sie, ihm ist Rechnung zu legen. Der Rat bildet auch das vermittelnde Glied zwischen Gilde und Landesherrn. Das war schon so, wie wir weiterhin noch deutlicher sehen werden, zur Zeit des Heinrich Julius und hat sich so fortgesetzt unter den Hohenzollern, zu denen die Gilde stets treu gehalten hat, was mancherlei Huldbeispiele von Allerhöchster Stelle zur Folge hatte. Allerdings hatte seit den Zeiten des großen Kurfürsten, also nach dem 30jährigen Kriege und der damals auch in Brandenburg stattfindenden Errichtung eines stehenden Heeres, die Schützengilde nicht mehr die militärische Bedeutung wie in früheren Zeiten, ja man kann sagen, je stärker das stehende Heer wurde, um so mehr schwand diese Bedeutung der Gilde, bis schließlich nach Einberufung der allgemeinen Wehrpflicht ihr jener Minister, wohl nicht mit Unrecht, jede militärische Bedeutung absprach. — Wurde der Gilde somit die Sorge für die äußere Sicherheit mehr

und mehr abgenommen, so hat sie sich die Mitwirkung bei der Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in echt bürgerlichem Sinne bis in die neuere Zeit hinein nicht nehmen lassen. Auf dahin zielende Verpflichtungen der Schützen, besonders bei Abwesenheit des Militärs, wird vielfach hingewiesen; die letzte Andeutung derartiger Verbindlichkeiten finde ich in § 32 der unterm 11. April 1848 von der Königl. Regierung bestätigten Feuerordnung der Stadt Halberstadt, nach der den Schützen die Verpflichtung oblag, „bei ausbrechendem Feuer das brennende Haus zu besetzen sowie die diesem zunächst liegenden Häuser, aus welchen Sachen ausgeräumt wurden, und haben sie von diesen alle zum Löschen und Retten nicht taugliche und dazu nicht beordnete Personen abzuhalten und überhaupt niemanden, der nicht Hilfe leistet, im Kreise zu dulden“. Auch diese Verpflichtung, die noch in § 1 des Statuts von 1852 enthalten war, liegt nach der zeitgemäßen Organisation unseres städtischen Löschwesens den Schützen jetzt nicht mehr ob, sie fehlt deshalb in den betreffenden Paragraphen des Statuts von 1886, der „Übung im Schießen und damit verbundenes geselliges Vergnügen“ als Zweck des Vereins hinstellt.



II. Vermischtes.

Als Verfasser begann, sich mit den Akten der hiesigen Schützengesellschaft zu beschäftigen, war er von der Absicht geleitet, eine zusammenhängende Geschichte der Gilde auf quellenmässiger Grundlage zu schaffen. Die Verwirklichung dieses Vorsatzes erwies sich aber bald als unmöglich wegen der Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials, besonders aus älterer Zeit. Dies ist herbeigeführt worden einmal durch besondere Ungunst der Verhältnisse, dann wohl aber auch durch Nachlässigkeit oder Unkenntnis von mit Wahrung der Akten betrauten Personen. Was den ersten Punkt betrifft, so ist ohne weiteres anzunehmen, dass während des dreissigjährigen Krieges, als das damalige Schützenhaus bis auf die Grundmauern zerstört wurde, auch manches für die frühere Geschichte der Gilde wertvolle Stück zu Grunde ging. Eine weitere Schädigung des Materials fand im Jahre 1806 statt. Franzosen erbrachen die Schützenlade, weil sie Kostbarkeiten darin zu finden hofften, und plünderten sie. Dass Rechnungsbücher abhanden kamen, bezeugt der Schützenmeister Vogeler 1841 in einem Schreiben an das Ministerium des Innern ausdrücklich. Was sonst verloren ging, wissen wir nicht. — Im Jahre 1828 wurde der mit Anfertigung eines Entwurfes der neuen Statuten betrauten Kommission auch der Auftrag zuteil, eine für zweckmässig und notwendig gehaltene Aufnahme des Inventars zu bewerkstelligen. In der Wohnung des damaligen Schützenmeisters, der statutenmässig die Lade in Verwahrung hatte (wo sie 1806 erbrochen wurde, wird nicht berichtet), nahm man eine Durchsicht der der Gilde gehörenden Papiere vor und fand eine „grosse Menge ganz nutz- und werthloser Skripturen“, so dass die Kommission, „um für die noch irgend brauchbaren Platz zu gewinnen“, sich veranlasst sah, nach sorgfältiger Prüfung jene unbrauchbaren Skripturen zu vernichten, von den übrigen aber wurde ein vollständiges Verzeichnis aufgenommen. Es ist schwer, darüber zu urteilen, ob die Kommission wirklich mit der nötigen Sorgfalt verfahren ist oder nicht. Das damals aufgestellte Inventar weist unter „Papieren verschiedenen Inhaltes“ zunächst 50 Nummern auf, die von derselben Hand eingetragen sind, die weiteren sind offenbar später nachgetragen. Als 1841 ein

neues Inventar aufgestellt wurde, waren die 50 angezogenen Nummern mit Ausnahme einer einzigen noch vorhanden (auch Rechnungsbücher von 1711 und 1718, 1722 bis 35, 1763 bis 86, 1814 bis 28), und dasselbe scheint nach „Acta I über Nachweisung der Inventarien“ noch 1860 der Fall gewesen zu sein; in den dann folgenden Jahren müssen aber viele Aktenstücke aus älterer Zeit verschwunden sein, denn höchstens ein Drittel des damaligen Bestandes ist jetzt noch vorhanden. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, dass im vorigen Jahre nach dem Vorgange anderer Städte durch Beschluss des hiesigen Vereins, als dessen Urheber wir wohl Herrn Schützenmeister Henneberg anzusehen haben, das noch vorhandene Aktenmaterial dem hiesigen Stadtarchiv überwiesen wurde, wo es unter der sorgsamsten Aufsicht des Herrn Predigers Arndt möglichst allen Zufälligkeiten entzogen ist und Personen, die sich dafür interessieren, mit grösster Bereitwilligkeit zugänglich gemacht wird. — Andere Gegenstände von grösserem oder geringerem geschichtlichen Werte sind im städtischen Museum aufgestellt. Ausser dem Marienbilde von 1316¹⁾, einer alten Lade von 1600²⁾, den 3 Königsornaten³⁾ und mehreren Fahnen finden sich dort 3 Pokale aus dem 19. Jahrhundert, Geschenke Friedrich Wilhelms III. und der Stadt Halberstadt. Ältere Pokale, von denen das Register von 1663 bereits 2 aufführt, darunter einen vom Hofrat Gerhard Menschen geschenkten grossen Willkommen „mit einem Elendt Klauen überzogen, der des Spenders Namen in goldenen Buchstaben trug“, sind nicht mehr vorhanden.

Erwies sich somit auch eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte unserer Gilde als unmöglich, so sollen doch im folgenden noch einzelne Punkte erörtert werden, die wohl allgemeines Interesse zu erwecken geeignet sind und über die sich einiger Anhalt in den noch vorliegenden Schriftstücken findet.

¹⁾ Vergl. II 1. Anm. 9.

²⁾ Siehe I Anm. 54.

³⁾ Dazu I Anm. 47. In anderen Städten besteht noch heute der Königsornat in einer Kette, in deren einzelne Glieder von den betreffenden Siegern gestiftete Schilder von grösserem oder geringerem Werte eingefügt sind. Die 3 bei uns vorhandenen Ornate bestehen in einem Brustlatz von Sammet dem die betreffenden Geschenke aufgeheftet sind. Der Ornat des Vogelkönigs bestand ursprünglich in dem an einer Kette getragenen silbernen Vogel, der noch jetzt das Mittelstück des Schmuckes bildet. Es ist jedenfalls ein Irrtum, diesen Vogel als ein Geschenk des Heinrich Julius zu bezeichnen, denn eine darauf bezügliche Widmung steht nicht daran, wohl aber lesen wir unter dem Schwanz des Vogels die Namen zweier Schützenmeister und 4 Viermänner mit der Jahreszahl 1586. Es ist eher anzunehmen, dass dieser damalige Vorstand der Gilde den Vogel gestiftet hat; ein näheres Verhältnis des Bischofs zur Gilde scheint doch erst später (1592) bestanden zu haben. Die Medaille, die der Vogel im Schnabel trägt, führt die Jahreszahl 1694, eine solche an den Füßen 1667, die andere trägt die Aufschrift Fridericus Borussorum rex 1786. — Die ältesten Schilder am grossen Königsschmuck stammen aus den Jahren 1769 und 1777; ältere waren schon 1841 nicht vorhanden. Vermisst wird ein vergoldeter Silberschild mit emailliertem Adler am schwarz-weissen Bande, den 1860 Graf Schmettow, damals Rittmeister der hiesigen 2. Eskadron, stiftete.

1. Das Alter der Schützengesellschaft.

Bei der Frage nach dem Alter der Schützengesellschaft kann von dem Jahre 1543 als einer absolut sicheren Grundlage ausgegangen werden. In dem Statut dieses Jahres wird die Gilde kurz als „Schützengesellschaft oder Bruderschaft“ bezeichnet, sonst pflegte der Name des heiligen Sebastian damit verknüpft zu sein. Dieser Heilige stammte, wie die Legende berichtet¹⁾, aus einer der edelsten Familien in Mailand. Er war, obwohl Hauptmann der kaiserlichen Garde, Christ und verachtete die heidnischen Götter seines Kaisers (Diokletian 284—305). Darum sollte er 287 oder 288 in Narbonne den Märtyrertod erleiden. Er wurde an einen Baum gebunden und mit Pfeilen gespickt; für tot ließen ihn die Schergen liegen. Als jedoch die fromme Gattin eines Märtyrers, Irene mit Namen, mit noch anderen Christen zur Nachtzeit auf den Richtplatz kam, um den Sebastian zu bestatten, entdeckte sie noch Leben in ihm und pflegte ihn wieder gesund²⁾. Die Verbindung dieses Sebastian mit der Schützengesellschaft ist also, wie man sieht, eine rein äußerliche, und trotzdem treten vor ihm andere Persönlichkeiten aus der Heiligen Schrift oder Heilige aus der christlichen Legende weit zurück, obwohl bei einigen von ihnen eine sinnigere Erklärung der Verbindung möglich ist³⁾. Mehr oder weniger häufig begegnen wir als Patronen von Schützengilden dem St. Georg, St. Michael und St. Martin. Wie diese Heiligen im siegreichen Kampfe den Drachen oder den Teufel überwand, also den Sieg des Guten über das Böse versinnbildeten, so feierten die Schützen ihr Jahresfest zu Pfingsten, wann der junge Frühling der im Winter durch eine feindliche Gewalt gebundenen Erde Leben und Freiheit wieder gibt.

Die Existenz dieser Sebastiansbruderschaft ist bei uns urkundlich bezeugt aus den Jahren 1531 (worüber unten) und 1502. Aus letzterem Jahre ist eine Originalurkunde auf Pergament erhalten, welche in den N. G. Bl. von 1794 kurz erwähnt, vollständig aber in der Zeitschrift des H. V. 1891 p. 543 abgedruckt ist (von Schmidt). Nach ihr bewilligt Raimundus⁴⁾ presbyter cardinalis Gurcensis⁵⁾ apostolice sedis de latere legatus, der laudabilis confraternitas sanctorum Fabiani⁶⁾ et Sebastiani, die sich in monasterio fratrum servorum beate

¹⁾ Neubauer a. a. O. p. 10.

²⁾ Nach anderen konnten ihn die Bogenschützen nicht töten, und er musste erst durch Stäupen zum Tode gebracht werden.

³⁾ Jacobs: Schützenkleinodien. p. 78.

⁴⁾ so, und nicht Bonifatius, wie die G. Bl.

⁵⁾ von Gurk in Tirol, nicht Burtensis wie die G. Bl.

⁶⁾ Sebastian und Fabian, der letztere der Papst, der 251 unter Decius als Märtyrer starb, hatten denselben Gedenktag. Daher erscheinen beide oft vereint. — Das Kloster der Serviten, die dem Augustinerorden angehörten und vom Volke gewöhnlich als „Marienknechte“ bezeichnet wurden, lag in der Neustadt in der Nähe des Salvatorhospitals. Sie sind es auch, die, worüber noch weiter unten gehandelt werden wird, 1319 mit der St. Stephans-Gildschaft Bruderschaft schlossen. Vergl. dazu Doering, Bau- und Kunstdenkmäler von Halberstadt p. 220. Die Klostergebäude sind abgerissen.

Marie virginis nove civitatis] Halberstadensis zum feierlichen Gottesdienste, der aus Vigilien und Messe bestand, am Tage nach Sebastian und nach dem Tage Johannis des Täufers versammelten, für jede Teilnahme an solcher Feier 100 Tage Ablaß. Wir können nun zwar unbedenklich ein höheres, über 1502 hinausgehendes Alter der Gesellschaft annehmen, denn in vielen Nachbarstädten ist ein solches bezeugt⁷⁾, aber urkundlich nachweisbar scheint es bei uns nicht mehr zu sein.

Anders liegt die Sache mit der Mariengilde. Am 14. April 1531⁸⁾ erschienen vor Henrikus Horn, der Rechte Lizentiat, Official des Bischöflichen Hoffs zu Halberstadt u. s. w., Herrn Albrechts in spiritualibus Vicarius und Stadthalter, die Aldersleute und Vorsteher der Brüderschaft und Gildschaft St. Sebastiani, die Schützen genannt, und die Alderleute und Vorsteher der Brüderschaft und Gildschaft unser lieben Frauen und berichteten, ihre Brüderschaften seien so zurückgegangen, daß es ihnen unmöglich sei, sich zu halten. Deshalb hätten sie sich entschlossen, sich zu vereinigen, und bäten um Albrechts Genehmigung. Unterzeichnet ist das darüber aufgenommene Protokoll von Johannes Wullff, Notarius mpr. Dabei wird als anwesend bezeichnet „der Erbare wolweise Conrad Breidtsprache, Stadtschreiber“.

Wenn nun auch, worauf schon Nachtigal in d. G. Bl. hinweist, die von ihm veröffentlichte Abschrift des Dokumentes in ihrem Deutsch eine später geschehene Überarbeitung erkennen läßt, so liegt doch kein Grund vor, an ihrem Inhalte zu zweifeln. Die hierin erwähnte Mariengilde, von der aber in dem Vergleiche nicht als von einer Schützenbrüderschaft gesprochen wird, worauf wir im Gegensatz zur Sebastiansbrüderschaft ausdrücklich hinweisen, hatte ein höheres Alter. Sie ist zurückzuverfolgen über 1436 bis in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts.

Aus dem Jahre 1436 veröffentlichte Nachtigal in den schon oft angezogenen G. Bl. von 1794 p. 162 ein uns nicht überliefertes Dokument, das damals aber noch als Originalurkunde auf Pergament erhalten war. Nach diesem] trafen „Hinrik sluter unde Hinrich rovendische, vorstender der kumpenige unser leven vrowen“ mit „den erwerdigen hern, Hennig gerbrecht, guardian des ordens der barvoten. unde den barvoten brodere in unser stadt Halberstadt“ eine Vereinbarung, durch die gegen gewisse Leistungen den Gliedern der Brüderschaft Teil-

⁷⁾ Die Zerbster Gilde, deren ältestes erhaltenes Siegel aus 1464 auch den heiligen Sebastian zeigt, feierte 1897 ihr 500jähriges Jubiläum, weil im Stadtarchiv eine Originalurkunde aus 1397 erhalten ist, bestehend in einem Brüderschaftsbriefe, durch den die Augustinermiten alle, die in der Gesellschaft der Schützen sind, sämtlicher guten Werke teilhaftig machen, die die Mönche sich erwarben. — In Aschersleben stammt nach Strassburger die erste urkundliche Nachricht über das Bestehen einer Schützengesellschaft aus 1409, in Quedlinburg bestand die Gilde nach Lorenz sicher 1502, höchstwahrscheinlich 1400 und 1440, möglicherweise 1387. In Wernigerode wird die fraternitas St. Sebastiani 1451 erwähnt, 1437 ist sie nachweisbar in Hornburg, 1442 in Ilfeld. Auffallend, aber durch die dortigen Verhältnisse erklärlich, ist es, wenn der Rat zu Duderstadt noch 1434 „neyne brouderschop edir begenenisse“ der Schützen zulassen will (nach Jaeger: Duderstadt und sein Schützenwesen p. 31).

⁸⁾ N. G. Bl. 1794 p. 107.

nahme zugesichert wird an dem Verbräuche des Überschusses aller guten Werke, die in irgend einem Franziskanerkloster vollbracht werden, als ob sie selbst Mitglied des Ordens waren (zu den barvoten vergl. Doering a. a. O. p. 410).

Auch die Nachrichten über die Mariengilde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts verdanken wir Nachtigal. Dieser berichtet an dem bereits mehrfach angegebenen Orte, daß sich 1794 aus dem Jahre 1320 eine der Auflösung nahe Copie „von der wahrscheinlich ältesten Stiftungsurkunde der Mariengilde“ erhalten habe. Es heiße darin „We Willeckin, provest von der gnade goddes to sunte Johannes by Halbr.“ bekennen, daß einige Leute gegründet haben „eine broderskop unde eyne Kumpenye, de scal heiten: der hilgen junkfrow sunte marie gilskop“. Danach müßte man das Jahr 1320 als das Stiftungsjahr der Marienbruderschaft ansehen.

Und doch widerspricht dem folgende aus 1316 überlieferte Nachricht. Ein „broder vom Tossenfelde, von der Gnaden goddes eyn biskop der kerken Bomdamsensis“ (? bonne dame: Liebfrauen, andere denken an Pomesanien) weihte 1316 zur Ehre unserer lieben Frauen ein Marienbild⁹⁾, das stehen sollte auf dem Katharinenaltar zu St. Johannis¹⁰⁾. Dafür sollen alle Schwestern und Brüder der „giltzskop unser leven Fruwen“ teil haben an guten Werken u. s. w. Danach hat die Marienbruderschaft bereits 1316 bestanden.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben eine aus dem Jahre 1319 stammende Urkunde, die 1794 ebenfalls noch als Original vorlag, in der der Provinzial der Marienknechte bestätigt, „dat broder Werner von Blankenborch prior unde de ganse konvent unses closters in der nygen stat to halbr“ mit seinem Willen eine Vereinbarung geschlossen haben mit der „gyltschopp synte steffens in alsolker wise: dat de vorgenannten prior unde brodere schullen alle ior, des anderen sondaghes nach des hilghen bloddes daghe¹¹⁾, holden vilgen unde sellmissen, alle den to troste, de in deme vorgesproken gilschoppe syn an dem levende unde an dem dode“. Die beiden Siegel des Provinzials Kort Nüssesen und des genannten Priors sind nach dem Wortlaute der Urkunde darangehängt worden, doch fehlten beide schon 1794, und an ihrer Stelle waren 2 Bleche angebunden, die mit 2 Arten von Bogen, einer einfacheren und einer zusammengesetzteren, bemalt waren.

Nach dem Berichteten scheint die Existenz der Marienbruderschaft im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts unanfechtbar. Doch ist damit für das Alter der Schützengesellschaft

⁹⁾ Es ist dasselbe Marienbild, das sich jetzt im städtischen Museum befindet. Noch 1860 war im Schützenarchiv ein Schriftstück „Nachrichten über das im Schützenhause befindliche alte Marienbild“. Doering a. a. O. p. 503 bezeichnet das mit Postament und Aufsatz in gotischer Art versehene Bild „als eine alabasterne polychromierte Pieta“. Es hat eine Höhe von 30 cm und trägt unten die Umschrift „das Marien belde is gewiget in de ere unser lewen Fruwen do me schreff dusent drehundert im sesteynten jare na der bort goddes“.

¹⁰⁾ Dass das Johanniskloster vor dem Tore mit der Kirche unserer lieben Frauen vor dem Buchharditore in Verbindung stand, indem beide, des Schutzes bedürftig, sich in Not und Gefahr beistanden, berichtet die Festschrift von 1843.

¹¹⁾ Frohnleichnamstag.

etwas erwiesen? Das wäre es doch nur, wenn die Marienbrüderschaft, die übrigens auch Schwestern aufnahm, nachweislich Schießübungen betrieben hätte. Davon ist aber in keiner der Urkunden und sonstigen Nachrichten die Rede, es wird vielmehr nur berichtet von gemeinsamen häuslichen und kirchlichen Feiern lustiger und ernster Natur. Daraus, daß beide Gilden, die des Sebastian und die der Jungfrau Maria, sich 1531 notgedrungen vereinigten, folgt noch nicht, daß ihre Tendenzen genau dieselben gewesen sind. Nun hat man dafür folgenden Grund ins Feld geführt, der aber kaum durchschlagend erscheint. An der Urkunde von 1319 fanden sich 1794 statt der verlorenen Siegel die oben bezeichneten, mit Bogen bemalten Bleche. Zunächst ist dies die Urkunde, in der die Marienbrüder nicht als solche, sondern als Stephansbrüder bezeichnet sind, was Nachtigal zu der Vermutung veranlaßt, daß man entweder mit dem Schutzheiligen gelegentlich wechselte oder daß mehrere Brüderschaften mit den Marienknechten in Verbindung standen. Damit könnte, meint er, wenn die Bleche auf die Stephansbrüder sich bezögen, wenigstens für einen Teil der Brüderschaft die Beschäftigung mit Waffenübungen nachgewiesen werden. Doch wenn diese Bleche mit den Bögen überhaupt etwas beweisen sollten, müßte nachgewiesen werden können, daß sie, die an Stelle der ursprünglich vorhandenen Siegel getreten sind, wenigsten schon 1531, als die beiden Gilden sich zusammenfanden, an dem Dokumente gehangen haben. Sonst muß doch immerhin mindestens die Möglichkeit zugegeben werden, daß erst nach der Vereinigung und nachdem die Schießübungen einen so breiten Raum vor den Andachtsübungen gewonnen hatten, daß der letzteren gar nicht mehr Erwähnung geschieht, die Bleche mit den Bögen als Bezeichnung des Eigentums der Schützengesellschaft an die Urkunde als Ersatz für die verlorenen Siegel gebunden sind¹²⁾.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß unter den Patronen von Schützengilden nirgends die Jungfrau Maria erscheint¹³⁾, ebensowenig dürfte der heilige Stephan nachweisbar sein.

Wir kommen also bezüglich des Alters der Schützengesellschaft zu dem Resultate, daß sie zwar wahrscheinlich ein höher hinaufreichendes Alter hat, aber nach dem uns vorliegenden mangelhaften Materiale vor dem Jahre 1502 ihre Existenz urkundlich nicht zu erweisen ist¹⁴⁾. Wenn die Gesellschaft das Jahr 1453, in dem der wichtige Akt der Statutenbestätigung durch den Rat erfolgte, als ihr Begründungsjahr feiert, so erscheint das insofern gerechtfertigt, als ein Ereignis von auch nur annähernder Bedeutung aus der ältesten Geschichte der Gilde nicht bekannt ist.

¹²⁾ Lorenz a. O. p. 7. Anmerk.

¹³⁾ Jacobs: Schützenkleinodien p. 77.

¹⁴⁾ Auch Doering a. a. O. p. 508 nimmt an „Die Schützengildschaft sei gegen 1500 entstanden“.

2. Heinrich Julius¹⁾ und die Schützengilde.

Die folgenden Zeilen sind nicht dazu bestimmt, eine eingehende Darstellung des Lebens und Wirkens des für unser engeres und weiteres Vaterland wahrscheinlich nicht unwichtigen Mannes zu geben, sie sollen nur einige ihn und unsere Vaterstadt betreffende Angaben zusammenstellen, ist doch des Bischofs Person durch die malerische Ausschmückung unserer renovierten Dompropstei, in der jedes Besuchers Auge zuerst auf ihn als den ursprünglichen Erbauer fällt, uns gegenwärtig besonders nahe gerückt. An diese Mitteilungen werden sich die Schriftstücke schließen, die seine Beziehungen zur Schützengilde betreffen.

Als am 13. September 1566 Sigmund, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt (beide Stifter hatten 88 Jahre unter einem Herrscher gestanden) zu Halle gestorben war, wählte unser Domkapitel nicht wieder wie das Magdeburger, das meist aus Evangelischen bestand, ein Glied des Hauses Brandenburg²⁾, sondern einen eigenen Bischof aus dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, einen Sohn des Herzogs Julius und der brandenburgischen Hedwig, Heinrich Julius mit Namen, geboren am 15. Oktober 1564, also ein Kind von 2 Jahren. Das Streben der Braunschweiger war schon länger darauf gerichtet, die Bistümer Hildesheim und Halberstadt, die für das Herzogtum durch ihre Lage als erstrebenswerter Besitz galten, zu gewinnen. Es ist das Verdienst des Grossvaters des soeben geborenen Heinrich Julius, des Herzogs Heinrich des Jüngeren, den Bischofsstuhl von Halberstadt seinem Hause gewonnen zu haben. Ausschlaggebend scheinen für das Kapitel persönliche Rücksichten gewesen zu sein, denn wenn man ein zweijähriges Kind postuliert, war die Aussicht einer langen Kapitelsregierung vorhanden. Dementsprechend lautete nun auch die Kapitulation, die das Kapitel mit den Braunschweigischen Fürsten (dem Großvater und dem Vater) am 20. Oktober 1566 abschloß. Beide erklärten, die Postulation des Heinrich Julius „die das Kapitel der Schulden wegen und vorbehaltlich der päpstlichen Konfirmation vorgenommen habe“, annehmen zu wollen. Sie verpflichteten sich, die Regierung dem Domkapitel zu überlassen, bis Heinrich Julius 18 Jahre alt sei; ebenso verzichteten sie auf die Einkünfte „bis auf 1000 jährlich dem jungen Herren zu zahlende Thaler“ (Abel). Die so zur Verfügung stehenden Stiftungsgelder sollten zur Tilgung der von Kardinal Albrecht (1514—45) gemachten Schulden verwendet werden. Was nun die oben erwähnte päpstliche Konfirmation betrifft, so war deren Erlangung nicht so einfach, wie es sich Heinrich der Jüngere, damals eine

¹⁾ Hauptquellen: Casper Abels Stift-, Stadt- und Land-Chronik des jetzigen Fürstenthums Halberstadt 1754, und Langenbeck: [Geschichte der Reformation des Stiftes Halberstadt. Diss. inaug. Göttingen 1886. Vergleiche auch Opel: Das Stift Halberstadt unter Bischof Heinrich Julius.

²⁾ In Magdeburg wählte man einen Enkel des damals in Brandenburg regierenden Kurfürsten Joachims II.

Stütze des Katholizismus in Norddeutschland, vorgestellt hatte. Als Grund für die Verweigerung der Bestätigung konnte man allerdings von päpstlicher Seite nur angeben, es verstoße gegen den kirchlichen Gebrauch, daß ein Kind zum Bischof postuliert werde, den wahren Grund, daß man Heinrichs des Jüngeren Sohne, einem offenen Anhänger der evangelischen Lehre, mißtraute, verschwieg man, um Heinrich den Jüngern selbst nicht zu verletzen. Das Domkapitel aber hielt trotz der verweigerten Bestätigung an dem jungen Heinrich Julius fest, und Herzog Julius (sein Vater war 1568 gestorben), der mit dem Kaiser sehr gut stand, trat energisch für seinen Sohn ein, so daß der Papst, der allerdings darauf drang, daß Heinrich Julius eine katholische Universität, womöglich Rom, beziehe, in dem Streite eine Art von Rückzug antrat. Erwähnt sei hierzu, daß, als am 15. Oktober 1576 die Universität zu Helmstedt eingerichtet wurde, Heinrich Julius von seinem Vater zu deren rector perpetuus erklärt wurde „der er auch sowohl als den Gelehrten überhaupt mit aller Huld zugethan, und selbst in allen freyen Künsten, auch in dreyzehn handwercken, wohl erfahren gewesen“.

Wichtig war es für die doch immerhin zweifelhafte Stellung des jungen Bischofs, daß der Kaiser ihm 1576 durch ein Indult die weltliche Administration des Stiftes auf 2 Jahre übertrug. Mit dem Domkapitel wurde eine darauf bezügliche Vereinbarung getroffen, doch von den seitens des Postulierten gegebenen Versprechungen nur die gehalten, daß man die Regierung dem Kapitel überließ, während die Erziehung des jungen Bischofs in der protestantischen Umgebung seines Vaters ihren ruhigen Fortgang nahm. Eine Verlängerung des Indultes bei Rudolf II. zu erlangen, scheint dem Herzog Julius nicht schwer geworden zu sein, wohl aber verlangte das Domkapitel vor der vom Vater gewünschten Einführung des Postulierten in das Stift, daß derselbe „seinen geistlichen Stand qualifiziere“, indem er wenigstens die erste Tonsur erhalte. Nach schwerem Widerstande gab der Vater „zum Ärger vieler Protestanten“³⁾ nach. Nachdem sich Heinrich Julius durch den Abt von Huysburg hatte eine Platte scheren lassen, wurde er am 7. und 8. Dezember 1578 nach katholischem Ceremoniell im Dom eingeführt, doch verwahrte sich Herzog Julius im Namen seines Sohnes ausdrücklich gegen eine katholische Erziehung, auch wohnten beide der Messe nicht bei.

1582 wurde Heinrich Julius auch zum Bischof von Minden erwählt, allerdings mußte er hier versprechen, bei etwaiger Heirat das Stift dem Kapitel zu freier Hand resignieren zu wollen. Die päpstliche Bestätigung erlangte er auch hier nicht.

Da mittlerweile entschieden war, daß Heinrich Julius seinem Vater in der Regierung des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel folgen werde, so schien seine Verheiratung wünschenswert. Sie stand im Widerspruch mit der Wahlkapitulation in beiden Stiftern, an eine päpstliche Konfirmation war jedenfalls nach einem solchen Schritte nicht zu denken. Als nun 1585 Heinrich Julius sich mit des Kurfürsten von Sachsen Tochter Dorothea vermählte,

³⁾ Besonders protestierte die theologische Fakultät der Universität Helmstedt.

mußte er auf Minden Verzicht leisten, da das dortige Kapitel sich auf nichts einließ; auch in seiner Erwartung, daß man einen seiner jüngeren Brüder wählen würde, sah er sich getäuscht. Mit dem Halberstädter Kapitel aber kam es zu einer Verständigung. Nachdem der Bischof zugestanden hatte, daß seine Gemahlin weder bei seinen Lebzeiten noch nach seinem Tode irgendwelche Einnahmen aus dem Stifte erhalten solle, daß Gottesdienst und Ceremonien nach dem Augsburger Religionsfrieden geschützt werden sollten, daß Änderungen nur unter Bewilligung der Obrigkeit, des Domkapitels und der Stände vorgenommen werden dürften, kam eine neue Kapitulation mit dem Kapitel zustande.

1589 starb Herzog Julius, des Bischofs Vater; Heinrich folgte ihm in der Regierung und behielt unser Bistum bei. In demselben Jahre wurde eine Visitation des Kirchen- und Schulwesens im Stifte gehalten, die schon 1587 auf einem Landtage zu Wegeleben beschlossen war⁴⁾. 1590 holte sich der neue Herzog aus Dänemark seine zweite Gemahlin⁵⁾ Elisabeth, König Friedrichs II. Tochter „mit welcher er glücklicher gewesen und mit ihr neun Kinder gezeuget hat“.⁶⁾

Den ersten Schritt zur Einführung der Reformation tat Heinrich Julius 1591 mit der Ausweisung der Jesuiten⁷⁾, dann „redete er selbst die Stiftsherren mit nachdrücklichen Worten an, der Wahrheit die Ehre zu geben“. Wenn man den 21. September 1591 als den Tag der Einführung der Reformation im Stifte bezeichnet, so hat das insofern eine gewisse Berechtigung, als an diesem Tage der vom Bischofe aus der Martinikirche an den Dom berufene evangelische Prediger Dr. Mirus seine darauf bezügliche Festpredigt hielt⁸⁾, im übrigen aber

⁴⁾ Bei dieser Visitation fand die Martinischule, das Martineum, das heutige Realgymnasium, seit 1545 im Deutsch-Herrn-Hofe untergebracht und seitdem der eigentliche Sitz des in evangelischem Sinne erteilten Unterrichtes, wegen seiner Erfolge Anerkennung. S. Doering p. 208, sowie Nebe, Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt.

⁵⁾ Die erste starb 1587 im Kindbett „dass den Katholischen ohne Zweifel eine grosse Freude zu hören gewesen“, sagt der Chronist.

⁶⁾ Das Portal zum Kellereingange des Jagdschlusses auf Spiegelsbergen ist gekrönt von den Wappen des Herzogs Heinrich Julius und seiner beiden Gattinnen. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1606. Es wurde mit dem bekannten Fasse und vielerlei Skulpturen von Spiegel in Gröningen erworben und hier zwischen 1769 und 1782 beim Bau des Jagdschlusses angebracht. S. Doering p. 505.

⁷⁾ Damals soll H. J. (nach anderen ist das schon zu Kardinal Albrechts Zeiten erfolgt) einige abergläubische Gebräuche abgeschafft haben, z. B. die lächerliche Verbannung der ersten Eltern, welche hier bis dahin üblich war. Es ward nämlich am Aschermittwoch ein Mann, der sich dazu freiwillig anbot und gewöhnlich ein übelberüchtigtes Subjekt war, unter dem Namen des Erzvaters Adam mit einem Stocke zum Dom hinausgejagt und musste die ganze Fastenzeit über, barfuss und schlecht bekleidet, auf der Gasse und vor den Türen liegen, bis er am grünen Donnerstage mit besonderen Feierlichkeiten unter dem Geläute einer besonderen Glocke, die davon noch jetzt der Adam genannt wird, wieder aufgenommen wurde. Nach einigen hat man auch in der Liebfrauenkirche eine sogenannte Eva eingesperrt gehalten; weil aber diese einmal durch des Küsters Nachlässigkeit vor Hunger gestorben war, so „hat sich nachher kein Weibsmensch mehr dazu verstehen wollen“. — Anderen Bischöfen dieses Jahrhunderts wird die Abschaffung anderer Gebräuche zugeschrieben, so dem Bischof Sigmund († 1566)

haben sich die Verhandlungen mit dem schwankenden Kapitel, den Ständen, den Kollegiatstiftern⁸⁾ und Klöstern, die ihm teils mehr teils weniger hartnäckigen Widerstand bereiteten, noch lange hingezogen. Auch der angestachelte Kaiser machte mancherlei Einwendungen, über die Jahre lang verhandelt wurde¹⁰⁾. Schließlich erlahmte das Interesse des Herzogs für die religiösen Verhältnisse des Stiftes, mit dem Ende der neunziger Jahre wandte er seine Tätigkeit mehr seinem Erblande und dann dem Reiche zu. Mit der Stadt Braunschweig geriet er in offene Feindseligkeiten und verbot 1601 den Halberstädtern, dorthin Korn zu verkaufen, „woran sie sich nicht kehrten“¹¹⁾. Mit den Waffen hatte Heinrich Julius gegen Braunschweig kein Glück, und so entschloß er sich, nach Prag zum Kaiser Rudolf zu gehen und dessen Beistand nachzusuchen. Er hat es auch dahin gebracht, daß die Stadt 1606 geächtet, ja daß diese Acht 1610 wiederholt und 1611 auf dem Kreistage zu Halberstadt publiciret worden; aber den Streit zu Ende zu führen, war ihm nicht beschieden. Nachdem er 1607 vom Kaiser zum Direktor seines geheimen Rates ernannt war, starb er als solcher nach dreiwöchentlicher Krankheit am 13. Juli 1613 zu Prag in seinem Palaste, den er, wie auch eine danebenstehende evangelische Kirche, auf seine Kosten hatte erbauen lassen. Er trug sich zuletzt mit dem Gedanken, den Reichstag zu Regensburg zu besuchen, um seinen Prozeß gegen die Stadt Braunschweig zu fördern. Seine Leiche wurde durch das Gebiet von Halberstadt über Gröningen und Hessen nach Wolfenbüttel gebracht. In Gröningen hielt ihm, als die Leiche dort 2 Tage niedergesetzt war, am 6. September George Holzmann, Pfarrer daselbst, eine Leichenpredigt. Am 4. Oktober erfolgte in Wolfenbüttel die Beisetzung.

Das Stift hat er gut regiert und ist stets darauf bedacht gewesen, das Wohl seiner Untertanen zu fördern. In dieser Absicht ließ er auch einen Teil des großen Bruches hinter dem Huy austrocknen und zu Wiesenland machen, mitten hindurch aber den großen Graben ziehen „auf dem man zu Schiffe von Hessen bis Oschersleben, und ferner auf der Bode bis Gröningen fahren kann“.

die des folgenden: Am Tage St. Hilarii vor der Ratswahl liess man einen hölzernen, grossen Drachen herum tragen und auf dem Domplatz fliegen, wobei die Geistlichkeit sang: *Caput Salvator Draconis contrivit, annes eripiens ex eius potestate.* — Johann Albrecht, Bischof seit 1545, schaffte einen Gebrauch ab, der den Evangelischen „zum Ärgernis und Gelächter“ gereichte. Nämlich am Sonntage Laetare pflegten die Domherrn auf dem Domplatze neben der Linde vor dem Domkeller eine aufgerichtete Bildsäule mit Kegeln und Knitteln umzuwerfen unter dem Gesange: *auferte haec et nolite facere, dicit Dominus, domum patris mei domum negotiationis.* Das sollte darauf deuten, dass vor Alters um diese Zeit die Götzenbilder durch den Dienst der Geistlichen vertilgt seien.

⁸⁾ Vergleiche Zchiesche: Halberstadt sonst und jetzt. p. 24.

⁹⁾ Am hartnäckigsten wehrte sich das Liebfrauensift.

¹⁰⁾ In dieser Zeit, wahrscheinlih 1596, wurde die sogenannte Kommissie erbaut „zur Bewirthung fremder Standespersonen“. Sie so'l 72.000 Reichstaler gekostet haben.

¹¹⁾ Damals wurde die Domprobstei neu erbaut, dazu vergl. Zschiesche a. a. O. p. 83.

Zum Schluss folge das Urteil des Chronisten: „Er wird seiner Tugend und schönen Qualitäten halber sehr gerühmt, seine naevi (Flecken) aber, da er nebst dem Frauenzimmer ein Glas Wein zuweilen mag geliebt haben, wie aus dem grossen Weinfass zu Grüningen zu schliessen, damit entschuldiget, dass deren in Betrachtung jener wenig gewesen, die er auch auf seinem Todt-Bette herzlich bereut habe.“

Sein Sinnbild war ein brennendes Licht mit dem Beiworte: *aliis in serviendo consumor.*

Dieser Bischof nun hat für unsere Schützengilde das lebhafteste Interesse gezeigt. Die erste Nachricht über seine Beziehungen zu derselben ist nicht recht klar. Es wird mehrfach berichtet, dass 1584 sein Streit mit dem Rate unserer Stadt „wegen des Schützenhofes und anderer Irrungen durch eine gute Summe und noch (1754) vorhandenen Vergleich beigelegt sei“. Nach der Festschrift von 1843 hiess es darin, dass „die Schützenmeister stets vom Rate bestellt werden sollten“. Nach den G. Bl. von 1787 p. 66 war sogar darin festgesetzt, dass die Schützenmeister und Schützenbrüderschaft“ von dem Rate bestellt werden sollte. Letzterer Zusatz ist sicher irrtümlich, denn über die Aufnahme der einzelnen Schützenbrüder hat der Rat niemals entschieden. Auch von neuen, der Gilde durch Heinrich Julius erteilten Freiheitsbriefen redet jene Festschrift p. 11, die mit denen der Schützengilden anderer Städte im wesentlichen übereinstimmen; doch ist uns weder jener Vergleich noch diese Freiheitsbriefe meines Wissens erhalten.

Aus dem Jahre 1592 ist folgendes Einladungsschreiben (jetzt eingerahmt im Stadtarchiv) vorhanden:

„Von Gottes Gnaden Heinrich Julius, Postulirter Bischof des Stifts Halberstadt undt Herzog zu Braunschweig undt Lüneburgk.

Unsere Gunst zuvor. Ehrsame liebe getrewe. Als uns gestriges Tages das Glück gefügt, dass wir den Fogel alda abgeschossen haben¹²⁾, und daher gemeinet seien, den Schützen-Brüdern uff negst künftigen Sonntagk allhier eine Collation Ahnzurichten zu haben, demnach begehren wir hiermit Ahn euch in Gnaden, Jhr wollet dies unser Vorhaben Jhnen den Schützen so mit uns aus dem Bogen nach dem Vogel geschossen, Andeuten, undt euch vor ewre Person neben Jhnen semptlich, uff genannten Tagk mit dem frühesten Alhier einstel-

¹²⁾ Auch sonst nahmen wohl Fürsten an den Schiessfesten teil; besonders wird dies aus Zerbst berichtet. In Halle gewann 1560 der Kurfürst August von Sachsen mit der Armbrust den besten Preis.

len, undt vorlieb nehmen, was Gott der Allmechtige dan zur Zeit ahn essen und trinken bescheeren wird. Daran geschieht uns von euch ein gnediger Gefalle, undt wir seindt euch zu gnaden geneigt.

Datum uff unserm Hauss Grüningen am 26. May 1592.

Heinrich Julius.

Den Ehrsamern unsern lieben
getrewen Bürgemeistern undt Rath
unser Stadt Halberstadt.

Die Akten der Schützengesellschaft berichten über das Schießen weiter nichts. Die Angaben der Festschrift 1843 stimmen überein mit dem wenigen, was die schon angeführten „Halberstädter Geschichten“ von 1785 enthalten. Danach hat der Bischof das Fest 1592 am Tage Urbani von neuem angeordnet und ist selbst mit ausgezogen. Einer neuen Schießordnung, die allerdings schon 1843 verloren war, geschieht auch Erwähnung.

Das Interesse des Bischofs war aber kein vorübergehendes, denn neben dem oben angegebenen, bekannteren Schreiben findet sich im Stadtarchiv das folgende, meines Wissens noch nicht veröffentlichte:

Dem Ersamen Unsern lieben getrewen
Bürgermeister und Rath
Unser Stadt Halberstadt.

Von Gottes Gnaden Heinrich Julius, postulierter Bischoff
des Stifts Halberstadt und Hertzog zu Braunschweig
undt Lüneburg.

Unsern gruß zuvor, Ersame liebe getrewe,

Wir seindt bedacht vermittelst göttlicher hülffe, eurem Vogelschießen in der Person beyzuwohnen und dero behuf in unserm Stift in kurtzem wiederumb anzulangen, begern deswegen gnediglich, Ihr wollet biß zu unser geliebts Gott (so Gott will) glücklichen ankunfft mit angeregtem Vogel abschießen einhalten. Daran seht Ihr unsern gnädigen willen und wir seindt euch zu Gnaden geneigt.

Datum auf Unserm Schlosse Wolffenbüttel am 5. Juni 1595.

Auf dieses Schreiben des Herzogs liegt in den Akten der Schützengesellschaft der Entwurf einer Antwort vor, der indessen so unleserlich geschrieben ist, daß beim Entziffern leicht ein Irrtum untergelaufen sein kann. Der Entwurf lautet:

p. p. Gnädiger Fürst und Herr

Nachdem E. F. G. sich in Gnaden schriftlich und mündlich erclärt, dem Vogelschießen alhier in der Person vermittels göttlicher Hilfe beyzuwohnen und gnädigst begehren, ein angeregtes vogelschießen bis zu E. F. G. glücklicher Ankunft einzuhalten, als geben E. F. G. wir hiermit underthänig zu vernehmen, das E. F. G. wir zu underthänigen ehre und Gehorsam nicht allein benanntes vogelschießen so angefangen einzustellen, sondern wollen auch E. F. G. glücklicher ankunft underthänig erwarten.

Und als wir uns wohl underthänig erinnern, das uns nicht gebühr E. F. G. zu uns einzuladen und zu bitten Jedoch dieweil E. F. G. wir von allen gnedigen willen underthänig versehen. so bitten E. F. G. wir underthänig und gehorsamthlig, dieselbe geruhen zu einer gnädigen Gelegenheit nach gehalten vogelschießen den sontag abend auf dem Rathaus in E. F. G. Stadt Halberstadt von insondern gnaden zu erscheinen und mit demjenigen, was Gott der almechtige aus väterlicher güte und mildigkeit verleihen werde, gnädig vor willen zu nehmen und unser gnädiger Fürst und Herr zu seyn und zu bleiben. So laß unts (?) E. F. G. in underthäniger schuldiger ere und gehorsam zu verdienen, sein wir schuldig und gantz schuldigk.

Unterschrift und Datum fehlen dem flüchtigen Entwurfe.

Zum Schluß sei auf das Ölgemälde aufmerksam gemacht, das Heinrich Julius der Gilde als ein Zeichen seiner Huld verehrte und das jetzt im städtischen Museum Aufnahme gefunden hat. Die Richtigkeit der auf dem Rahmen vorhandenen Umschrift scheint mir nicht über jeden Zweifel erhaben.

3. Die Schützenhöfe und der Glückstopf.

Schützenhöfe sind schon in Deutschland abgehalten worden, ehe es Bruderschaften oder Gilden der Schützen gab. Da sie in den ältesten Zeiten im Mai stattfanden¹⁾, so hat man ihren Ursprung, wie den der Turniere, mit den alten germanischen Maifesten verknüpft. Eine Art Mittelstellung zwischen den rittermässigen Turnieren und den rein bürgerlichen Schiessfesten scheint eine Festlichkeit eingenommen zu haben, die 1281 zu Magdeburg begangen wurde.²⁾ Dort dichtete ein begabter Bürgerssohn, namens Brun von Schönebeck, ein Pflingstspiel von Roland, dem Schildbaum und der Tafelrunde. Zu diesem freudigen Spiel, das auf der Marsch oder Wiese der Elbinsel aufgeführt wurde, lud er im Verein mit anderen reichen Bürgerkindern mit „höveschen Briefen“ die Bürger verschiedener Städte, die „Ritterschaft pflegen wollten“, ein. Gerade unsere Städte am Nordharz, wie Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg und Halberstadt, wurden beschickt. Ein Harzer Schütze aus Goslar gewann den Preis, die leibhaftige schöne „Frau Feie“, die er ehelichte und dadurch ehrlich machte.

100 Jahre später, im Mai 1387, wurde in Magdeburg das Maifest in Gestalt eines wirklichen grossen Schützenhofes gehalten, an dem viele Schützen aus den Nachbarstädten, auch aus Halberstadt, teilnahmen. Man schoss nach dem Vogel mit der Armbrust, die aus dem alten Bogen dadurch entstanden war, dass man ihm einen Schaft gab. Diese Waffe soll auf dem ersten Kreuzzuge zuerst gebraucht sein; im 12. und 13. Jahrhundert gewann sie Verbreitung unter der deutschen Bürgerschaft, doch ist noch im 16. Jahrhundert mit dem Bogen auf dem Schiessplatz geschossen worden.³⁾ Man kann wohl annehmen, dass nach dem Beispiele Magdeburgs auch andere Städte Schützenhöfe abgehalten haben, wenn dies auch aus der allernächsten Zeit nicht bezeugt ist. Aus dem 15. Jahrhundert hören wir häufiger von Schützenhöfen, so zu Sangerhausen 1457, zu Stolberg 1487⁴⁾, wo nach der Festschrift von 1843 die Halberstädter 4 Tage waren und in Ehre und Fröhlichkeit das Fest gefeiert haben. Die Teilnahme beschränkte sich, auch in späterer Zeit, durchaus nicht auf die Angehörigen der Schützengilden, denn die Städte laden meist dazu ein, nur ab und zu die Schützenbrüder-

1) Später ging das nicht mehr, weil man sonst auf auswärtigen Besuch nicht rechnen konnte, da um Pflingsten die Gilden in fast jedem Orte ihr eigenes Schiessen hielten.

2) Vergl. Jacobs: Gesch. d. Sch. G. Wernigerode p. 13 nach der Magdeburger Schöppenchronik.

3) S. G. Freytag: Bilder II 2 p. 303.

4) Jacobs berichtet in d. Z. d. H. V. XVII p. 171 aus dem Stolberger Ratsjahrbuch: Anno Domini LXXXVII (1487) was ein grosszer erlicher schutzenhoff hir zu Stolbergk. Wart dem rathe und den schutzen gegeben zu Hetzstete, durch heren und vile stete und schutzen besucht und uff sonntag und montag nach assumpcionis Marie virginis (19. und 20. August) in allir ere und herligkeit frolich volbrocht.

schaften, und manchmal wird ausdrücklich betont, dass jeder geeignete Mann willkommen sei. Was die Pfingstschüssen für den engeren Stadtbezirk waren, waren Schützenhöfe für ganze Landschaften.

Da zu diesen Festen die Leute aus grösserer Entfernung herbeikamen, so war es natürlich, dass an ihnen noch mehr als sonst für mannigfache Unterhaltung gesorgt war, auch ist es kein Wunder, wenn man bei den nicht unbedeutenden Kosten eines solchen Festes bestrebt war, etwas für die Festkasse herauszuschlagen. Ausser den Verkaufsbuden mancherlei Art, für die ein Standgeld zu entrichten war, über dessen Höhe hie und da geklagt wird ⁵⁾, gab es auch sonst mancherlei Kurzweil. Neben den Würfelbuden ⁶⁾, Kegelbahnen u. a. m. spielte die Hauptrolle der sogenannte Glückstopf oder Glückshafen, der im 15. Jahrhundert aus Italien nach Deutschland gekommen sein soll und bei alt und jung, Bürgern und adeligen Herren überaus beliebt war. Aus einem Topfe wurden die Namen der Mitspieler gezogen, aus einem anderen zu gleicher Zeit die Gewinne oder die Nieten. Die Gewinne bestanden nicht in Geld, sondern in mancherlei Waren der Nähe und Ferne ⁷⁾, die vom Schützenknecht im Auftrage des Meisters herbeigeschafft wurden. Um den Leuten Lust zum Spielen zu machen, wurden die Gewinne ausgerufen, ausgestellt oder auch herumgetragen. Die Spielwut war überaus gross. Um sie zu bezeichnen, gibt G. Freytag a. a. O. an, dass 1575 in Strassburg ein Pfalzgraf Johann Kasimir, ein unternehmender Herr, allein 1100 Lose gekauft habe, „aber gar nichts Erhebliches gewann“. Die dortige Ziehung dauerte 14 Tage ⁸⁾.

Zur Aufstellung eines solchen Glückstopfes war die besondere Erlaubnis des Rates nötig, denn sonst trat man der den Deutschen inwohnenden Neigung zum Glücksspiel nach Kräften entgegen ⁹⁾, und eine solche ist uns im Original aus 1576 erhalten. Das Schriftstück enthält zugleich die Genehmigung zur Abhaltung eines Schützenhofes, für die der Rat die nötigen Anweisungen erteilt.

„Wir Bürgermeistern und Rådttmanne der Stad Halberstadt fügen allen und Jeden was wir den standes und Condition die seind, sonderlich auch Bürgern Einwonern

⁵⁾ In Wernigerode floss der Erlös zeitweise in die Tasche der Schützenmeister.

⁶⁾ Der vielfach gebrauchte Ausdruck „verrasseln“ bedeutet nichts weiter als verspielen. In Aschersleben wurde an jedem Schiesssonntage in den Rechnungsbüchern ein Ertrag der Rasselei aufgeführt. Der davon zum Ausschüssen beschaffte Löffel hiess der „Rasseilöffel“. (Strassburger p. 35)

⁷⁾ Reinicke berichtet in d. Z. d. H. V. XXVII über Klagen der Zinngiesser von Osterwieck, dass Zinnkrüge u. dergl. ausserhalb des Fürstentums bezogen würden, während der König wolle, dass inländische Bürger bevorzugt würden.

⁸⁾ Auch bei den Handgeldern für die Grafen von Wernigerode gehörten nach Jacobs die Ausgaben für das Spiel zu den regelmässig wiederkehrenden und wurden mit denen für Geschenke und Opfer zusammengestellt.

⁹⁾ Dazu die Bestimmungen über das Spielen im Privileg von 1543.

Schützen und allen der Schützengesellschaft zugethanen allhier mit erpierung nach eines jeden standes erfordern unserer gebührender Dienste hiermit zu wissen und thun kundt dass wir auff unterdienstliches und vleissiges ansuechen und Pitten unserer verordneten Schützenmeistere und Schützen einen Glückstopff mit Silbern Kleynodien und andern gewynstücken anzurichten und die woche nach Bartholemae, wan das schiessen mit Bögen und Rörren wie nachfolgendt vormeldet wirdt, geendiget, aussgehen zu lassen, vorgünstiget Bewilliget und nachgegeben haben. Und damit allem argkwohn, So haben wir unsern geschwornen Baurmeisterschreyber Jakob Bundwergken, sonderlich darauff bestallt, das ehr das gelldt sowie jeder einlegen wirdt, uffnehmen, in die beschlossene buchsse stecken und nhamen und gelldt treulich zue buche schreiben soll. Wie ehr dan seinen besten vleiss dabei zuthuende treulich dabei zu handeln und kein vorthell dabei zu suchen, an Eydes stadt angelobet. Da nun Jhemandes von Einwohnern der Stadt und auch auslendischen vorhanden, so das reine Glück versuchen und einleggen wollen die muegen sich vor dem wagkhause bei genandten Jacob Bundwergken angeben für eine jedern Zettel einen Fürstengroschen bezalen und die nhamen und gelldt zu buche bringen und einschreiben lassen. Wollen wir soviell immer müglich und an uns ist, die vorsehung thun, auch gute auffachtung haben, das alle nhamen und ein jeder besonder auff eine sonderliche Zettell geschrieben eingeworffen unnd was einem Jeden dass reine Glück geben und bescheren wirdt, behandtet und zugestallt werden soll.

Wir haben uns ferner zu erhaltung Bürgerlicher und Nachbarlicher Freundschaft vergünstiget, bewilliget und nachgegeben, das Sie die obgenandten Schützenmeistern und Schützen uff schierst Künfftigen Sontag und Montagk post Bartholemaei Apostoli werden sein der 26. und 27. tagk Monats Augusti aus dem Bögen nach dem Spoenvogell dess Sontags und folgendes Montages mit den Handt Rörren nach zweien unversehrten swebenden und vollkommenen Scheiben zu schiessen Einen freyen Schützenhoff hallten mügen. Und soll follgender gestallt gehalten werden:

Erstlich soll ein Jeder Schütz und Schiesgeselle, Inheimisch oder frembde der solchen Schützenhoff und gesellschaft zu besuchen, auch mit dem Bögen und Handtrören zu schiessen bedacht und willens, auch dazu vorschrieben worden uff ehrnandten Sontagk umb zwölff ohren uff unserm Radthause alhier erscheinen bey den verordneten Schützenmeistern sich angeben und durch die dazu bestallten schreiber sich einschreiben lassen. Undt dan neben Inheimischen und frembden Schützen mit auffgerekten fhanen auff den Schiess Platz follgenn.

Dasselbsten dan umb vormeydunge allerlei gezanks willen Siebener, zwene aus unsern und fünffe aus den frembden schützen, so schiessens erfahren und geübt vorordnet werden sollen, die nach schiessens art und gewonheit, do Irrungen und gebrechen dess schiessens halber voffallen wurden, zu entscheiden, dabei ess auch bleyben und beruhen soll, macht haben sollen, Und soll eines Jeden Böge und Rhör, die ehr hierzu zu gebrauchen bedacht, allerlei Zanck und unrichtigkeit zu vorhüten, von denselben Siebeners besichtiget werden. Zum anderen Soll ein Jeder der auss dem Bögen nach dem Spoenvogell zu schiessen bedacht Zwölff Fürsten Groschen einlegen, davon sollen die Beygewinne auff einen Jeden fliegenden Spoen, der uff das allergeringte eines Drielinges schwöre sein soll, gemacht werden. Auff den letzten Lezten als den besten Spoen aber wollen wir obgenandte Bürgermeister undt Radtmanne Einen silbernbecher der Sechs Thaler werth sein soll, zum besten und Hauptgewinne auss guthem geneygtem willen, auch vorherrausser geben und überreichen lassen. Zum dritten wollen wier vorgemellter Radt, uff ferner Kurtzweiliges schiessen auss den Handtroren gleichergestalt, Einen Silbernbecher der neun Thaler werdt sein soll, zum besten und Hauptgewinne, aus guthem geneygtem Willen, auch vorher rausser geben und überreichen lassen. Umb demselbigen Becher zeehen schosse nach zweien unversehrten und vollkommenen schein, der eine Jede in der Runde vom Zwegk oder Nageil fünff vierteill einer ellen der eine halbe ellen hierundten vorgezeichnet ist halten soll, gethan werden sollen. Der standt von der schein soll dreihundert zwanzig ellenn weidt sein. Hierzu soll ein Jeder Schütze und Schiessgeselle vierzehn Fürstengroschen einleggen von welchem Gelde die andern Reyngewinne nach Radt und erkandtnis der Siebener gemacht werden sollen, und welcher Schütz- und Schiessgeselle dan die meisten schösse trifft und erlanget, demselben soll unser vorher aussgemachter becher als zum besten gewin gereicht und zugestallt unnd denn so fort mit den andern Reyngewinnen gehalten werden. Ess soll auch von dem Gelde so zu dem Voegell Röerschiesen eingelegt wirdt, von eines jedern einsatz, ein Marriengrosche abgezogen werden, davon die geordnete schreibere Zeigere und andere, die man zu solcher Gesellschaft hallten und gebrauchen muss ihrer Mühe und arbeit belöent werden muegen, Ess soll auch auff den besten schuss und sonsten in die Scheiben eingelegt werden mit demselben soll es nach Radt und erkandtnis der Siebener auch gehalten werden. Ess sollen auch die schützen und schiessgesellen mit ausgestreckten schwebenden Arm und abgetrendten Ermelln, wie schiessens art recht und gewonheit ist ohne allen geferlichen voborgenen Vortheill schiessen, Und soll mit keinen geschwentzten kuegelln oder höllrichtigen gewundenen und gereiffen Rören nicht geschossen werden. Ess sollen auch die Siebener macht haben, so oft eine vordacht einfellet, die Böegen Röre und Kuegelln in vor und nach dem schiessen zu besichtigen und zu beziehen, unnd soll ein Jeder in deme und sonsten sich unserer schützen Ordnung die Sie zu der Zeit offenttlich

anschlagen werden, gemess vorhallten. Da aber einer befunden, bei dem eynige vordacht oder vorthell gespüeret, der soll seiner schüsse vorfallen sein und mit Radt der Siebener vermöge angeschlagener Ordnunge gestrafft werdenn. Welcher schütze oder schiessgeselle der scheiben eine trifft also das man erkennen kan, dass die Kuegell Holz gebrochen und dass Erdtreiche nicht berüeret hat dem soll sein schuss gegeben werden, Weme aber die büchse im stande dreymall vorsagte. oder nachdem ehr angeschlagen hat von sich selber wieder abehüebe, der soll des Schusses vorlustigk sein. Alle argelist hinden gesetzt.

Zu glaubwürdiger urkunt haben wir obgenandte Bürgermeistere und Radtmanne der Stadt Halberstadt unser Stadt Secret zu ende dieses brieffes wissendtlich lassen drucken. Geschehen nach Christi unrerer lieben Herren und Seligkmachers geburt im tausenden fünffhundersten sechs und Siebenzigsten Jhare Dienstag post divisionis Apostolorum.

(L. S.)

Dieser als Originalurkunde erhaltene Erlass des Rates ist mit handschriftlichen Aenderungen versehen, die notwendig waren, um das Schriftstück für das Jahr 1584 Montags am Tage Margarethä brauchbar zu machen. Der Aenderungen sind nicht viele. Der Schreiber heisst diesmal Blasius Erlebach, statt der Woche nach Bartholomae heisst es nach Assumpti-
onis Mariae (16. und 17. August). Beim Vogelschiessen sind statt zwölf 18 Fürstengroschen zu erlegen, beim Scheibenschiessen statt vierzehn 21. Geschossen wird nach 3, nicht nach 2 Scheiben, und jeder Schütze hat statt zehn 12 Schüsse. — Eine Einschiebung ist ziemlich am Schlusse gemacht durch Aufnahme der Worte: „da auch jemand von unsern oder fremden Schützen oder Schiessgesellen lust im Schützen gelage zu zehren hatte, soll demselben teglich umb vier gute Groschen vergonth werden“. Die dergestalt veränderte Urkunde ist gedruckt und dann angeschlagen worden. Ein solches Exemplar ist ebenfalls vorhanden,

An dem durch den Rat genehmigten Schützenhofe im Jahre 1584 haben nun nach der erhaltenen Schiessliste unter Einlegung eines „guten Gulden“ Scheibenschützen teilgenommen aus Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Osterwieck, Ilseburg, Braunschweig, Goslar, Wernigerode; auch je einer aus Dingelstedt, Klausthal und Dardessem. Aus Halberstadt nahmen 29 Schützen teil.

- | | | |
|------------------------|-----------------------|------------------------|
| 1. Andreas Godicken | 2. Hennig Gromüller | 3. Herman Voigt |
| 4. Andreas Boliken | 5. Christoff Padeborn | 6. Hennig Spalder |
| 7. Georgen Simons | 8. Jakob Pfanschmied | 9. Braun Blogk |
| 10. Hans Baumeister | 11. Leonhart Knote | 12. Jakob Plümeier |
| 13. Steffan Danckwartt | 14. Hans Keyser | 15. Bartellt Leiprecht |
| 16. Max Rasseborch | 17. Zacharias Günter | 18. Andreas Voigt |

- | | | |
|------------------------|------------------------|------------------------|
| 19. Franz Götzsche | 20. Hans Odenn | 21. Hans Schrader jun. |
| 22. Michael Duderstadt | 23. Johannes Elias | 24. Hans Holthausen |
| 25. Caspar Striepe | 26. Bartellt Mayer | 28. Hermann Reusse. |
| 28. Kurth Pinguess | 29. Wulff alten Kirche | |

Die besten Schützen waren die Aschersleber, von denen einer 10, ein anderer gar 11 Treffer auf 12 Schuss hatte, während 2 Halberstädter, Voigt und Knote, nur je 9 Treffer erzielten.

Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts scheinen Glückstöpfe von unserer Gilde nicht mehr aufgestellt zu sein, wohl weil die selbständigen Glücksbuden der mannigfaltigsten Art immer häufiger wurden; die früheren Schützenhöfe sind in den jetzigen Bundesschiessen wieder aufgelebt.

4. Die Ansprüche der hiesigen Schützengesellschaft an die übrigen Gilden.

Die Verpflichtung der Halberstädter Gilden zur Zahlung von Geldbeiträgen resp. Lieferung von Silberlöffeln an die Schützengesellschaft stammt offenbar aus einer Zeit, in der der hiesigen Schützengilde wegen zu geringer Mitgliederzahl oder zu geringer Geldmittel eine Unterstützung von anderer Seite nötig war. Die allgemeine Verpflichtung der jungen Bürger zum Mitschiessen ist sicher viel älter. In den Inventarien von 1828 wird eine alte Magistratsverordnung erwähnt „das Schiessen der jungen Bürger betreffend“ von 1596. Diese Bestimmung zielte sicherlich nur darauf hin, die angehenden Bürger zu einer gewissen Übung in der Handhabung des Rohres anzuhalten. Neben dieser Verpflichtung ist nun zuerst im Statut von 1791 Art. 14 von einer Teinahme der übrigen Gilden als solcher am Pflingstschieszen die Rede; sämtliche Gildenvorsteher sollen zum Schiessfeste eingeladen werden. Die hiesige Gesellschaft wollte 1820 die Zahlungen der übrigen Gilden an die Schützen bereits aus dem Register von 1722 erweisen, doch sind die Rechnungsbücher der damaligen Zeit leider jetzt nicht mehr vorhanden. Über die Wernigeröder Verhältnisse sind wir besser unterrichtet, weil viele ihrer Ordnungen aus jener Zeit erhalten sind. In § 19 der dortigen Ordnung von 1696 heist es: „Am Pflingstschieszen sollen aus jeder grossen Gilde 3, aus den kleineren Gewerken je 2 Personen bei Vermeidung der willkürlichen Strafe teilnehmen.“ Die Willkür von 1729 setzt diese Strafe auf 2 Gulden fest. So werden auch am hiesigen Pflingstschieszen die andern Gilden sich beteiligt haben, selbstverständlich unter Zahlung der Einsätze, aus denen die Geldgewinne gemacht werden. Für Nichtteilnahme zahlten die Knochenhauer, Schuhmacher, Brauer und Schmiede je 2 Taler, die Krämer, Bäcker, Kürschner und Schneider

ie 1 Taler. Wie es scheint stellten die erstgenannten Gilden 2 Schützen, die andern je einen, sodass das Fehlen eines Schützen jedesmal mit 1 Taler bestraft wurde. Nach dem seiner Zeit vorhandenen Rechnungsbuche (Auszug beglaubigt vom damaligen Stadtsekretär Köhler) erweisen das die Angaben über die Schustergilde, die, wenn sie nicht schiessen liess, 2 Taler zahlte, im Jahre 1786 aber, in dem nur ein Gildenmitglied schoss, 1 Taler erlegte. — Ein Löffel wird zuerst 1775 im Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Loth von der Brauergilde geliefert, ihr schlossen sich die Schmiede an, während die andern es bei der Geldzahlung gelassen haben. Warum von den Brauern ein Löffel an die Stelle des Geldes gesetzt ist, kann ich nicht sagen, doch scheint mir darin ein Hinweis darauf zu liegen, dass in der Brauergilde der Gedanke an die Möglichkeit einer geringeren Leistung im Schwinden begriffen war.

War also ursprünglich die Zahlung eine Strafe für das Nichtstellen von Schützen seitens der Gilden, so scheint doch im Laufe der Zeit eine dauernde Verpflichtung daraus geworden zu sein, die den Gilden für alle Fälle oblag. Dass die Leistung von den Beteiligten in der Tat als eine solche angesehen wurde, ergibt sich aus folgendem:

1808 versuchte die Brauergilde die Leistung des Silberlöffels oder der 2 Taler zu sistieren. Da wehrte sich die Gesellschaft mit Erfolg. Zum Beweise seien die darauf bezüglichen Schriftstücke mitgeteilt!

Actum, Halberstadt, den 29. Aug. 1808.

In dem heutigen Instruktionstermine in Sachen der Schützengilde gegen die Brauergilde erschienen die Vorsteher der beklagten Gilde, der Herr Innungsmeister Tielebein und der Herr Innungsmeister Praetorius, und erklärten, das sie nach wie vor der Schützengesellschaft statt des verlangten Silberlöffels die üblichen 2 Taler bezahlen wollten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Praetorius. Tielebein.

Jaeger.

Holtze.

Es ist hiervon der löblichen Schützengilde Abschrift zur Nachricht zu erteilen.

Datum, Halberstadt, den 6. September 1808.

Friedensgericht im Stadt Kanton Halberstadt.

Bezeichnend ist, dass die obige Erklärung bedingungslos ausgesprochen wird und nicht an den Fall des Nichtschiessens der Brauergilde geknüpft wird.

Durch ein Westfälisches Dekret vom 22. Januar 1809 (Gesetz-Bulletin No. 4) wurden nun die Zünfte und Gewerke aufgehoben, die Güter und Kapitalien derselben für Staatseigentum erklärt, und sollten von dem Ertrage des Aktivvermögens die Passiva bezahlt oder bei Unzulänglichkeit der Aktiva die unberichtigt gebliebenen Forderungen in das grosse Schuldbuch eingeschrieben werden. Damit fielen natürlich zunächst die Leistungen der Gilden an die Schützen weg. — Die Angelegenheit ruhte bis zum Jahre 1820. Da wandte sich unterm 26. Aug. die hiesige Schützengilde an das Königliche Finanzministerium mit einer Vorstellung wegen Wiedergewährung der aus den ehemaligen Gildenregistern bezogenen Revenuen. Begründet wird der Anspruch mit den damals vorhandenen Rechnungsbüchern der Gesellschaft bis auf das Jahr 1729 (oder 1722) zurück. Auf die Zahlung der Rückstände wird verzichtet. Der Finanzminister verweist die Supplikanten an die Entscheidung des Ministers des Schatzes, der den vorläufigen Bescheid erteilt, dass über die Regulierung des Vermögens und der Schulden der aufgehobenen Zünfte und Innungen eine allgemeine Bestimmung ergehen und man demnächst auch den Anspruch der hiesigen Schützengesellschaft an die Gilden untersuchen werde. Da die Gesellschaft Anfang 1822 noch ohne die in Aussicht gestellte Antwort war, so erneuerte der Vorstand unterm 4. März die Bitte an das Ministerium des Schatzes, die früher erhaltenen Zuschüsse anweisen zu wollen, worauf die Vorstelligen, „der Vorsteher der Schützengilde Herr Vogeler und Konsorten“, angewiesen wurden, sich noch etwas zu gedulden.

Unterm 9. Nov. 1824 erliess nun die Königliche Regierung im Amtsblatte No. 47 eine Aufforderung an die Gläubiger der Zünfte und Innungen zur Meldung, mit einer Präklusivfrist bis zum 31. Januar 1824, infolge deren der Magistrat (aber nicht die Gilde) unterm 30. ejusdem eine Liquidation der Schulden einreichte, welche diesseitige Institute an jenen Gesamtfonds zu fordern hatten, und darin war auch die Schützengilde mit aufgeführt. Als dann unterm 30. März 1832 eine neue Vorstellung von seiten des Direktoriums beim Schatzministerium erfolgte, wurde alsbald vom Ministerium des Innern mitgeteilt, „dass die Angelegenheit wegen Regulierung der Activa und Passiva der aufgehobenen Zünfte im Königreich Westfalen nach den generellen von den Königlichen Regierungen gelieferten Übersichten beendet sei“. Mit etwaigen Forderungen wird das Direktorium an die Regierung in Magdeburg verwiesen. Mit Rücksicht auf dies Reskript wurde vom Vorstande in einer Konferenz vom 24. Mai 1832 auch beschlossen, die nötige Resolution von Magdeburg einzuholen; ob dies aber geschehen ist, lässt sich aus den Akten nicht feststellen, wahrscheinlich unterblieb es. Erst aus dem Jahre 1841 finden sich wieder die Sache betreffende Angaben.

Der Schützenmeister Vogeler wendet sich am 24. Februar an die Regierung in Magdeburg und bittet unter kurzer Darlegung der Sachlage mit Hinweis auf die Gerechtigkeit der Forderung und darauf, dass diese schon 1820 höheren Ortes angemeldet sei, um baldige Bescheidung. Darauf wird ihm kurz ablehnende Antwort zuteil. Die Regierung könne die re-

klamierten 12 Taler nicht bewilligen, da die Gesellschaft einen begründeten Anspruch nicht nachzuweisen vermöge und die frühere Zahlung lediglich als ein freiwilliges Geschenk zu den Schiessvergnügungen zu betrachten sei. Daraufhin sucht das Direktorium nachzuweisen, dass eine wirkliche Zahlungsverbindlichkeit der Gilden bestanden hat, gestützt auf die Register und das oben bereits geschilderte Verhalten der Brauer im Jahre 1808, und bittet zu verfügen, „dass die seit dem Jahre 1809 rückständigen Beiträge nach dem aufgestellten, unter dem 24. Februar 1841 eingereichten Nachweise an die Schützenkasse recht bald abgeführt und die laufenden regelmässig gezahlt werden, wenn anders die Regierung eine Ablösung nicht für passender erachten sollte“. Die Regierung beharrte aber bei ihrer Meinung, dass die fragliche Verpflichtung der Gilden durchaus nicht festgestellt sei, und wies nun auch darauf hin, dass den erhobenen Ansprüchen die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Oktober 1823, publiziert durch die Bekanntmachung vom 9. Nov. ei. a. entgegenstehe, wonach zur Anmeldung aller und jeder Ansprüche und Schuldforderungen an die Innungen und Zünfte des ehemaligen Königreichs Westfalen ein „Präklusivtermin auf den 31. Januar 1824“ festgesetzt wurde. Da es aber in der Bekanntmachung verboten heisse „es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, binnen jener Frist schriftlich anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für erloschen und ungiltig zu erachten sind“, so könnten die Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Der Schützenmeister Vogeler beruhigte sich dabei nicht, sondern wiederholte seinen Antrag beim Ministerium des Inneren, gestützt auf die Rechnungsbücher von 1763 bis 1786 (die späteren seien beim Erbrechen der Lade durch die Franzosen 1806 vernichtet) und mit dem Hinweise darauf, dass man im Glauben gewesen sei, die Auszahlung werde ohne weiteres Ansuchen erfolgen, da die Anmeldung geschehen sei. Bescheid erfolgte unterm 4. Okt. 1841 durch den Finanzminister, der sich nach erfolgter Nachfrage bei der Magdeburger Regierung völlig auf deren Standpunkt stellte, also die Ansprüche wegen nichtgeschehener Anmeldung für erloschen erklärte, im übrigen aber auch darauf hinwies, dass erweislich dem Verein ein Anspruch nicht zustehe, da es ganz in der Willkür der Innungsmitglieder gelegen habe, ob sie jenen Beitrag zahlen oder sich durch Teilnahme am Königsschiessen davon befreien wollten.

Vogeler aber war hartnäckig und ging mit der Angelegenheit an Sr. Maj. den König. Er behauptete, die Gilden hätten unter allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Schützen stellten oder nicht, die angeführten Beiträge entrichten müssen. Den Einwand, dass Präklusion eingetreten sei, lässt er gelten, entschuldigt dies aber mit der Geschäftsunkenntnis der damaligen Beamten des Vereins und fleht betreffs dieses Punktes die Gnade Sr. Maj. an. Doch der König verfügte:

„Ich kann mich durch Ihr Gesuch vom 15. v. M. nicht bewogen finden, dem dortigen Schützenverein die beantragte Entschädigung für die von den ehemaligen Gilden angeblich bezogenen jährlichen Beiträge zu gewähren. Vielmehr muß es bei dem mit den übrigen Anlagen zurückgehenden, völlig sachgemäßen Bescheid des Finanzministers vom 4. v. M. sein Bewenden behalten.“

München, den 17. Nov. 1841

Friedrich Wilhelm.

An den Schützenmeister Vogeler
in Halberstadt.

Noch einen Versuch machte Vogeler, indem er bei der Abreise des Königs von Halberstadt am 18. August 1842 demselben ein Bittgesuch überreichte, „jene Entschädigung in ein Gnadengeschenk allergnädigst und väterlichst verwandeln zu wollen;“ doch unterm 5 Okt. erfolgte abweisender Bescheid „und haben Sie sich dabei für immer zu beruhigen.“

Zum Schluss sei die Bemerkung hinzugefügt, dass die am 1. Oktober 1841 unter dem damaligen Baumeister Crampe hier eröffnete Provinzialgewerbeschule aus den Fonds der zur westfälischen Zeit aufgehobenen Innungen, an die der behandelte Anspruch der Schützengilde erhoben wurde, geschaffen ist (die heutige Oberrealschule), nachdem die Stadt sich erboten hatte, das Lokal nebst Heizung und Erleuchtung herzugeben.

„Ich kann mich durch
Schützenverein die be
bezogenen jährlichen
Anlagen zurückgehend
sein Bewenden behalt

München, den

An den Schützenmeister Ve
in Halberstadt.

Noch einen Versu
Halberstadt am 18. August
in ein Gnadengeschenk al
5 Okt. erfolgte abweisend

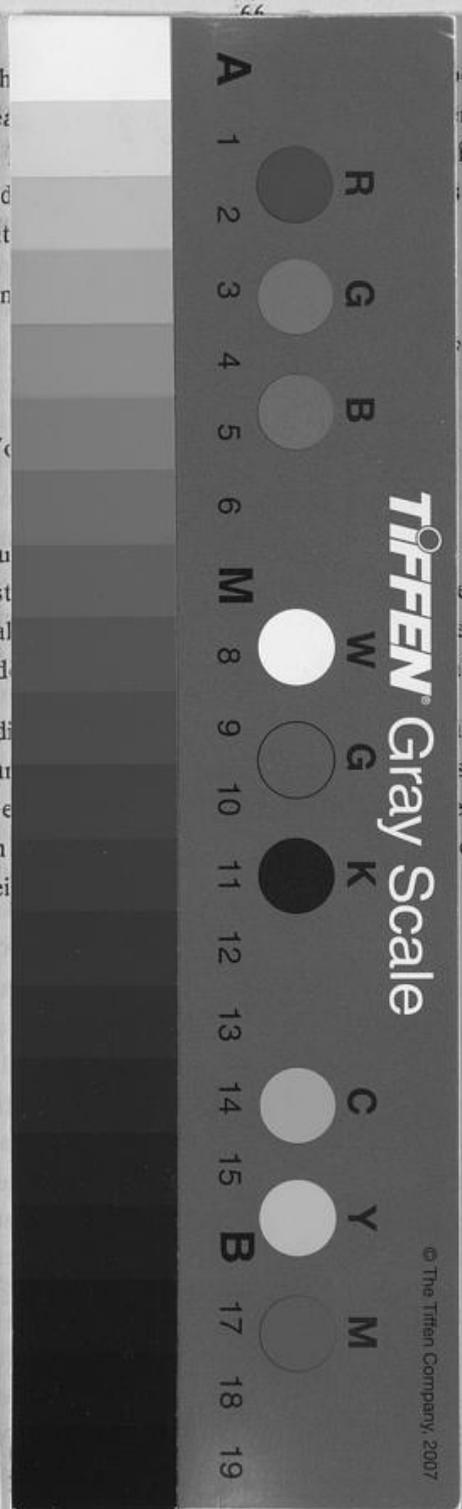
Zum Schluss sei d
damaligen Baumeister Cran
westfälischen Zeit aufgehobe
erhoben wurde, geschaffen
hatte, das Lokal nebst Hei

ewogen finden, dem dortigen
n ehemaligen Gilden angeblich
es bei dem mit den übrigen
Finanzministers vom 4. v. M.

Friedrich Wilhelm.

der Abreise des Königs von
erreichte, „jene Entschädigung
eln zu wollen;“ doch unterm
bei für immer zu beruhigen.“

am 1. Oktober 1841 unter dem
schule aus den Fonds der zur
Anspruch der Schützengilde
chdem die Stadt sich erboten





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.

Small, faint markings or text located in the lower-left quadrant of the page.